

Werner Reimers Stiftung

Werner Reimers Konferenzen

Schriftenreihe

Suchprozesse für innovative Fragestellungen in der Wissenschaft

Heft Nr. 4

Klaus Günther, Shalini Randeria

Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozeß der Globalisierung

Herausgegeben vom Programmbeirat der
Werner Reimers Konferenzen

Bad Homburg

Juni 2001

Schriftenreihe

Suchprozesse für innovative Fragestellungen in der Wissenschaft

Herausgegeben vom Programmbeirat der Werner Reimers Konferenzen :

Klaus Günther, Michael Lackner, Shalini Randeria,
Heinz-Ulrich Reyer, Reinhard Schulze, Rudolf Stichweh,
Gisela Trommsdorff, Hans Uszkoreit, Michael Werner

Heft Nr. 4

Redaktion und Wissenschaftliches Referat :

Ingrid Rudolph

Werner Reimers Stiftung

Am Wingertsberg 4

61348 Bad Homburg

Tel. 06172/24058, Fax 06172/21408

Kontakt: IRudolph@Suchprozesse.de

www.suchprozesse.de

Klaus Günther, Shalini Randeria

**Recht, Kultur und Gesellschaft
im
Prozeß der Globalisierung**

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorbemerkung der Herausgeber | 7 |
| Vorwort der Autoren | 8 |
| Zusammenfassung | 10 |
| | |
| I. Transnationalisierung des Rechts ohne Wissenschaft? | 15 |
| 1. Heterogene wissenschaftliche Diskurse | 15 |
| 2. Stand der Forschung in der Rechtswissenschaft: Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht, Völkerrecht | 19 |
| a) Rechtsvergleichung | 20 |
| b) Internationales Privatrecht | 21 |
| c) Völkerrecht | 23 |
| d) Notwendige Vernetzung der Disziplinen | 24 |
| 3. Rechtstheorie und Rechtsphilosophie | 26 |
| 4. Plädoyer für eine sozial- und kulturanthropologisch erweiterte Rechtssoziologie: <i>Law in Society</i> | 28 |
| | |
| II. Die transnationalen Felder des Rechts – ihre Komplexität, Heterogenität und wechselseitige Abhängigkeit | 34 |
| 1. Gekoppelte Globalisierung von Ökonomie und Recht | 35 |
| a) Entwicklungen | 35 |
| b) Ein umstrittenes Beispiel: <i>lex mercatoria</i> | 38 |
| c) Indirekte Auswirkungen der gekoppelten Globalisierung von Ökonomie und Recht | 40 |
| 2. Transnationale rechtliche Regulierung von Umwelt und Entwicklung | 41 |
| 3. Globalisierung der Menschenrechte | 44 |
| a) Entwicklungen | 44 |
| b) Ein Beispiel: Transnationale Migration und Menschenrechte | 46 |
| 4. Transnationale Kriminalpolitik: Auf dem Wege zu einem transnationalen Sicherheitsrecht | 48 |
| | |
| III. Die Akteure der Transnationalisierung des Rechts und ihre Felder | 52 |
| 1. Internationale Anwaltsfirmen | 52 |
| a) Expansionstendenzen, Machtakkumulation und die Übernahme rechtskreativer Funktionen | 52 |
| b) Ein Beispiel: Nettingklauseln bei Finanztermingeschäften | 55 |

| | |
|--|-----|
| 2. Rechtsberater (Legal Counsels) | 59 |
| 3. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) | 63 |
| a) Entwicklungen | 63 |
| b) Die rechtskreativen Rollen der NGOs – Neue Rechtsformen? | 65 |
| c) Zwei Beispiele: <i>Transparency International</i> und <i>Debt for Nature Swaps</i> | 67 |
| 4. Internationale Organisationen | 69 |
| a) Die Weltbank | 71 |
| b) Der Internationale Währungsfonds | 73 |
| c) Die Welthandelsorganisation | 75 |
| IV. Forschungshypothesen und theoretische Modelle | 82 |
| 1. Verflechtungen zwischen den Akteuren und Überlappungen der Felder | 82 |
| 2. Rechtspluralismus | 84 |
| 3. Konsequenzen des Rechtspluralismus transnationaler Felder für den Rechtsbegriff: Konkurrierende oder komplementäre Beschreibungsweisen? | 88 |
| 4. Die gleichzeitige Entstehung pluraler Teilrechtsordnungen eines transnationalen Netzwerks juristischer Experten und eines universalen Codes der Legalität | 89 |
| a) Die Entstehung eines transnationalen, pluralistisch verfaßten Netzwerks juristischer Experten/Expertinnen | 90 |
| b) Die Entstehung eines universalen Codes der Legalität | 94 |
| c) Wer entscheidet wie über die Rechtsgeltung? | 96 |
| V. Zusammenfassung und Ausblick | 101 |
| 1. Felder interdisziplinärer Forschung | 101 |
| 2. Konsequenzen für die Juristenausbildung | 105 |
| Anhang | 108 |
| Bibliographie | 108 |
| Teilnehmerliste | 119 |

Vorbemerkung der Herausgeber

Der Programmbeirat der Werner Reimers Konferenzen wurde im Jahre 1996 konstituiert. In der Reihe „Suchprozesse für innovative Fragestellungen in der Wissenschaft“ legt das Projekt, das von 1996 bis 2001 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie finanziert wurde, seine Ergebnisse vor.

Ziel der „Suchprozesse“ ist es, Lücken und Innovationschancen in der deutschen Forschungslandschaft zu entdecken und zu benennen. Zu diesem Zweck wurde ein interdisziplinärer Kreis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern berufen, der in der Werner Reimers Stiftung zusammenkam und durch die Organisation von einer Folge kleinerer Arbeitsgruppen und Konferenzen mit den Experten der jeweiligen Gebiete innovative Forschungsfelder detektierte und Statusberichte verfaßte. Adressaten der wissenschaftspolitischen und wissenschaftsprogramatischen Empfehlungen sind die Forschungsförderungsinstitutionen sowie alle an der Forschung Beteiligten.

Das Projekt der „Suchprozesse für innovative Fragestellungen in der Wissenschaft“ wurde begleitet durch den Verwaltungsbeirat, dem die folgenden Institutionen angehören : Alexander von Humboldt-Stiftung, Bundesforschungsministerium, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Hochschulrektorenkonferenz, Max Planck-Gesellschaft, Volkswagenstiftung, Wissenschaftskolleg zu Berlin, Wissenschaftsrat.

Vorwort der Autoren

Der vorliegende Bericht „Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozeß der Globalisierung“ ist der vierte und letzte aus der Reihe *Suchprozesse für innovative Fragestellungen in der Wissenschaft*. Mit ihm finden die Werner Reimers Konferenzen ihren Abschluß.

Die erste Suchkonferenz mit dem Titel „Law, Society and Culture in the Process of Globalisation“, für deren Finanzierung die Autoren der Volkswagenstiftung zu großem Dank verpflichtet sind, fand im Frühsommer 1998 in der Werner Reimers Stiftung statt. Diese Tagung zeigte, daß der gegenwärtige Bestand an theoretischen Erklärungen für die mit der Globalisierung einhergehenden Veränderungen des Rechts nicht ausreichen, um den notwendigen interdisziplinären Diskurs zwischen Rechtswissenschaften und den Sozialwissenschaften, darunter vor allem der Rechtsanthropologie, zustande zu bringen.

In einem zweiten Schritt entschlossen sich die Autoren deshalb neu anzusetzen, indem sie ihre Aufmerksamkeit auf die Akteure richteten, welche auf den transnationalen Feldern des Rechts tätig sind. Bei einer Expertenkonferenz zeigte sich, daß es nur wenige Untersuchungen zu diesem Thema gibt.

Am Zustandekommen des Berichts waren viele Kolleginnen und Kollegen beteiligt, denen die Autoren für ihre Hilfe zu großem Dank verpflichtet sind: An einer ersten, vorbereitenden Konferenz haben teilgenommen: Martha Mundy, Huricihan Islamoglu, Allan Norrie und Reinhard Schulze. Die Teilnehmer der Suchkonferenz und der Expertenkonferenz, die beide in der Werner Reimers Stiftung stattfanden, sind im Anhang aufgeführt. Ihre Beiträge sind in diesen Bericht eingegangen. Rudolf Stichweh und den anderen Mitgliedern des Programmbeirat gilt unser Dank für Anregungen und Teilnahme an der Entfaltung des Themas im Verlauf unserer gemeinsamen Arbeit innerhalb der Werner Reimers Konferenzen.

Darüber hinaus hat jeder der beiden Autoren Rat und Hilfe in vielen Einzelgesprächen gefunden. Klaus Günther dankt vor allem den Frankfurter Kollegen Armin von Bogdandy, Günter Frankenberg und Gunther Teubner sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Kupka für viele Ratschläge und Hinweise. Shalini Randeria ist vor allem Franz und Keebet von Benda-Beckmann sowie Huricihan Islamoglu, Martha Mundy und Allan Norrie sowie Boaventura de Sousa Santos zu Dank verpflichtet. Die Autoren bedanken sich bei Joachim Nettelbeck für wichtige Hinweise und Initiativen, die den Bericht auf

den Weg gebracht haben. Die Verantwortung für das Ergebnis liegt selbstverständlich allein bei den Autoren. Schließlich haben die Autoren den größten Dank Ingrid Rudolph, wissenschaftliche Referentin der Werner Reimers Konferenzen, auszusprechen. Sie hat die Diskussionen sowohl zwischen den Autoren und dem Programmbeirat sowie zwischen diesen und den Tagungsteilnehmern von der Konzeption des Themas bis zur Fertigstellung des Berichts inhaltlich und organisatorisch koordiniert und war verantwortlich für die Klärung und Präzisierung der entscheidenden Fragestellungen.

Dem Bundesministerium für Bildung, Forschung und Technologie gilt unser Dank für die Finanzierung der Vorkonferenz, der Expertenkonferenz und der Druckkosten sowie der gesamten Suchprozesse. Nur dadurch konnte dieser Bericht erscheinen.

K.G., S.R.

Bad Homburg, Berlin und Oxford, Mai 2001

Zusammenfassung

Die Ausdehnung wirtschaftlicher Austauschprozesse über nationale Grenzen hinweg, die Entwicklung weltumspannender Kommunikations- und Informationstechnologien, die Entstehung transnationaler Kapitalmärkte, der quantitative Anstieg und Bedeutungszuwachs transnationaler Institutionen sowie global vernetzter Sozial- und politischer Bewegungen und transnationale Migration sind Erscheinungsformen eines Prozesses, der unter dem Titel der „Globalisierung“ zusammengefaßt wird. Dieser Prozeß verläuft weder geradlinig noch gleichmäßig und zeitigt in den jeweiligen Teilen der Welt höchst unterschiedliche Auswirkungen. Seine Dynamik verändert jedoch die herkömmlichen Ordnungsmuster von Gesellschaften, vor allem das Modell eines durch zentralisierte Herrschaftsfunktionen geordneten und durch eine trotz aller Pluralität weitgehend homogene Kultur integrierten Nationalstaates.

Dieser Prozeß und die durch ihn produzierten Konflikte beginnen, auch das Recht zu verändern. Die öffentlichen Diskurse über das Recht sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis sind zwar noch weitgehend auf den Begriff eines nationalen Rechts festgelegt mit einem zentralen Gesetzgeber, einer verantwortlichen, rechtlich disziplinierten Exekutive und einer relativ selbständigen, aber auf ein kohärentes Recht und eine monopolisierte Staatsgewalt ausgerichteten Justiz. Neben den infranationalen Rechtsnormen existieren aber schon seit längerem inter- und supranationale Rechtsnormen. Neben den nationalen Gesetzgebern operieren auch internationale Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO), die Weltbank oder der Internationale Währungsfonds (IWF) oder gar, wie in der EU, supranationale Organisationen zumindest *de facto* oder auch schon *de jure* als Gesetzgeber. Es gibt auch keinen Gegenstand nationaler Gesetzgebung mehr, der internationaler Beobachtung entzogen wäre – irgend eine unverdächtige Umweltschutznorm oder eine bestimmte arbeitsrechtliche Regelung könnten sich als protektionistische und damit andere Wettbewerber diskriminierende Maßnahme erweisen, die dem Reglement des WTO/GATT widerspricht. Darüber hinaus operieren halbstaatliche oder private Organisationen wie internationale Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in der Grauzone zwischen der gesellschaftlichen Artikulation von Interessen und Ansprüchen und ihrer Transformation in allgemein anerkannte Rechte sowie allgemein verbindliche Rechtsnormen. Die gegenwärtige Praxis der Interpretation und Durchsetzung von Menschenrechten bewegt sich in einem dichten Geflecht von nationalen Regierungen und Gesetzgebern, internationalen Organisationen, nationalen und internationalen Gerichts-

höfen, lokalen Öffentlichkeiten, internationalen und lokalen NGOs sowie globalen Massenmedien, die zwar hoch selektiv, aber global wirksam, Menschenrechtsverletzungen irgendwo auf der Welt identifizieren und skandalisieren.

Diese Gleichzeitigkeit von intra-, inter- und supranationalen Rechtsentstehungsprozessen ist bisher in der deutschen rechtstheoretischen und rechtssoziologischen Forschung nur vereinzelt thematisiert worden. Zumeist beschränkt man sich auf die Beobachtung, daß der Nationalstaat angesichts dieser Veränderungen an Bedeutung verliere. Doch schon dies läßt sich bestreiten. Es scheint vielmehr so zu sein, daß sich die Einheit der Staatsgewalt auflöst und einzelne Staatsfunktionen sich verselbständigen. Das Gewaltmonopol gewinnt eher an Bedeutung im Zuge der internationalen Bekämpfung organisierter Kriminalität oder dem Versuch, dysfunktionale Folgen globaler Migrationsströme für die nationalen Gesellschaften zu bewältigen. Andere Staatsfunktionen erlangen eine relative Selbständigkeit gerade durch transnationale Kooperation – so kann z. B. eine nationale Umweltbehörde, zusammen mit internationalen NGOs und internationalen Organisationen, unter Berufung auf internationale Klimaschutznormen gegen eine umweltfeindliche Maßnahme z. B. des nationalen Wirtschaftsministeriums opponieren. Irritierender und in ihren Folgen für das Recht schwerer vorhersehbar ist die parallele normbildende Aktivität von fragmentierten Staatsfunktionen, internationalen Organisationen, halbstaatlichen und privaten NGOs und privaten Akteuren wie multinationalen Unternehmen.

Die traditionellen Rechtsdisziplinen wie Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung haben diese Phänomene bisher allenfalls am Rande zur Kenntnis genommen. Die Rechtstheorie befaßt sich mit der Beschreibung und Analyse universeller Eigenschaften des Rechts, wobei auch gegensätzliche Positionen gemeinsam immer noch dem Bild eines einheitlichen, von einer Normsetzungsinstanz generell festgesetzten und universell verbindlichen Rechts anhängen. Es fehlt bisher weitgehend an Versuchen, das zu erfassen, was man in Anlehnung an John Rawls als das „Faktum des Rechtspluralismus“ bezeichnen könnte.

Am wenigsten überrascht von diesen Prozessen zeigen sich nur die Sozial- und Kulturanthropologen, da die Rechtsethnologie, informiert durch die Heterogenität paralleler, konkurrierender oder einander überlagernder Rechtsordnungen in den Kolonien und in den postkolonialen Gesellschaften, schon seit längerer Zeit mit dem Faktum des Rechtspluralismus vertraut ist. Jedoch gewohnt, ihren Blick eher auf die Vielfalt subnationaler Rechtsordnungen zu richten, ist für die Rechtsethnologie die Beschäftigung mit der komplexen Verflechtung dieser mit dem staatlichen, internationalen und supranationalen Recht ebenfalls neu. Wendet man nun den Blick von postkolonialistischen Ländern hin zu den Ländern, die nach ihrem Selbstverständnis durch eine angeblich gemeinsame, Identität stiftende Rechtstradition sowie durch eine zentralisierte und homogene Rechtssetzung gekennzeichnet sind, so zeigt sich überraschenderweise ein ebenso heterogenes Bild, dessen Konturen durch die neueren Phänomene des inter- und supranationalen Rechts sowie durch die Pluralität verschiedener normsetzender Akteure noch schärfer hervortreten. Seit der Rechtssoziologie Eugen Ehrlichs aus dem Jahre 1913 sind die Prozesse der gesellschaftlichen Rechtsentstehung in den dominierenden rechtstheoretischen und -soziologischen Diskursen lange vernachlässigt worden. Erst die

„Globalisierung“ läßt die konflikthaften, heterogenen, einander widerstreitenden und sich überlagernden pluralen Rechtsentstehungsprozesse wieder in den Blick treten.

Notwendig ist daher eine Erweiterung des Blickfeldes in mindestens zwei Richtungen:

- (1) auf die verschiedenen gesellschaftlichen Akteure der Normproduktionen, von denen der Staat in seinen fragmentierten Funktionen eben nur einer neben anderen ist, sowie auf die spontanen Vernetzungen dieser Akteure von der lokalen bis zur supranationalen Ebene.
- (2) auf den Rechtsbegriff selbst, der sich in seiner herkömmlichen, am Modell des westlichen Nationalstaates ausgerichteten Interpretation als zu eng erweist, weil die Grenzen zu anderen gesellschaftlichen Normensystemen, von sozialen über religiösen Normen bis zu lokalen Gewohnheitsrechten, z.B. im Umgang mit den jeweiligen natürlichen Ressourcen, unscharf werden.

Diese doppelte Erweiterung des Blickfeldes stellt sowohl die Rechtswissenschaft vor die Herausforderung einer intensivierten interdisziplinären Zusammenarbeit mit der bisher kaum zur Kenntnis genommenen Kultur- und Sozialanthropologie, sowie der Soziologie und der Politikwissenschaft. Es fordert z. B. von der Kultur- und Sozialanthropologie jedoch umgekehrt auch, daß sie ihre Aufmerksamkeit verstärkt auch den Phänomenen der nationalstaatlichen, trans- und supranationalen Rechtsbildung sowie den daran beteiligten Akteuren, ihren Organisationen und Netzwerken, aber auch den komplexen Interaktionen zwischen lokalen, infrastaatlichen, internationalen und transnationalen Ebenen zuwendet. Während die Rechtswissenschaft sich vermehrt auf Normbildungsprozesse „von unten nach oben“ konzentrieren sollte, müßte die Rechtssoziologie einschließlich der Kultur- und Sozialanthropologie ihre Blickrichtung um die Perspektive „von oben nach unten“ ergänzen. Eine gemeinsame interdisziplinäre Perspektive in den neu skizzierten Feldern erfordert daher eine Mehrebenenanalyse, die in der Lage wäre, die Analyse von Mikro- und Makroebenen miteinander zu verknüpfen. Das würde unter anderem auch bedeuten, daß die Rechtswissenschaft sich nicht nur für die WTO oder die Weltbank zu interessieren hätte, sondern auch für die vielfältigen normbildenden Interaktionen, in denen sich diese Organisationen mit den betroffenen Staaten, den lokalen Akteuren mit ihren oftmals widerstreitenden Interessen, transnationalen Wirtschaftsunternehmen sowie NGOs auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene befinden. Entsprechend müßte die Rechtssoziologie und –ethnologie sich der normbildenden Rolle solcher Interaktionen wie auch der Rechtswirklichkeit auf der Basis wechselnder Koalitionen und Oppositionen zwischen den vielfältigen gesellschaftlichen und staatlichen sowie transnationalen Akteuren zuwenden.

In der vorliegenden Studie wird der Versuch unternommen, die vier prominentesten Felder transnationaler pluraler Rechtsentwicklungen zu benennen und die vier maßgeblichen Akteure zu identifizieren:

- (1) Das Feld der *gekoppelten Transnationalisierung von Recht und Ökonomie* mit dem – in seiner exemplarischen Bedeutung freilich umstrittenen – Beispiel der „*lex mercatoria*“ und den internationalen Schiedsgerichten. Dabei richtet sich der Blick auch auf die *direkten oder indirekten Folgen* wie das Urheber- und Patentrecht, das „Cyberlaw“ und das Technikrecht.

- (2) Die *transnationale rechtliche Regulierung von Umwelt und Entwicklung*, an der sich vor allem das Zusammenspiel von staatlichen, internationalen und halbstaatlichen ebenso wie privaten Akteuren beobachten läßt, nicht zuletzt die vielfältigen Formen der indirekten Einflußnahme auf nationale Gesetzgebungen, z. B. durch die UNO-Konferenzen und die Konditionalitätenpolitik internationaler Organisationen wie IWF und Weltbank. Aber auch die in den entwicklungspolitischen Projekten umgesetzten Regeln und Normen können als eine Art „Projektrecht“ betrachtet werden, das oft mit den staatlichen Normen und dem Gewohnheitsrecht kollidiert und die Rechtswirklichkeit vor Ort entscheidend prägt.
- (3) Am besten untersucht ist das dritte Feld, die *Transnationalisierung der Menschenrechte*. Die Komplexität der regelungsbedürftigen Probleme und die Heterogenität der Lösungsversuche wird vor allem am Beispiel der Migration deutlich.
- (4) Schließlich läßt sich auf dem vierten Feld, der *transnationalen Kriminalpolitik*, beobachten, wie eine einzelne Staatsfunktion durch transnationale Kooperation sogar an Bedeutung gewinnt.

Die vier prominentesten Akteure einer transnationalen pluralen Rechtsentwicklung lassen sich keinem der vier Felder eindeutig zuordnen. Hervorzuheben ist, daß diese Akteure faktisch einen quasi-autonomen Status neben den formal definierten Rechtsetzungsinstanzen innehaben. Als solche quasi-autonomen Akteure kommen vor allem in Betracht:

- (1) *Internationale Anwaltskanzleien*, deren Rolle und Gewicht bisher nur für den Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (soweit sie unter den zunehmenden Einfluß amerikanischer Firmen gerät) eingehender untersucht worden ist.
- (2) *Internationale Rechtsberater* sind auf dem globalen Markt der Rechtsreform tätig, der sich alle Länder unterwerfen müssen, die nicht von der ökonomischen Globalisierung ausgeschlossen werden wollen.
- (3) Über *Nichtregierungsorganisationen* gibt es zwar inzwischen eine Fülle von Literatur, aber ihre verschiedenartigen normbildenden Aktivitäten und ihre Einflußnahmen auf nationale und internationale Normsetzungsprozesse sind bisher kaum eingehender untersucht worden.
- (4) *Internationale Organisationen* neigen bei all ihrer Heterogenität und trotz ihrer Genese aus Vereinbarungen zwischen souveränen Nationalstaaten zu einer relativen Selbständigkeit gegenüber ihren Mitgliedsländern. Obwohl es außer der EU keine supranationale Organisation gibt, verhalten sich die WTO, der IWF oder die Weltbank faktisch wie Organisationen, die aus eigenem Recht und eigener Machtvollkommenheit rechtsbildend tätig werden, auch dann, wenn sie nach ihrem eigenen Selbstverständnis nur die Beschlüsse der Mitgliedsstaaten ausführen.

Eine Zusammenfassung der untersuchten Felder und Akteure ergibt, daß die Dynamik der Rechtsänderungen weder zu einem einheitlichen transnationalen Recht führt noch einem einheitlichen Regelungsziel folgt. Rechtsreformprojekte, die eine verstärkte Ausdifferenzierung des ökonomischen Systems nach dem Vorbild der Rechtsordnungen in den Ländern des Nordens zum Ziel haben, lassen sich ebenso beobachten wie konterkarierende Entwicklungen zur Durchsetzung eines anderen Wirtschaftsstils, z. B. in Südostasien.

Sollte diese Diagnose zutreffen, so drängen sich im Rahmen der oben geforderten zweifachen Blickerweiterung folgende weiteren Forschungsfragen auf:

- Wie sind die Interaktionen und Kommunikationen zwischen den einzelnen Akteuren dieser Netzwerke im Detail beschaffen, welche Prozesse der Exklusion und der Inklusion lassen sich dabei beobachten, welche Arten von Konflikten werden in diesen Netzwerken in welcher Weise ausgetragen und welche Rolle spielen die verschiedenen Arten von Normen, die in diesen Kommunikationen zur Geltung gebracht werden – von den formell gesetzten Normen internationaler Organisationen oder von Nationalstaaten bis zu den Projekt-Normen von NGOs und anderen sozialen Bewegungen bis hin zu den vorläufigen Normprojektionen, die von Anwaltsfirmen für ihre Klienten ausgehandelt werden und die faktisch bereits einen hohen Grad an Verbindlichkeit genießen?
- Beeinflussen sich diese verschiedenen Normen wechselseitig oder entwickeln sie sich weitgehend parallel mit nur partiellen Kohärenzen?
- Lassen sich die normsetzenden Aktivitäten dieser heterogenen transnationalen Netzwerke überhaupt noch als „Recht“ bezeichnen, orientiert sich die Rechtskommunikation überhaupt noch an einem wie auch immer einheitlich zu fassenden Rechtsbegriff oder ist der Rechtspluralismus die angemessenere Beschreibung?
- Welche Folgen hat der Rechtspluralismus für die Rechtssicherheit vor Ort? Welche Spielräume haben Staaten bei der Domestizierung des transnationalisierten Rechtes und bei der Auswahl sowie der selektiven Umsetzung dieser pluralen Rechtsnormen?
- Wie lassen sich überhaupt noch Rechtsnormen von anderen gesellschaftlichen Normen abgrenzen?
- Pluralisiert sich auch die „Grundnorm“ (Kelsen) oder „Erkenntnisregel“ (Hart) in eine Pluralität von Erkenntnisregeln?
- Welche Folgen hätte dies für die herkömmlichen Unterscheidungen zwischen Rechts- und Sozialnormen, Privat(-recht) und Öffentlich(-es Recht)?

Diese Phänomene können ohne eine radikale interdisziplinäre Ausrichtung der Rechtswissenschaft selbst nicht thematisiert werden können. Das bedeutet jedoch umgekehrt auch, daß sich die um Sozial- und Kulturanthropologie erweiterte Rechtssoziologie verstärkt jenen Phänomenen zuwenden muß.

Kapitel I

Transnationalisierung des Rechts ohne Wissenschaft?

1. Heterogene wissenschaftliche Diskurse

Anlässlich der Eröffnung eines neuen Planetariums an der 81. Straße in Manhattan machte ein Autor des „New York Times Magazine“¹ den nach seiner eigenen Ansicht „ketzerischen“ Vorschlag, ein zweites, „politisches“ Planetarium zu errichten, „*that depicts the great drama of an exploding moral force.*“ Erzählt werden sollte die kaum glaubliche, eigentlich unwahrscheinliche und daher um so glücklichere und beifallswürdigere Geschichte der globalen Ausbreitung des Rechts: „*Who might narrate the tale of the expansion of law, in just a fraction of a hairbreadth, from family to tribe, then to city, state, region and nation and surely, inevitably, to the entire globe?*“ In diesem Planetarium der globalen Rechtsevolution sollten zugleich Reisepässe als Zeugnisse eines Rechtszustands aufbewahrt und ausgestellt werden, der durch territorial voneinander abgegrenzte Nationalstaaten gekennzeichnet war, die das Recht dem jeweiligen nationalen Selbstverständnis unterwarfen und auf diese Weise zersplitterten. Mit der globalen Ausbreitung des Rechts wachse auch ein allen Menschen gemeinsames Verständnis von Recht und Unrecht. Sowohl die Geltung dieses globalen Rechts als auch seine Durchsetzung würden sich zunehmend stärker auf diese gemeinsam geteilten Überzeugungen gründen anstatt auf den Nationalstaat.: „*A common law is gradually giving expression to shared beliefs in rights and wrongs. And nation states are no longer the unchallenged instruments of transnational action.*“

Man mag diese Vision optimistisch nennen – aber sie ist vor allem auch entlarvend. Es scheint tatsächlich so zu sein, daß das Recht zu einem universalen Symbol wird, das beinahe überall in der Welt akzeptiert wird. Daß Ansprüche gleich welcher Art *rechtsförmig* vorgetragen werden müssen – dies scheint niemand mehr bestreiten zu wollen.

1 Max Frankel, „Heresy On 81st Street – How one planetarium will lead to another“, The New York Times Magazine v. 19. 3. 2000, S. 28f.

Aber um was für ein Recht geht es? Läßt sich noch ein zentraler, politisch legitimer Gesetzgeber identifizieren oder entsteht dieses Recht autonom aus unterschiedlichen Quellen? Woher bezieht es seine Autorität, worauf gründet sich seine Geltung? Impliziert die Universalität des Rechts als Symbol auch ein universales Rechtssystem? Und warum sollte das angeblich weltweit geteilte Verständnis von Recht und Unrecht Ausdruck eines *common law* sein? Setzt der Autor als selbstverständlich voraus, daß es sich dabei um das Recht der anglo-amerikanischen Tradition handelt? Dann würde das moralisch-politisch-rechtliche Planetarium nichts anderes als das Drama der mehr oder weniger gewaltsamen Ausbreitung dieser Rechtstradition darbieten. Genauer: Das Drama der Kolonialisierung anderer Rechtstraditionen. Und wer wären die Akteure dieser Expansion? Vermutlich die US-amerikanischen Anwaltsfirmen.

Am ehesten mag jene Vision noch für die Menschenrechte zutreffen, die mit ihrem Universalitätsanspruch von Anbeginn auf globale Verwirklichung angelegt waren. Aber die unbestreitbare Dynamik der Menschenrechte, die sich hartnäckig auch noch gegen die politischen Kompromisse der bipolaren Weltordnung des Kalten Krieges an seinem Ende durchzusetzen vermochte, öffnete auch – oder ermöglichte überhaupt erst – den Blick auf vielfältige soziale, geschlechtliche und kulturelle *Differenzen*. Solche Differenzen können Menschen daran hindern, ihre gleichen universalen Rechte wahrzunehmen (wie die Differenz zwischen arm und reich). Sie können aber auch ein Indiz dafür sein, dass eine historisch-kontingente Interpretation und Ausgestaltung universalen Rechte Differenzen schlicht zerstören oder einebnen kann, wie z. B. die Geschlechterdifferenz oder kulturelle Differenzen. Gewiß ist es zugleich dieselbe Dynamik der Menschenrechte, die solche einseitigen Interpretationen und Anwendungen aufklärt, kritisiert und überwindet. Aber je mehr die Menschenrechte als solche universal anerkannt werden, desto mehr nehmen die Konflikte über ihre richtige Interpretation und angemessene Anwendung auf Einzelfälle zu. Es sind vor allem die Menschenrechte, die zu „umstrittenen Universalien“ (*contested universals*) geworden sind. Gerade deshalb ist der vorschnelle Appell an vermeintlich global geteilte gemeinsame Überzeugungen zweifelhaft.

Auch die von dem Kolumnisten der New York Times verbreitete und sonst häufig anzutreffende Diagnose, der Nationalstaat büße an Gewicht ein, trifft in dieser Schlichtheit nicht zu und ist in ihren Folgen zumindest ambivalent. Ob und inwieweit die legislative Funktion des Staates in diesem zentriert ist oder mit anderen gesellschaftlichen Rechtsquellen konkurriert, war seit jeher umstritten. Freilich entwickelt sich in einigen Bereichen, vor allem im Zusammenhang mit dem Teil des ökonomischen Systems, der sich global ausdifferenziert hat, ein globales, autonomes Recht jenseits nationalstaatlicher Gesetzgebung. Eine neue und expandierende *lex mercatoria* als internationales Wirtschaftsrecht wie auch der zunehmende Einfluß der Welthandelsorganisationen, Bretton-Woods-Institutionen (die Weltbank und der Internationale Währungsfonds), aber auch der Nicht-Regierungsorganisationen und sozialen Bewegungen, die Internationalisierung des Umweltschutzes und Menschenrechtsregimes können als Indizien einer Transnationalisierung des Rechts und als inner- wie überstaatliche Herausforderungen des Staates als ausschließlichem Ort der Rechtssetzung und –durchsetzung gelten. Aber es ist eine offene Frage, ob dieses im Entstehen begriffene transnationale Recht wirklich „global“ ist – oder ob es diesen Charakter nur für eine schmale Schicht von

Betroffenen besitzt, die dabei zugleich mitbetroffene Drittinteressen unberücksichtigt läßt und sich um die rechtskulturellen Kontexte dieses globalen Rechts nicht kümmert. Es könnte dann sein, daß sich nur ein transnationales Parallel-Recht entwickelt, das im übrigen aber die nationalstaatlichen Rechtssysteme unberührt ließe.

Im übrigen ist das sich gegenwärtig darbietende Bild eher verwirrend. In einigen Bereichen haben nationalstaatliche Gesetzgeber nach wie vor Vorrang (z. B. im Strafrecht), aber auch dann handeln sie oftmals bereits unter dem Erwartungsdruck der Staatengemeinschaft (z. B. im Drogenstrafrecht oder bei der strafrechtlichen Verfolgung organisierter Kriminalität). In anderen Bereichen bewegt sich der nationalstaatliche Gesetzgeber in mehr oder weniger großer Abhängigkeit von internationalen Organisationen (insbesondere in den Ländern des Südens unter dem Druck der von der Weltbank durchgesetzten Rechtsreformprojekte oder aufgrund der vom IWF mit der Vergabe von Krediten verknüpften Konditionalitäten). Zuweilen – zum Beispiel in der Europäischen Union – besitzen diese Organisationen selbst Gesetzgebungsmacht. Hinzu kommt eine inzwischen unübersehbare Fülle von halbstaatlichen oder in staatlichem Auftrag handelnden privaten Akteuren, Akteure einer *public-private partnership* oder unmittelbar private Akteure, welche an Rechtsbildungsprozessen teilhaben, die von einem nationalstaatlichen Gesetzgeber mehr oder weniger weit entfernt sind. Das Spektrum reicht von NGOs über transnationale Unternehmen und Anwaltsfirmen bis zu internationalen Rechtsberatern in nationalstaatlichem Auftrag und internationalen Organisationen wie dem IWF, der WTO oder dem Internationalen Olympischen Komitee. NGOs haben z. B. die Staatengemeinschaft zur Ächtung von Landminen bewegt. In der „World Commission for Dams“ haben Vertreter der Wirtschaft und NGOs gemeinsam mit Vertretern der Staaten und der internationalen Organisationen Standards für Großstaudammprojekte festgelegt. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß vielleicht nicht mehr der Nationalstaat in seiner herkömmlichen Gestalt als zentrale, auf ein organisiertes Gewaltmonopol gestützte Entscheidungs- und Handlungsmacht, aber doch staatliche Funktionen, vor allem die zentralisierte, auf ein Gewaltmonopol gestützte Funktion der zwangsweisen Rechtsdurchsetzung, auch im Zeitalter der Globalisierung nicht obsolet werden.² Angesichts des allgemeinen Rufes nach Sicherheit (vor unkontrollierter Einwanderung, vor grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, vor den Risiken moderner Technologien oder vor Menschenrechtsverletzungen) könnte man geradezu von einer Wiederentdeckung oder doch zumindest von einer Aufwertung und verstärkten Legitimation staatlicher Funktionen sprechen.

Zunehmend wird daher das Recht in seiner grundlegenden Bedeutung nicht nur für die Transformation, sondern auch für die Erhaltung des Staates in einer globalisierten Welt wahrgenommen. Es erscheint uns daher als sinnvoll, statt von „Globalisierung“ von „Transnationalisierung“ des Rechts zu sprechen, um so nicht nur auf den Prozesscharakter des Phänomens aufmerksam zu machen, sondern auch auf die nach wie vor wichtige, wenn auch sich nachhaltig verändernde Rolle nationaler Rechtssysteme und der Nationalstaaten. Während nationale Rechtsbereiche zunehmend transnationalisiert

2 Zu der Beziehung zwischen Recht und Nationalstaat s. Huricihan Islamoglu: Some Themes for Reimers Foundation Conferences on ‚Law in Society and Culture‘, Hintergrundpapier verfaßt für die erste Werner Reimers Konferenz zum Thema Recht und Globalisierung, Ms. 1998.

werden, durchdringen gleichzeitig internationale und supranationale Rechtsregime nationale Rechtsordnungen. Die dadurch entstandene Pluralität der Normen kann aber auch zu Konflikten zwischen verschiedenen Normen führen. So können zum Beispiel sowohl die neo-liberalen makroökonomischen Verordnungen des IWF mit nationalem Arbeitsrecht oder den ILO-Abkommen kollidieren, als auch die Handels- und Investitionsregelungen der WTO der Konvention zur Biodiversität und dem Protokoll zur Biosicherheit genetisch veränderter Lebensformen zuwiderlaufen.

Die wissenschaftlichen und politischen Diskurse über die Globalisierung lassen sich kaum noch überschauen.³ Um so erstaunlicher ist es, daß das Recht darin allenfalls am Rande vorkommt⁴ und die wenigen Analysen der Globalisierung des Rechts lediglich auf dem empirischen Material der westlichen Welt basieren. Trotz der Rhetorik der Globalisierung wird der nicht-westlichen Welt in der Literatur zur Globalisierung und insbesondere zur rechtlichen Globalisierung kaum Beachtung geschenkt.⁵ Die Transnationalisierung des Rechts scheint sich im Augenblick vor den Toren der Wissenschaft abzuspielen.

Mit Blick auf Prozesse der wechselseitigen Beeinflussung von verschiedenen Rechtsordnungen hat Teubner – gegen die weit verbreitete Erwartung einer langsam voranschreitenden Homogenisierung – von „Rechtsirritationen“ gesprochen.⁶ Dieser Begriff eignet sich nicht nur zur Beschreibung des Vorgangs, mit dem eine Rechtsinstitution aus einer Rechtsordnung in eine andere transplantiert und dort umgedeutet wird, sondern er kennzeichnet auch die Situation, in welcher sich die Rechtswissenschaft und die Sozialwissenschaften angesichts solcher Vorgänge befinden: Sie sind bestenfalls irritiert, wenn sie davon überhaupt etwas zur Kenntnis nehmen. Das Recht wird daher nicht nur in den sozial- und politikwissenschaftlichen Analysen der Globalisierung weitgehend ausgespart, sondern auch die rechtstheoretische Forschung in Deutschland hat bisher die rechtlichen Folgen der Transnationalisierung, von vereinzelten Ansätzen

3 Vgl. nur die von Ulrich Beck für den Suhrkamp Verlag edierte Reihe „Zweite Moderne“.

4 Siehe z.B. den umfassenden Überblick von David Held, Anthony McGrew, David Goldblatt u. Jonathan Perraton: *Global Transformations*, Cambridge 1999, in dem trotz des auf dem Cover abgedruckten Lobes („The definitive work on globalisation“) neben zwei Unterkapiteln kein gesonderter Abschnitt zur Entwicklung des Rechts enthalten ist.

5 Für eine Ausnahme s. Boaventura de Sousa Santos: *Towards a New Common Sense; Law, Sciences and Politics in the Paradigmatic Transition*, New York 1995 als eines der wenigen Werke zur Globalisierung des Rechts, welches das Thema aus einer nicht eurozentristischen Perspektive behandelt; Vgl. Shalini Randeria: „Local Refractions of Global Governance: Legal Plurality, International Institutions, NGOs and the Post-Colonial State in India“, Habilitationsschrift, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, Freie Universität, Berlin 2001a; für programmatische, sozialanthropologische Beiträge vgl. Keebet von Benda-Beckmann: „Transnational Dimensions of Legal Pluralism“, Ms. 2000; sowie Shalini Randeria: „Domesticating Neoliberal Discipline: Transnationalisation of Law, Fractured States and Legal Pluralism in the South“, in: Wolf Lepenies (Hrsg.): „Shared Histories and Negotiated Universals“, Frankfurt/New York 2001b, im Druck. Einen Überblick zu sozialanthropologischen Diskursen zur Transnationalisierung des Rechts bei Sally Engle Merry: „Anthropology, Law and Transnational Processes“, in: *Annual Review of Anthropology* 21, 1992, S. 357–379.

6 Gunther Teubner: „Rechtsirritationen: Zur Koevolution von Rechtsnormen und Produktionsregimes“, in: G.Dux (Hrsg.): *Recht und sozialer Wandel*, Berlin 2000 (im Erscheinen).

abgesehen⁷, nicht zum Gegenstand eingehender Forschung gemacht.⁸ Das hindert freilich niemanden daran, mit pathetischer Rhetorik die Transnationalisierung des Rechts auf europäischer wie globaler Ebene zu beschwören. Differenzierte Untersuchungen, welche sich nicht nur mit einzelnen Aspekten und Bereichen der Transnationalisierung des Rechts befassen, sondern die Herausforderungen aufnehmen, welche sich dadurch dem Rechtsbegriff selbst stellen, fehlen weitgehend.

Die Transnationalisierung des Rechts sowie die Vielfältigkeit der Arenen, der Akteure und der Art und Weise der Rechtssetzung verändern ebenso die Natur und das Verständnis von Recht. Durch die Entstehung einer Pluralität von Formen der „*governance*“ wird das monolithische Recht, das zuvor ein Monopol des Staates war, durch partikularisiertes und dezentralisiertes Recht substituiert. Im Verlauf dieses Prozesses wird der Bereich des Rechts erweitert, um sowohl Konventionen, Verträge von Nichtregierungsorganisationen, bilaterale und multilaterale Abkommen wie auch Protokolle mit rechtssetzender Wirkung einzuschließen, selbst wenn diese nicht als Gesetze im herkömmlichen Sinn eines legislativen Ursprungs verstanden werden können. Darüber hinaus ist angesichts der Normensetzung durch Akteure wie z. B. Anwaltsfirmen, Rechtsberater oder NGOs eine Rekonzeptualisierung der Trennungslinie zwischen Privat- und Öffentlichem Recht notwendig. In der gleichen Weise verschwimmt auch die Demarkationslinie zwischen Recht und Moral sowie zwischen Recht und *policy*. Das Recht wird in dem Maße immer mehr zu einem sowohl verwaltungstechnischen wie auch legislativen Prozess mit offenem Ausgang, in dem Vorschriften, Regeln und Anordnungen von einer Vielzahl verschiedener Quellen, Arenen und Akteure stammen. Letztlich führt diese Mannigfaltigkeit der Akteure, institutionellen Arenen und Methoden zu einer Abkehr von der Vorstellung des Rechts als einem einheitlichen, kohärenten System sowie einem prinzipiengeleiteten Entscheidungsprozeß.⁹

2. Stand der Forschung in der Rechtswissenschaft: Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht, Völkerrecht

Diejenigen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft, die sich herkömmlicherweise mit internationalen Rechtsfragen befassen – Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Völkerrecht – bewegen sich zumeist innerhalb des Rahmens, der durch verschiedene nationale Rechtsordnungen vorgegeben ist. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen dann Konflikte zwischen Normen verschiedener Rechtsordnungen oder zwischen

7 Johannes Feest (Hrsg.): *Globalisation and Legal Cultures*, Onati 1999; Volkmar Gessner (Hrsg.): *In Foreign Courts – Civil Litigation in Foreign Legal Cultures*, Dartmouth 1996; David Nelken u. Johannes Feest (Hrsg.): *Adapting Legal Cultures*, Oxford, 2001 (im Erscheinen).

8 Aufschlußreich auch die Tagung der deutschen Sektion der „Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie“ in Heidelberg 2000, die das Generalthema „Grenzen“ eher im metaphorischen Sinne verstand und der Globalisierung immerhin, aber auch nicht mehr als eine Arbeitsgruppe widmete.

9 Vgl. Roger Cotterell: *Law's Community: Legal Theory in Sociological Perspective*, Oxford 1995.

souveränen Nationalstaaten. Die Transnationalisierung des Rechts ist hier zur Zeit kein Schwerpunktthema.

a) Rechtsvergleichung

In der Wissenschaft von der Rechtsvergleichung herrscht trotz aller Methodenkritik immer noch das „funktionale Paradigma“ vor, in dem die Funktion der zu vergleichenden Rechtsnormen oder der rechtsdogmatischen Figuren für die Lösung von Interessenkonflikten und sozialen sowie wirtschaftlichen Ordnungsproblemen das *tertium comparationis* bildet. Die jeweiligen Rechtsnormen werden aus ihren historischen und kulturellen Kontexten isoliert und abstrakt nebeneinander gestellt. Unter allgemeinen Kategorien wie Vertrag, ungerechtfertigte Bereicherung und Delikt „vergleicht“ man dann die verschiedenen Regelungen miteinander.¹⁰ Die vielen, vor allem in der Ethnologie und Sozialanthropologie aufgedeckten hermeneutischen Probleme des Verstehens und Vergleichens von Kulturen werden allenfalls am Rande zur Kenntnis genommen.¹¹ Das liegt unter anderem daran, daß sich die Rechtsvergleichung historisch bisher weitgehend auf solche Rechtsordnungen beschränkt hat, die sich in einer kulturellen Tradition bewegen, von der trotz aller Unterschiede behauptet wird, sie sei ihnen gemeinsam. Savigny vermutete diese Gemeinsamkeit im Christentum, von dem er in seinen Ausführungen zum internationalen Privatrecht feststellte, daß es, „als gemeinsames Band des geistigen Lebens die verschiedensten Völker umschlingend, die eigentümlichen Unterschiede derselben mehr in den Hintergrund treten ließ.“¹² Deren nach wie vor bestehendes Übergewicht läßt sich in dem bekanntesten deutschen Lehrbuch zur Rechtsvergleichung an Einteilung und Umfang der Abschnitte über die verschiedenen „Rechtskreise“ ablesen: Die romanischen, deutschen, anglo-amerikanischen und skandinavischen „Rechtskreise“ nehmen ca. 200 Seiten in Anspruch, dagegen das „Recht im fernen Osten“ (China, Japan) sowie „religiöse Rechte“ (Islam, Hindu) zusammen 34.¹³ Afrika wird als eigenständiger „Rechtskreis“ auf eineinhalb Seiten abgehandelt, während ansonsten der Fokus allein auf die dortigen Einflüsse des französischen Rechts und des *common law* gerichtet ist.¹⁴ Eine soziologische Analyse der Kriterien, die für Rechtsvergleiche verwendet wurden, um die Klassifikation in verschiedene Rechtsfamilien zu

10 Vgl. z. B. Konrad Zweigert u. Hein Kötz: Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. Tübingen 1996, S. 314ff.

11 Ausnahmen: Günter Frankenberg: „Critical Comparisons: „Re-thinking Comparative Law““, Harvard International Law Journal 26, 1985, S. 411–455; Nathaniel Berman: „Aftershocks: Exoticization, Normalization, and the Hermeneutic Compulsion“, in: Utah Law Review 1997, S. 281–286; David Kennedy: „New Approaches to Comparative Law: Comparativism and International Governance“, in: Utah Law Review 1997, S. 545ff.

12 Friedrich Carl von Savigny: System des heutigen römischen Rechts, Band VIII, Berlin 1849, S. 17. S. aber auch die Bemerkungen über die Rechtsgemeinschaften des Türkischen Reiches und der „Jüdischen Nation“, ebd., S. 16. – Zur Geschichte der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht s. Michael Stolleis: Nationalität und Internationalität: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1998.

13 Konrad Zweigert, Hein Kötz, a.a.O.

14 ebd., S. 65f. einerseits und S. 100ff. und S. 224ff. andererseits.

ermöglichen, gibt eher Aufschluß über die Ideologie des eurozentristischen Rechtsvergleichs als über die Unterschiede zwischen den außereuropäischen Rechtskulturen.¹⁵

Die Untersuchung der außereuropäischen Rechtskulturen gilt als Thema der Ethnologie. Dort ist freilich schon die an „Kulturkreise“ gemahnende, längst obsolete Rede von „Rechtskreisen“ fragwürdig, weil sie methodisch unklar bleibt und keine Auskunft darüber zu geben vermag, nach welchen Kriterien Gemeinsamkeiten und Unterschiede identifiziert werden. Die Geschichte der Konfrontationen, Aushandlungen, Impositionen und Repressionen im Verhältnis zwischen dem Recht der Kolonialmächte und den rechtlichen und/oder sogenannten „sittlichen“ (schon diese Unterscheidung ist problematisch) Ordnungen und Traditionen der Kolonien hat in den sozialanthropologischen Debatten zu einer höheren Sensibilität geführt.¹⁶ Nicht zuletzt aus diesen Erfahrungen speisen sich die gegenwärtigen Debatten um Postkolonialismus¹⁷ und Rechtspluralismus.¹⁸ Die dort thematisierten hybriden Rechtsordnungen (post-)kolonialer Gesellschaften, Beziehungen zwischen hegemonialen und untergeordneten Rechtskulturen sowie die Erforschung von autonomen Rechtsentstehungsprozessen jenseits einer staatlichen Gesetzgebung und ihrer Interaktion mit staatlichem sowie nicht-staatlichem Recht sind für die aktuellen Diskussionen um die Transnationalisierung des Rechts unmittelbar relevant.¹⁹

b) Internationales Privatrecht

Das internationale Privatrecht (IPR) ist anders als die Rechtsvergleichung keine allgemeine Grundlagenwissenschaft, sondern es hat eine spezifische, auf die Herbeiführung von Rechtsentscheidungen bezogene Aufgabe. Es ist Teil des jeweils geltenden nationalen Rechts und enthält Regeln, nach denen die jeweiligen nationalen Gerichte in Privat-

15 Santos 1995, a.a.O., S. 272ff.

16 Um hier exemplarisch nur vier der wichtigsten Sammelbände zu nennen: Keebet von Benda-Beckmann u. F. Srijbosch (Hrsg.): *Anthropology of Law in the Netherlands: Essays in Legal Pluralism*, Dordrecht 1986; Mindie Lazarus-Black u. Susan F. Hirsch (Hrsg.): *Contested States, Law, Hegemony and Resistance*, New York 1994; June Starr u. Jane F. Collier (Hrsg.): *History and Power in the Study of Law*, Ithaca 1989; Kristin Mann u. Richard Roberts (Hrsg.): *Law in Colonial Africa*, Portsmouth 1991.

17 Peter Fitzpatrick: „Law, Plurality and Underdevelopment“, in: David Sugarman (Hrsg.): *Legality, Ideology and the State*, London 1983; Peter Fitzpatrick u. Eve Darian-Smith (Hrsg.): *Laws of the Postcolonial*, Ann Arbor 1999. Zur Ortsbestimmung der nicht-westlichen Welt in einer zukünftigen Sozialtheorie s. Shalini Randeria: „Jenseits von Soziologie und soziokultureller Anthropologie“, in: *Soziale Welt* 50 (4), 1999.

18 Santos 1995, a.a.O.; Hanne Petersen u. Henrik Zahle (Hrsg.): *Legal Polycentricity: Consequences of Pluralism in Law*, Aldershot 1995; Franz von Benda-Beckmann: „Citizens, Strangers and Indigenous Peoples: Conceptual Politics and Legal Pluralism“, in: René Kuppe u. Richard Potz: *Law and Anthropology. International Yearbook for Legal Anthropology*, Vol. 9, 1997, S.1–42; Keebet von Benda-Beckmann 2000, a.a.O.

19 Für einen Überblick über die umfangreiche rechtsanthropologische Literatur zu (post-)kolonialen Gesellschaften s. Merry, a.a.O.

rechtsfällen mit Auslandsbezug entscheiden, das Privatrecht welchen Staates anzuwenden ist. Es besteht aus gesetzlichen Rechtsnormen (vgl. z. B. für Deutschland Art. 3 ff. EGBGB), aus Staatenverträgen, die in der Regel spezielle Fragen betreffen (z. B. Abkommen über das internationale Privatrecht der Form testamentarischer Verfügungen vom 5. 10. 1961), sowie Gewohnheitsrecht. Das IPR ist also Rechtsanwendungsrecht, das von der Rechtsordnung eines Staates aus regelt, ob und wie das Privatrecht anderer Staaten anzuwenden ist. Wie in anderen Bereichen des geltenden Rechts auch hat sich zur Auslegung und Anwendung dieser Regeln eine wissenschaftliche Dogmatik entwickelt.²⁰ Die „Kollisionsnormen“, nach denen zu entscheiden ist, welches materielle Recht („Sachnormen“) auf den Fall anzuwenden ist, lassen sich begründen, systematisieren und verallgemeinern. Bei der rechtlichen Konstruktion solcher Kollisionsnormen gibt es eine Fülle von Problemen mit der Identifikation, Auslegung und Anwendung sowie der Bewertung des jeweils „fremden“ Privatrechts, so z. B. bei der Qualifikation der Sachnormen, um deren mögliche Anwendung es geht²¹, bei der Feststellung des ausländischen Rechts²² oder bei dem Bewertungsvorbehalt des *ordre public* oder der *public policy*.²³ Diese Probleme werden jedoch überwiegend pragmatisch gelöst; spürbar ist das Bedürfnis nach tauglichen Entscheidungsregeln für Einzelfälle, mit denen sich die komplizierteren Fragen der Hermeneutik fremder Rechtskulturen oder der normativen Stellungnahme zu fremden Rechtsnormen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen kulturellen, sozialen und historischen Kontexte nach Möglichkeit umgehen lassen. Der hochgradig differenzierten und komplexen kollisionsrechtlichen Systematik steht eine extreme Zurückhaltung bei allen Fragen nach Inhalten und Legitimationen gegenüber.

Im Zuge der Globalisierung und den damit einhergehenden intensivierten transnationalen Austauschprozessen zwischen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts wächst die Nachfrage nach Regelungsmechanismen des internationalen Privatrechts. Schon von Savigny bemerkte im Jahre 1849: „Der Verkehr der Völker mußte erst den ungeheuren Schwung erhalten haben, den wir in neueren Zeiten wahrnehmen, damit das Bedürfnis solche Grundsätze zur Anerkennung und Ausbildung bringen konnte.“²⁴ Allerdings führen die Komplexität der internationalen Privatrechtsregelungen, die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit und mangelnde Vorhersehbarkeit sowie die oftmals lange Verfahrensdauer vor den jeweiligen nationalen Gerichten dazu, daß überall dort, wo das Privatrecht dispositiv ist und die Rechtskonflikte vorhersehbar sind, also vor allem im Vertragsrecht, die internationalen Parteien private Vereinbarungen über Schiedsgerichtsverfahren treffen.

20 Vgl. z.B. Gerhard Kegel u. Klaus Schurig: Internationales Privatrecht, 8. Aufl., München 2000.

21 ebd. § 7.

22 ebd. § 15.

23 ebd. § 16; s. dort (S. 455) auch das folgende Beispiel: „Wenn z. B. ein Iraker, der schon verheiratet ist, vor dem deutschen Standesbeamten eine weitere Irakerin heiraten will, so ist das nach dem insoweit maßgeblichen (Art. 13 I EGBGB) irakischen Heimatrecht beider Eheschließenden an sich zulässig. Gleichwohl wird der Standesbeamte eine solche Eheschließung als *ordre-public-widrig* verweigern. Er wird sich dafür auf den in Deutschland geltenden Grundsatz der Einehe berufen (§ 1306 BGB, bis 1998 § 5 EheG).“

24 Avigny, a.a.O., S. 29.

c) Völkerrecht

Das Völkerrecht bezieht sich nach der herkömmlichen Abgrenzung zwischen den Disziplinen der Rechtswissenschaft nicht wie das IPR auf internationale Rechtsfragen von Privatrechtssubjekten, sondern auf Rechtsverhältnisse zwischen „Subjekten des Völkerrechts“ – historisch die souveränen Staaten, später die Nationalstaaten.²⁵ Deren Verträge untereinander sind inzwischen zu einer der Hauptquellen des Völkerrechts geworden, nach dem in seiner Geltung nie ganz unumstrittenen Völkergewohnheitsrecht, das sich ebenfalls auf die Rechtsverhältnisse zwischen souveränen Staaten bezieht. Die wissenschaftliche Dogmatik kreist ebenfalls primär um die mit den Verhältnissen zwischen den Staaten verbundenen, entscheidungsbedürftigen Rechtsprobleme. Inzwischen sind freilich neue Völkerrechtssubjekte hinzugekommen: Internationale Organisationen und, in jüngster Zeit, die aus völkerrechtlichen Schutzbedürfnissen (wie z. B. der Menschenrechte) sich langsam herauskristallisierende, aber noch sehr umstrittene Völkerrechtssubjektivität von Einzelmenschen und Menschengruppen.²⁶ Noch im Fluß ist die Diskussion über die völkerrechtliche Stellung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs).²⁷ Stets umstritten war der Geltungsgrund des Völkerrechts, da es im Verhältnis souveräner Staaten untereinander keine höhere Grundnorm gibt, aus der ein für diese Staaten verbindliches Recht hergeleitet werden könnte. Zudem fehlte es den völkerrechtlichen Verbindlichkeiten stets an einem Rechtszwang, der unter Rückgriff auf ein supranationales Gewaltmonopol durchzusetzen gewesen wäre. Aus diesen Gründen wurde dem Völkerrecht teilweise sogar die Rechtsqualität abgesprochen.

Hier beginnt sich im Zuge der Globalisierung vieles zu ändern: Die Einbindung von souveränen Nationalstaaten in ein immer engmaschigeres Netz von Verträgen, die Mitgliedschaften in supranationalen und internationalen Organisationen, die Anerkennung von Menschenrechten zumindest als Bewertungskriterien politischen Handelns für die Staatengemeinschaft, die langsame Etablierung von transnationalen Streitbeilegungs- oder gar Gerichtsverfahren sowie die zunehmenden und sich verdichtenden, netzwerkartigen Beziehungen zwischen Staaten und nicht-staatlichen Akteuren (z. B. transnationalen Unternehmen, NGOs) – all dies führt sowohl dazu, daß das Gewicht des Nationalstaates als Völkerrechtssubjekt geringer wird, als auch zu einer Entdramatisierung der Debatte über die Geltungsgrundlagen. Einige Autoren sprechen in diesem Zusammenhang bereits von einem „Global Governance Regime.“²⁸ Auch wenn es nach wie vor keine zentralisierte legislative Autorität gibt, welche über die

25 Knut Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., 1999, § 4 Rn. 2.

26 ebd. § 1 Rn. 10, sowie, zusammenfassend, Rn. 11: „Nicht nur die staatliche Akzeptanz, sondern auch die dogmatische Begründung dieser Einbeziehung des Menschen als Individuum oder als Gruppe in den Kreis der Völkerrechtssubjekte entwickelt sich erst allmählich und unter Hindernissen. Insbesondere gilt es, die Erkenntnis abzusichern und in der Staatenpraxis durchzusetzen, daß der Mensch Träger von im Völkerrecht begründeten Rechten geworden ist, also eine begrenzte Völkerrechtssubjektivität gewonnen hat“ (S. 4).

27 ebd. § 1 Rn 14: „Begrenzte Rechts- und Handlungsfähigkeit.“

28 James N. Rosenau u. Ernst-Otto Czempiel (Hrsg.): *Governance Without Government: Order and Change in World Politics*, Cambridge 1992; James N. Rosenau: *Along the Domestic-Foreign Frontier – Exploring Governance in a Turbulent World*, Cambridge 1997.

Geltung und Nichtgeltung von völkerrechtlichen Normen entscheiden könnte, genießen die meisten Normen des Völkerrechts einen mehr oder weniger hohen Grad an Verbindlichkeit. Ob es sich hier um die Entstehung autonomen Rechts handelt oder ob wegen der nach wie vor bestehenden Abhängigkeit der meisten völkerrechtlichen Normen von der geltungserzeugenden Zustimmung durch die souveränen Staaten das Völkerrecht letztlich doch an diese gebunden bleibt, ist eine derzeit offene völkerrechtstheoretische Frage.

Gleichwohl beginnt die Völkerrechtswissenschaft von der Globalisierung erst langsam Kenntnis zu nehmen. Aufschlußreich dafür sind die knappen Ausführungen in einem repräsentativen Lehrbuch: „Wir haben es insoweit mit einer Relativierung der Staatsgewalt und damit zugleich des Staates als dem bislang zentralen Strukturelement der internationalen Beziehungen zu tun. Bereiche, die der Staat nicht mehr auszufüllen vermag, werden durch andere Akteure wie transnational tätige Unternehmen, nichtstaatliche Organisationen und andere Verbandseinheiten ausgefüllt. Hier zeichnet sich die Entwicklung gänzlich neuer Beziehungen und Verhaltensmuster ab.“²⁹ Dann kehren die Autoren dieses Lehrbuchs jedoch zu den traditionellen Themen zurück: „Alles in allem zeigt sich jedoch, daß das Völkerrecht – betrachtet man es unter dem Aspekt seiner Funktion im Rahmen der internationalen Beziehungen – ein unerläßliches Form- und Gestaltungselement dieser Beziehungen ist. Sein erreichter Entwicklungsstand ist im folgenden als Rechtssystem mit beteiligten Rechtssubjekten und nach Regelungsgegenständen kategorisierten Rechtsbeziehungen darzustellen.“³⁰

d) Notwendige Vernetzung der Disziplinen

Der kurze Überblick zeigt, daß diejenigen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft, die der Transnationalisierung des Rechts am nächsten stehen, bisher kaum ausreichend vorbereitet und ausgerüstet sind, sich auf dieses Thema einzulassen. Die im Völkerrecht bloß benannten „anderen Akteure“ bedürften der eingehenden Erforschung. Da diese Akteure, von transnationalen Unternehmen und supranationalen Institutionen bis hin zu Nichtregierungsorganisationen die traditionellen Abgrenzungen zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht kreuzen, müßten die disziplinären Grenzen zwischen Rechtsvergleichung, Internationalem Privatrecht und Völkerrecht überwunden werden – ganz zu schweigen von der Integration jüngerer Disziplinen wie dem internationalen Wirtschaftsrecht oder dem Völkerstrafrecht. Außerdem fällt auf, daß Impulse zu einer rechtstheoretischen Durchdringung dieser Probleme weniger aus der deutschen als vielmehr vor allem aus der nordamerikanischen Diskussion kommen. Dort scheint die selbstreflexive Kritik und Vergewisserung des jeweiligen disziplinären Selbstverständnisses weiter fortgeschritten zu sein.

29 Ipsen, a.a.O., § 3 Rn. 23 (zugleich die einzige Fundstelle zum Stichwort „Globalisierung“).

30 ebd., § 3 Rn. 24.

In einem Beitrag von David Kennedy zu einem Sammelband über den Status der Rechtsvergleichung und des internationalen privaten und öffentlichen Rechts³¹ wird der Versuch unternommen, die jeweiligen Selbstverständnisse zu rekonstruieren, um sie in der jeweils anderen Disziplin zu spiegeln. Dies geschieht vor dem Hintergrund der im internationalen öffentlichen Recht entwickelten Thesen zur *international governance* als einem transnationalen System der rechtlich gestalteten wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und nicht-staatlichen Akteuren als Alternative zur Vision eines Weltstaates. Aus dieser Perspektive erscheinen die herkömmlichen Selbstverständnisse der Rechtsvergleichung und des Völkerrechts defizitär: Während die Rechtsvergleichung kulturellen Differenzen gegenüber eher aufgeschlossen sei, aber vor Vorschlägen zu einem transnationalen Rechtsregime zurückschrecke, sei die Völkerrechtswissenschaft eher an der Konstruktion einer Differenzen überbrückenden oder überwindenden transnationalen Ordnung oberhalb der Staaten oder zwischen ihnen interessiert. In dem Maße, wie sich die transnationalen Rechtsbeziehungen zu einem *Global Governance Regime* hin bewegen, in dem es weder eine zentralisierte Weltrechtsordnung gibt noch sich alles in Differenzen auflöst, sind sowohl die eher kontextsensiblen hermeneutischen methodischen Einstellungen der Rechtsvergleichung als auch die eher distanziert-neutralen des internationalen öffentlichen Rechts gefragt – allerdings mit wechselseitigen Ergänzungen, Einschränkungen und Synthetisierungen.

Kennedys Analyse führt freilich dazu, daß die Methoden der Disziplinen sich in „Projekte“ und „Visionen“ der einzelnen Wissenschaftler auflösen. Die Antwort auf die Frage, wer was in welcher Weise thematisiert und zum Gegenstand der rechtlichen Analyse macht, wird zu einem „*matter of style or sensibility or character*.“³² Allerdings erlaubt es diese Perspektive, ein Phänomen überhaupt erst wahrzunehmen, das in dem Maße bedeutsam wird, wie die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der einzelnen Rechtsdisziplinen innerhalb eines transnationalen Wissenschaftssystems selbst zu politischen Akteuren werden. Stärker als je zuvor werden transnationale Rechtsentwicklungen zum Feld von „Praktikern“, von „tugendhaften Juristen und Juristinnen“, die sich individuell engagieren und Expertennetzwerke bilden (s. dazu ausführlicher unten). Will man die Aktivitäten dieser neuen Akteure der transnationalen Rechtsentwicklung theoretisch durchdringen, ist ein Abschied von den herkömmlichen disziplinären Einteilungen der Rechtswissenschaften erforderlich. Und nicht nur dies: In dem Maße, wie die Rechtsproduktion nicht mehr (oder noch weniger als vorher) in einem nationalstaatlichen Gesetzgeber und (in demokratischen Verfassungsstaaten) einer mit ihm korrespondierenden Öffentlichkeit zentralisiert ist, muß sich die wissenschaftliche Aufmerksamkeit verstärkt auf die plurale gesellschaftliche Rechtsproduktion und ihre Akteure, die sich weder einzelnen rechtswissenschaftlichen Disziplinen noch politischen Institutionen eindeutig zuordnen lassen, richten.

31 Kennedy 1997, a.a.O.

32 ebd., S. 12.

3. Rechtstheorie und -philosophie

Wenn es zutrifft, daß die Transnationalisierung des Rechts ein widersprüchlicher, inhomogener Prozeß ist, in dem sich vor allem das Verhältnis zwischen Recht und politischem System verändert, dann wäre die Rechtstheorie und -philosophie gefordert, diese Veränderungen als Grundlagenprobleme des Rechts zu thematisieren. Wenn die Behauptung zutreffen sollte, daß transnationales Recht überwiegend autonom, jenseits des Nationalstaates entsteht und seine Geltung aus anderen Quellen als der verfaßten politischen Gesetzgebung (und einer daran gebundenen, zugleich relativ selbständigen, staatlich organisierten Rechtsprechung) bezieht, dann würde dies das Ende einer rechts- und staatsphilosophischen Epoche bedeuten, die trotz aller internen Gegensätze von Hobbes, Locke, Rousseau bis zu Kelsen, Rawls und Dworkin reichte. Aber die gegenwärtige Rechtstheorie beschränkt sich weitgehend auf traditionelle Probleme.³³ Man spricht über „das Recht“ (z. B. seine Geltungsbedingungen oder den Begriff der Positivität oder sein Verhältnis zu Politik/Moral oder über rationale Entscheidungsbegründungen im Spannungsfeld zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung oder über normtheoretische Fragen, wie sie z. B. die deontische Logik erörtert) ohne Ansehung seines nationalen oder transnationalen Kontextes.³⁴

Wie weit sich die Rechtstheorie zurückhält, läßt sich beispielhaft an dem Prozeß der europäischen Integration darstellen, der ja vor allem auch ein Prozeß der transnationalen rechtlichen Integration ist. Diese wird überwiegend durch supranationale Rechtssetzungen herbeigeführt, welche entweder unmittelbar gelten oder von den nationalen Gesetzgebern in national geltendes Recht transformiert werden müssen. Freilich reflektiert das supranationale europäische Recht seinerseits vorhandene nationale Rechte, aber, so Spiros Simitis: „Das Gemeinschaftsrecht verlagert (...) gezielt die Akzente: Nationale Rechte formulieren keine inhaltlichen Vorgaben mehr, sie sind nur noch Reflexionsanreiz.“³⁵ Armin von Bogdandy hat Hinweise gefunden, „daß bei der Rechtsangleichung die Kommission den Informationsbedarf bisweilen autonom deckt, indem sie ihren Vorschlag aus den verschiedenen nationalen Regelungen, die es zu harmonisieren gilt, herausarbeitet. Die inhaltlichen Informationen über die Sachprobleme werden gewissermaßen als in der regulatorischen nationalen Substanz umschlossen angesehen.“³⁶ Ein einheitliches Gemeinschaftsrecht entwickelt sich also in einem dezidiert theorielosen, inkrementellen Prozeß. Daraus geht ein kompliziertes, für die betroffenen europäischen Unionsbürger/innen kaum noch überschaubares rechtliches Regelwerk hervor. Anders als im nationalen Privatrecht, Strafrecht oder Verfassungs- und Verwaltungsrecht gibt

33 Ausnahmen z.B. Gunther Teubner, s. dazu unten.

34 Vgl. exemplarisch die umfangreiche und überaus verdienstvolle Sammlung von D. Neil MacCormick und Robert S. Summers (Hrsg.): *Interpreting Statutes – A Comparative Study*, Dartmouth 1991; dies. (Hrsg.): *Interpreting Precedents – A Comparative Study*, Dartmouth 1997. Die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes kommt darin allerdings nicht vor.

35 Spiros Simitis: „Für eine europäische Rechtskultur“, in: *Rechtshistorisches Journal* 12, 1993, S. 296–306 (304).

36 Armin von Bogdandy: „Information und Kommunikation in der Europäischen Union: föderale Strukturen in supranationalem Umfeld“, in: Wolfgang Hoffmann-Riem u. Eberhard Schmidt-Aßmann (Hrsg.): *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, Baden-Baden 2000, S. 133–194 (S. 147f.).

es nur vereinzelte Ansätze zu einer Rechtstheorie des Europarechts.³⁷ Wenn überhaupt, dann werden solche Überlegungen aus Anlaß der Frage angestellt, ob das vereinigte Europa eine Verfassung oder wenigstens eine Grundrechtscharta haben sollte.³⁸

Daneben gibt es freilich wissenschaftliche und politische Projekte zur europäischen Rechtsvereinheitlichung.³⁹ Doch steht bei den Forschungsprojekten zur Rechtsvereinheitlichung das Sammeln und Vergleichen im Vordergrund.⁴⁰ Das Vergleichen bezieht sich – wie in der wissenschaftlichen Rechtsvergleichung insgesamt, vor allem in der Privatrechtsvergleichung – auf die funktionale Äquivalenz der einzelnen Regelungen. Ein weiteres Indiz für die Theorielosigkeit des gegenwärtigen Zustands und der künftigen Entwicklung sind nicht zuletzt die Versuche, die Flucht in die Geschichte anzutreten und auf eine vermeintlich gemeineuropäische Rechtstradition, deren historische Wurzeln im römischen Recht liegen, zurückzugreifen, um auf dieser Grundlage ein gemeinsames europäisches Recht, vor allem ein europäisches Privatrecht zu gründen. Diese Versuche leben freilich von der Suggestion, daß die gemeinsamen historischen Wurzeln nach wie vor eine identitätsstiftende Kraft und vor allem ein Potential zur Lösung der Rechtsprobleme moderner Gesellschaften hätten.⁴¹

37 Ausnahmen (u. a.): Armin von Bogdandy: „Supranationale und staatliche Herrschaft – Staatsphilosophische Aspekte einer neuen Form hoheitlicher Verfaßtheit“, *Humboldt-Forum Recht Beitrag* 5, Berlin 1997; ders.: „A Bird’s Eye View on the Science of European Law: Structures, Debates and Development Prospects of Basic Research on the Law of the European Union in a German Perspective“, in: *European Law Journal (ELJ)* 6, 2000, S. 208–238. Einen umfassenden Entwurf hat Joseph H. H. Weiler: *The Constitution of Europe*, Cambridge 1999, vorgelegt – wobei aufschlußreich ist, daß diese Impulse aus amerikanischer Perspektive gegeben werden. Weilers Versuch nimmt zudem den status quo zum Anlaß, diesen als bereits konstitutionalisierten Status zu deuten, also gerade auf die Forderung nach einer originären Verfassungsgebung zu verzichten. Vgl. dazu die Kritik von Günter Frankenberg: „The Return of the Contract: Problems and Pitfalls of European Constitutionalism“, in: *European Law Journal (ELJ)* 6, 2000, S. 257–276. Vgl. außerdem: Neil MacCormick (Hrsg.): *Constructing Legal Systems: „European Union“ in Legal Theory*, Dordrecht 1998.

38 Joseph H. H. Weiler, (oben, Fn.); Dieter Grimm: *Braucht Europa eine Verfassung?* München 1995; dazu: Jürgen Habermas: *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt am Main 1996, S. 185–191. Kritische Analyse der Verfassungsdiskussion bei Günter Frankenberg (oben, Fn.). Vgl. zu Menschenrechten in Europa und europäischer Menschenrechtspolitik: Philip Alston (Hrsg.): *The EU and Human Rights*, Oxford 1999.

39 S. als Überblick aus deutscher Perspektive: Karl F. Kreuzer, Dieter H. Scheuing, Ulrich Sieber (Hrsg.): *Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union*, Baden-Baden 1997.

40 S. z. B. die Pressemitteilung Nr. 2 der DFG v. 14. 1. 1999 über das von Prof. Christian von Bar geleitete Forschungsprojekt „Grundlagen für ein europäisches Zivilgesetzbuch“. Darin heißt es u. a.: „Den europäischen Juristen fehle nicht nur ein einheitliches Regelwerk, stellt von Bar fest, sie wüßten oft noch nicht einmal, wo sie in der Sache übereinstimmen und wo nicht. Darum beginne das Projekt mit einer systematischen Bestandsaufnahme: In detaillierten vergleichenden Analysen der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültigen Rechtssysteme sollen zunächst Grundregeln des zivilen Vermögensrechts herausgearbeitet werden. Außerdem wollen die Juristen Angleichungsbedarf in den nationalen Rechtssystemen ermitteln, mögliche Alternativen aufzeigen und ihre Vor- und Nachteile benennen.“

41 Reinhard Zimmermann: „Das römisch-kanonische *ius commune* als Grundlage europäischer Rechtseinheit“, in: *Juristenzeitung* 47, 1992, S. 8 ff.; Michael Stolleis in: *FAZ* v. 24. 8. 92. Das Rechtshistorische Journal hat dazu eine kontroverse Diskussion initiiert: *Rechtshistorisches Journal* 12, 1993, S. 259–345 (s. vor allem die kritischen Beiträge von Spiros Simitis, Friedrich Kübler, Dieter Simon und Tomasz Giaro).

4. Plädoyer für eine sozial- und kulturanthropologisch erweiterte Rechtssoziologie: *Law in Society*⁴²

Blickt man von einem externen Standpunkt auf die Prozesse der Transnationalisierung des Rechts, vor allem auf die damit einhergehenden Konflikte, so fehlt nach wie vor eine vergleichende „Kulturtheorie des Rechts.“⁴³ Das Recht wird an den meisten Rechtsfakultäten nach wie vor als eine in sich geschlossene „Dogmatik“ konzeptualisiert, deren soziale Bezüge und historische Kontexte inzwischen immerhin ausführlicher, deren Wechselbeziehungen zu Kulturen jedoch nur vereinzelt wahrgenommen und allenfalls in den „Wahlfächern“ explizit thematisiert werden. Die Rechtssoziologie entwickelte sich als Forschungsgebiet unter anderem aus dem Bedürfnis, das Recht von einem anderen Standpunkt aus zu untersuchen als dem durch das Entscheidungsproblem vorgegebenen. Von den Sozialwissenschaften haben vor allem die Anthropologie (im Sinne von *socio-cultural anthropology*) und die politische Ökonomie (insbesondere die *New Institutional Economics*) in jüngster Zeit zu einer eher differenzierten und nuancierten Perspektive im Verständnis der Rechtsordnungen beigetragen. In der disziplinären Entwicklung der Sozialanthropologie bildete das Recht zwar ein Hauptthema. Allerdings hat es, von einigen auch außerhalb der Disziplin erfolgreichen Begriffsbildungen wie der Unterscheidung zwischen „Status und Kontrakt“ (Maine) abgesehen, kaum je einen intensiveren Austausch mit der Rechtswissenschaft gegeben.⁴⁴

In Deutschland ist die sozial- und kulturanthropologisch erweiterte Rechtssoziologie aufgrund ihrer marginalen disziplinären Position auf Impulse aus dem Ausland angewiesen.⁴⁵ Franz von Benda-Beckmann führt die unterschiedlichen methodologischen und theoretischen Ansätze und Forschungsinteressen, die Rechtssoziologie und Rechtsanthropologie kennzeichnen bzw. ihnen zugeschrieben werden, auf eine grundlegende Divergenz zwischen beiden Teildisziplinen zurück. Der beiden Forschungstraditionen zu Grunde gelegte Rechtsbegriff unterscheidet sich in dem Maße, „inwieweit Forscher bereit sind, sich ihrem eigenen Rechtssystem und dem Geltungsanspruch der rechtswissenschaftlichen und staatlich-rechtlichen Ideologie zu unterwerfen bzw. sich davon zu distanzieren“.⁴⁶ Ohne die historischen Differenzen dieser Wissenschaftstraditionen negieren zu wollen, schlägt er einen integrativen Ansatz einer gemeinsamen „sozialwissenschaftlichen Erforschung des

42 Martha Mundy schlug die Wiedereinführung des Begriffes „Law in Society“ anstelle des additiven Ansatzes von „Law and Society“ auf den ersten Werner Reimers Konferenzen zum Thema Recht vor, siehe Martha Mundy, „Law in Society“, Ms. 1998.

43 Erste Ansätze dazu jetzt bei: Guyora Binder and Robert Weisberg: *Literary Criticisms of Law*, Princeton 2000.

44 Zu den Gründen s. Francis Snyder: „Law and Anthropology: A Review“, European University Institute Florence, EUI Working Paper Series LAW No. 93/4.

45 Franz von Benda-Beckmann: „Unterwerfung oder Distanz: Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie und Rechtspluralismus aus rechtsanthropologischer Sicht“, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1991, S. 97 ff. Eine Ausnahme bildet die umfangreiche Studie von Wolfgang Fikentscher: *Modes of Thought: A Study in the Anthropology of Law and Religion*, Tübingen 1995, die jedoch wegen ihrer weit reichenden theoretischen Erklärungsansprüche starker Kritik ausgesetzt ist, siehe z. B. nur: Sally Falk Moore: „Doctrine as Determinism: A New-Old Grand Theory“, *Rechtshistorisches Journal* 15, 1996, S. 447–462.

46 Franz von Benda-Beckmann, a.a.O.

Rechts⁴⁷ vor, der aus beiden Richtungen schöpft. Trotz anfänglich vielversprechender Studien in dieser Richtung⁴⁸ ist der Ansatz leider weder in Deutschland noch in den angelsächsischen *socio-legal studies* systematisch weiterentwickelt worden.

Spätestens mit Beginn der siebziger Jahre haben sich in der Rechtsanthropologie wenigstens zwei Entwicklungsschübe ereignet, die hilfreich für die Beschreibung und Erklärung der widersprüchlichen Phänomene der Transnationalisierung des Rechts sind. Eugen Ehrlichs Entdeckung, daß es neben dem positiven Recht auch „Gewohnheiten“ gibt, die entweder durch Übung und Anerkennung langsam kollektive Verbindlichkeit erlangen oder parallel zum positivierten, staatlichen Recht praktiziert werden und dieses sogar überformen, tragen und verändern können, stand lange Zeit im wissenschaftlichen Schatten des Rechtspositivismus, der in mehr oder weniger veränderter Form zur „Ideologie“ des Rechtssystems und der Rechtswissenschaft geworden war. Es war vor allem das Verdienst von Leopold Pospíšil, diese Einsicht wieder zur Geltung gebracht und für die Analyse von Recht und Gesellschaft in modernen Kulturen fruchtbar gemacht zu haben⁴⁹: Das positive Recht ist nicht das einzige Recht in einer Gesellschaft, es gibt neben dem politischen Gesetzgeber andere gesellschaftliche Akteure mit einer regelsetzenden Autorität, die auf andere Weise als durch verfahrensförmige Setzung kollektiv verbindliche Normen schaffen.⁵⁰ Das positivistische Modell eines einheitlichen, an der Grundnorm oder Erkenntnisregel ausgerichteten Stufenbaus der Rechtsordnung wurde damit für die Rechtsanthropologie wertlos – ebenso die endlosen rechtstheoretischen Debatten um eine angemessene Definition des Rechtsbegriffs. Statt dessen zeigte sich auch das staatliche gesetzte Recht als unsystematisch und heterogen, als eine Art Bastelwerk aus verschiedenen Elementen, mit unbeabsichtigten Nebeneffekten, die sich den Intentionen des staatlichen Gesetzgebers entziehen.

Der zweite Entwicklungsschub wurde durch die Einsicht ausgelöst, daß es nicht nur eine Vielfalt von verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren der Rechtsnormerzeugung und eine Vielfalt von rechtsverbindlichen kollektiven Ordnungen innerhalb einer Gesellschaft gibt, sondern daß rechtliche Normen darüber hinaus in einem intensiven Austauschverhältnis zu anderen Normenkomplexen einer Gesellschaft stehen. Die Einsicht, daß das Recht nicht nur intern pluralistisch verfaßt, sondern daß auch seine externe Autonomie gegenüber anderen gesellschaftlichen Normenkomplexen und Regulierungskonzepten fragwürdig ist, daß das Recht nur ein „semi-autonomes soziales Feld“ neben anderen Feldern wie religiösen Normen, lokalen Bräuchen, usw. ist, geht vor allem auf die Arbeiten von Sally Falk Moore zurück.⁵¹

47 ebd. S. 102.

48 Für Beispiele solcher integrativen Herangehensweisen siehe Sally Falk Moore: „Law and Social Change: The Semi-Autonomous Legal Field as an Appropriate Field of Study“, in: *Law and Society Review* 7, 1973, S. 719–746; Gerd Spittler: „Streitlegung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen“, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 1980, S. 4–32; Marc Galanter: „Justice in Many Rooms“, in: *Journal of Legal Pluralism* Vol. 19, S. 1–47; Trutz von Trotha: „Zwischen Streitanalyse und negativem Evolutionismus“, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* Vol. 76, S. 61–137.

49 Leopold Pospíšil: *Anthropologie des Rechts – Recht und Gesellschaft in archaischen und modernen Kulturen*, München 1982 (amer. Originalausg. New Haven 1972).

50 ebd., Kap. IV (S. 137 ff.).

51 Vgl. vor allem den bahnbrechenden Aufsatz von Sally Falk Moore, a.a.O.

Das Recht wird zu einem Feld, auf dem Akteure miteinander verbindliche Normen aushandeln, die jeweils zugleich in anderen Feldern stehen und ihre Absichten und Interessen auch im Rahmen der dort jeweils praktizierten begrifflichen Deutungsmuster interpretieren, die sich ihrerseits wiederum unter dem Eindruck der Verhandlungsprozesse auf dem Feld des Rechts verändern. Am Recht sind dann weniger seine Statik als System und seine durch sekundäre Rechtsnormen geregelte Veränderungsdynamik interessant, sondern der kontinuierliche Prozess des Aushandelns von kollektiver Rechtsverbindlichkeit auf allen institutionellen und informellen Ebenen sowie in allen normativ strukturierten Feldern der Gesellschaft, die unterschiedlichen Modi der Inanspruchnahme und des Sich-Berufens auf „Recht“, die Formen der Umgehung oder nachträglichen Änderung, der Amalgamierung mit anderen Normensystemen: *Law as Process*.⁵² Ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken dann auch die in solchen Transaktionen stehenden Akteure der Normerzeugung, ihre unterschiedlichen Organisationsformen und Grade, die Weisen ihrer Interaktion. Selbst formale Organisationen wie der Staat mit seinen organisierten Gewalten erweisen sich unter diesem Blick als ein Feld von Akteuren mit heterogenen Orientierungen, die in Transaktionen mit anderen gesellschaftlichen Akteuren stehen.

Inzwischen erweisen sich jedoch Rechtsentwicklungen im Prozeß der Globalisierung als ein Bereich, in dem der begriffliche Rahmen der Rechtsanthropologie eine überraschende Erklärungskraft entfaltet. Die Rechtsanthropologie ist auf den Bedeutungswand eines zentralen und autonomen, auf ein nationales Territorium beschränkten Gesetzgebers, der ein gleiches und homogenes, alle sozialen Beziehungen gleichförmig regelndes Recht für alle Staatsangehörigen schafft, nicht nur vorbereitet – sie hatte schon vorher den Positivismus als „Rechtsideologie“ der professionalisierten Juristenstäbe beschrieben.⁵³ Für Francis Snyder erscheint bereits das sich entwickelnde Europarecht mit seinen verschiedenartigen Akteuren der Rechtssetzung, seinem vielschichtigen und komplexen Verhältnis zu den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsländer sowie den Austausch- und Veränderungsprozessen zwischen diesen als ein geeignetes Testfeld für die mit rechtsanthropologischen Einsichten operierende Theorie des Rechtspluralismus.⁵⁴ Keebet von Benda-Beckmann hat den Versuch unternommen, die transnationalen Dimensionen des Rechtspluralismus zu identifizieren und zu beschreiben⁵⁵. Sie erörtert u.a. die zunehmende Berufung auf Normen des internationalen Rechts, die Rechtssetzungsdynamik innerhalb internationaler Organisationen, die Rolle von NGOs, sowie das komplexe und widersprüchliche Verhältnis zwischen religiösen Regulierungssystemen sozialen Verhaltens und pluralisierten nationalen und internationalen Rechtsordnungen.⁵⁶ Von Boaventura de Sousa Santos stammt der erste umfassende Entwurf einer Theorie der transnationalen Rechtsentwicklung, die mit rechtsanthro-

52 ebd.

53 ebd., S. 2.

54 Snyder, a.a.O., S. 40.

55 Keebet von Benda-Beckmann 2000, a.a.O.

56 Siehe zu dem letztgenannten Punkt Franz und Keebet von Benda-Beckmann: „State, Religion and Legal Pluralism: Changing Constellations in West-Sumatra (Minangkabau) and comparative issues“, Vortrag am Max-Planck-Institut für Ethnologische Forschung, Halle 28. Nov. 2000 (Ms.).

57 Santos 1995, a.a.O.

pologischen und rechtssoziologischen Einsichten arbeitet.⁵⁷ Für ihn ist der Rechtspluralismus als angemessene Beschreibungsweise des Rechts in den modernen Gesellschaften bereits *communis opinio*. „Rather than being ordered by a single legal order, modern societies are ordered by a plurality of legal orders, interrelated and socially distributed in different ways.“⁵⁸ Entscheidend für die Bildung des Rechts ist dann, wer in welcher Weise und in welchen Konflikten mit konkurrierenden gesellschaftlichen Akteuren jeweils die Definitionsmacht über das Recht erhält – Santos spricht von einer „*politics of definition of law*.“⁵⁹ Angesichts der Vielzahl rechtssetzender Akteure auf dem transnationalen Feld läßt sich eine Art „Landkarte“ zeichnen, auf der diese Akteure operieren – global ausgeweitete lokale Ordnungsvorstellungen, die Beeinflussung lokaler Ordnung durch transnationale Regulierungskonzepte und genuin transnationale Normensysteme. Das Recht ist vor allem in den Austauschprozessen zwischen diesen verschiedenen Bereichen präsent – es operiert bereits auf einem transnationalen Feld. Die Rechtskommunikation findet zwischen diesen Bereichen statt, wer sich auf das „Recht“ beruft, bewegt sich in der Normenwelt der „Interlegalität“: „*Our legal life is constituted by an intersection of different legal orders, that is, by interlegality. Interlegality is the phenomenological counterpart of legal pluralism, and a key concept in a post-modern conception of law.*“⁶⁰

Je komplexer diese Landschaft wird, desto schwieriger wird es, ihre Landkarte zu zeichnen, da man einen größeren Maßstab wählen muß.⁶¹ Genauerem Aufschluss über die Rechtsdynamik des transnationalen Feldes und die daran beteiligten Akteure wird man daher nur auf dem Wege von Einzelfallstudien erhalten. Shalini Randeria hat z. B. in mehreren Studien untersucht, wie umstrittene Biodiversitäts- sowie Staudammprojekte in Indien zu einem Kasus transnationalen Rechts geworden sind. Dabei zeigt sich, wie die Landesregierung, die von Zwangsumsiedlung Betroffenen, aber auch lokale und transnationale Menschenrechts- und Umwelt-NGOs sowie die Weltbank unterschiedliche transnationale Rechtsdiskurse mit- und gegeneinander in Gang setzen.⁶² Lokale Akteure, wie beispielsweise NGOs, berufen sich keinesfalls nur auf lokales Gewohnheitsrecht, sondern auf eine hybride Mischung aus Urteilen US-amerikanischer Gerichte zum Umweltschutz, der globalen Biodiversitäts-Konvention sowie der „*Operational Policies*“ der Weltbank, um die Rechte der lokalen Bevölkerung an ihren natürlichen Ressourcen zu begründen⁶³. Interessanterweise sind aber diese zur Legitimierung be-

58 ebd. S. 114.

59 ebd., S. 115.

60 Ebd. S. 473.

61 Siehe dazu ebd.: *Law: A Map of Misreading* (S. 456ff.).

62 Shalini Randeria: „Which State is Globalisation in? International Institutions, Social Movements and the Postcolonial State in India.“ Vortrag auf der McArthur-Foundation Tagung „Reinventing Social Emancipation, Coimbra Nov. 2000, und Dies.(2001a); Shalini Randeria: „Globalising Gujarat: Environmental Action in the Legal Arena – World Bank, NGOs and the State“, in: Mario Rutten/Ghanshyam Shah (Hrsg.): *Festschrift for Professor Jan Breman, Amsterdam/Delhi* (im Druck). Deutsche Fassung in Ute Luig (Hrsg.): *Natur in der Moderne: Interdisziplinäre Annäherungen*, Berlin 2001 (im Druck).

63 Konflikte um natürliche Ressourcen sowie Konstellationen von Akteuren im Kontext des Rechtspluralismus in verschiedenen Entwicklungsländern wurden unlängst in mehreren Beiträgen auf der Entwicklungssoziologie und Sozialanthropologie-Sektionstagung „Recht, Rechtswirklichkeit, Rechtsräume“, 10.–12. Mai 2001, Bonn, erörtert.

nutzten Normen der Weltbank (*Operational Policy on Indigenous People*) ihrerseits erst durch umfangreiche Konsultationen mit Vertretern dieser Gruppen und internationaler NGOs entstanden.⁶⁴

Diese Ansätze zeigen, daß sowohl die Rechtswissenschaft der interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Rechtsanthropologie bedarf, wenn sie sich hinreichend über die Rechtsphänomene auf dem transnationalen Feld informieren will, daß aber auch die Rechtsanthropologie selbst sich verstärkt diesem Feld zuwenden muß. Sie müßte ihre Aufmerksamkeit auch auf die Phänomene der trans- und supranationalen Rechtsbildung sowie auf die daran beteiligten Akteure, ihre Organisationen und Netzwerke, aber auch auf die komplexen Interaktionen zwischen lokalen, infrastaatlichen, internationalen und transnationalen Ebenen und ihre Prägung durch die Rechtswirklichkeit vor Ort richten. Während die Rechtswissenschaft sich vermehrt auf Normbildungsprozesse „von unten nach oben“ konzentrieren sollte, müßte die Rechtssoziologie einschließlich der Kultur- und Sozialanthropologie ihre Blickrichtung um die Perspektive „von oben nach unten“ ergänzen. Das würde unter anderem auch bedeuten, daß die Rechtswissenschaft sich nicht nur für die WTO oder die Weltbank zu interessieren hätte, sondern auch für die vielfältigen normbildenden Interaktionen, in denen sich diese Organisationen mit den betroffenen Staaten, den lokalen Akteuren mit ihren oftmals widerstreitenden Interessen, transnationalen Wirtschaftsunternehmen sowie NGOs auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene befinden. Entsprechend müßte die Rechtssoziologie sich der normbildenden Rolle solcher Interaktionen auf der Basis wechselnder Koalitionen und Oppositionen zwischen den vielfältigen gesellschaftlichen und staatlichen sowie transnationalen Akteuren zuwenden.⁶⁵

Der „methodologische Nationalismus“ in Form des wirkungsmächtigen Einflusses nationaler Rechtstraditionen und Institutionen stellt eines der wesentlichen Hindernisse für die Entwicklung eines erweiterten, vergleichenden Verständnisses des Rechts, der Soziologie und Anthropologie des Rechts dar. Ein anderes Hindernis entstammt der generellen methodologischen Schwierigkeit, disziplinäre Grenzen zu überschreiten. So wird zum Beispiel für Juristen die „Rechtsvergleichung“ auf eine Gegenüberstellung nationaler Rechtsauffassungen hinauslaufen, wobei vorwiegend kodifizierte Rechtsnormen im Zentrum der Analyse stehen statt deren soziale und kulturelle Einbettung sowie die von asymmetrischen Machtverhältnissen geprägte Rechtswirklichkeit. Dabei werden weder die sozialen Akteure als intendierte Subjekte des Rechts in ihrer sozialen und kulturellen Diversität beachtet, noch die Bedeutung rechtlicher Phänomene als sozialer und kultureller Tatsachen wahrgenommen. Die akademische Arbeitsteilung zwischen Soziologie und Anthropologie erschwert zudem eine rechtsvergleichende Forschung über westliche und nicht-westliche Gesellschaften.⁶⁶

64 Hierzu siehe auch Benedict Kingsbury: „Operation Policies of International Institutes as Part of the Law-Making Process: The World Bank and Indigenous People“, in: G. S. Goodwin-Gill u. S. Talmon (Hrsg.): *The Reality of International Law: Essays in Honour of Ian Brownlie*, Oxford 1999, S. 323–342.

65 Siehe hierzu Huricihan Islamoglu 1998, a.a.O.

66 Ausführlicher hierzu siehe Franz von Benda-Beckmann (1991) a.a.O.; Shalini Randeria (1999) a.a.O.

Neue Ansätze zu einem vergleichenden Denken über Recht und Gesellschaft sind notwendig, um einige jener Transformationsprozesse innerhalb der Globalisierung zu verstehen, die sowohl in Richtung auf eine größere Partikularisierung (z. B. als „Re-Ethnisierung“, aber auch als hybride, lokale Formen der „vernacularisation of law“)⁶⁷ des Rechts wie auch auf eine größere Homogenisierung hinauslaufen. Es ist länderübergreifend die Tendenz zu beobachten, daß staatliches Recht nach euro-amerikanischem Muster zunehmend an Gewicht gewinnt und Gewohnheitsrecht (*customary law*), teilweise auch islamisches Recht verdrängt. Bezüglich des islamischen Rechts lassen sich aber auch gegenteilige Prozesse beobachten, so zum Beispiel in Pakistan und Nigeria, wo der *sharia* in jüngster Zeit wieder eine Schlüsselrolle eingeräumt wird. Bisher hat die Forschung aber kaum jene Konflikte untersucht, welche durch Überlagerungs- und Verdrängungsprozesse im Bereich normativer Regelungen entstehen können.

⁶⁷ Sally Engle Merry: „Legal Pluralism and Transnational Culture: The Ka Ho’okolokolonui Kanaka Maoli Tribunal, Hawai’i, 1993“, in: Richard Wilson (Hrsg.): *Human Rights, Culture & Context: Anthropological Perspectives*, Chicago 1997, S. 28–48.

Kapitel II

Die transnationalen Felder des Rechts – ihre Komplexität, Heterogenität und wechselseitige Abhängigkeit

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich vor allem darauf, die vier prominentesten Felder transnationaler pluraler Rechtsentwicklungen und die vier maßgeblichen Akteure zu identifizieren:

- (1) Das Feld der gekoppelten Transnationalisierung von Recht und Ökonomie mit dem – in seiner exemplarischen Bedeutung freilich umstrittenen – Beispiel der *lex mercatoria* und den internationalen Schiedsgerichten. Dabei richtet sich der Blick auch auf die direkten oder indirekten Folgen wie das Urheber- und Patentrecht, das „Cyberlaw“ und das Technikrecht.
- (2) Die transnationale rechtliche Regulierung von Umwelt und Entwicklung, an der sich vor allem das Zusammenspiel von staatlichen, internationalen und halbstaatlichen ebenso wie privaten Akteuren beobachten läßt, nicht zuletzt die vielfältigen Formen der indirekten Einflußnahme auf nationale Gesetzgebungen, z. B. durch die Konditionalitätenpolitik und Rechtsreformprojekte internationaler Organisationen wie IWF und Weltbank.
- (3) Am besten untersucht ist das dritte Feld, die Transnationalisierung der Menschenrechte. Die Komplexität der regelungsbedürftigen Probleme und die Heterogenität der Lösungsversuche wird vor allem am Beispiel der Migration deutlich.
- (4) Schließlich läßt sich auf dem vierten Feld, der transnationalen Kriminalpolitik, beobachten, wie eine einzelne Staatsfunktion durch transnationale Kooperation sogar an Bedeutung gewinnt.

Die vier prominentesten Akteure einer transnationalen pluralen Rechtsentwicklung lassen sich keinem der vier Felder eindeutig zuordnen. Hervorzuheben ist, daß diese Akteure faktisch einen quasi-autonomen Status neben den formal definierten Rechtssetzungsinstanzen innehaben. Als solche quasi-autonomen Akteure werden im folgenden vor allem in Betracht gezogen:

- (1) Internationale Anwaltskanzleien, deren Rolle und Gewicht bisher nur für den Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (soweit sie unter den zunehmenden Einfluß amerikanischer Firmen gerät) eingehender untersucht worden ist.
- (2) Internationale Rechtsberater, die auf dem globalen Markt der Rechtsreform tätig sind, der sich alle Länder unterwerfen müssen, die nicht von der ökonomischen Globalisierung ausgeschlossen werden sollen.
- (3) Über Nichtregierungsorganisationen gibt es zwar inzwischen eine Fülle von Literatur, aber ihre verschiedenartigen normbildenden Aktivitäten und ihre Einflussnahmen auf nationale und internationale Normsetzungsprozesse und ihre Rolle als Vermittler und Übersetzer zwischen den globalen, nationalen und lokalen Ebenen sind bisher kaum eingehender untersucht worden.
- (4) Internationale Organisationen neigen bei all ihrer Heterogenität und trotz ihrer Genese aus Vereinbarungen zwischen souveränen Nationalstaaten zu einer relativen Selbständigkeit gegenüber ihren Mitgliedsländern. Obwohl es außer der EU keine supranationale Organisation gibt, verhalten sich die WTO, der IWF oder die Weltbank faktisch wie Organisationen, die aus eigenem Recht und eigener Machtvollkommenheit rechtsbildend tätig werden, auch dann, wenn sie nach ihrem eigenen Selbstverständnis nur die Beschlüsse der Mitgliedsstaaten ausführen.

Die Auswahl der Felder und Akteure stellt gleichsam den Versuch dar, die wichtigsten transnationalen Felder des Rechts auszuzeichnen, auf denen sich das ereignet, was Santos als „Interlegalität“ charakterisiert hat. Entsprechend vermuten wir, daß es sich bei den ausgewählten Akteuren um „Akteure der Interlegalität“ handelt, die auf den transnationalen Feldern des Rechts operieren und die transnationale Rechtsdynamik vorantreiben. Die folgenden Ausführungen möchten angesichts der oben beschriebenen Desiderate neu zu entwickelnde Forschungsrichtungen anregen. Dabei werden auch Widersprüche sichtbar, die angesichts der hypothetischen und heuristischen Funktion mancher Teilaussagen auf die Ausgestaltung und Präzisierung der intendierten Erkenntnis- und Forschungsprozesse zielen.

1. Gekoppelte Globalisierung von Ökonomie und Recht

a) Entwicklungen

Megafusionen von Unternehmen an verschiedenen nationalen Standorten und die täglich veröffentlichten Aktienindices der wichtigsten Börsen in der Welt begründen die Vermutung, daß es sich bei der Globalisierung vor allem um ein ökonomisches Phänomen handelt. Die Zunahme des internationalen Warenaustauschs, die Globalisierung der Finanzmärkte und der Dienstleistungen, zumeist gestützt auf das Internet, gehören dazu. „Internationale“ ökonomische Beziehungen wandeln sich zu Beziehungen zwischen Unternehmen.⁶⁸ Indes läßt sich bezweifeln, ob es sich dabei wirklich um eine

⁶⁸ Peter Behrens: *Legal Institutions and Globalisation*, Thesen zur ersten Suchkonferenz der Reimers Stiftung, Ms. 1998, S. 1.

globale Veränderung handelt, oder ob sie nicht auf die wohlhabenden Teile der Welt beschränkt bleibt (Japan/Pazifischer Raum, Westeuropa, Nordamerika), während die übrige Welt vor allem mit den negativen Folgen dieser ökonomischen Expansion konfrontiert wird: weitere Verarmung, Marginalisierung, Abhängigkeit und schließlich Exklusion, aber auch Prozesse der zunehmenden Polarisierung und Exklusion innerhalb einer jeden einzelnen Gesellschaft. Daher wird von einigen Autoren vorgeschlagen, statt von „Globalisierung“ von der selektiven Expansion des ökonomischen Systems, wie es sich lokal in einigen Regionen der Welt funktional ausdifferenziert hat, das heißt, von *glocalisation* zu sprechen.⁶⁹ Mit der ökonomischen Globalisierung einher geht die globale Ausdehnung der Informations- und Kommunikationstechnologie, die mit der ökonomischen Globalisierung durch gegenseitige Beeinflussung und Förderung verbunden ist. Die globalen Finanzmärkte funktionieren nur unter der Bedingung raschster Kommunikation.

Das liberale Rechtskonzept stützte sich indes stets auf die unausgesprochene Prämisse, daß das Gewaltmonopol in einem Nationalstaat konzentriert ist, in dem das Recht von einem nationalen Gesetzgeber gesetzt wird. Freihandel zwischen den Nationen mußte dann durch völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen souveränen Nationalstaaten ermöglicht werden. Deren wechselvolle Geschichte im vergangenen Jahrhundert von den Schutzzollpolitiken in der Zeit des ersten Weltkriegs über die Vereinbarungen von Bretton-Woods und das GATT bis zum heutigen System der WTO ist bekannt. Spätestens mit der Gründung der WTO ist deutlich geworden, daß sich diese Prämissen eines internationalen, rechtlich gehegten Freihandelssystems gewandelt haben. Die WTO ist eine internationale Organisation mit eigener Rechtssubjektivität⁷⁰, die zwar nicht *de jure*, aber *de facto* längst Kompetenzen gewonnen hat, die sie zu einer selbständigen, quasi-souveränen Organisation neben ihren nationalstaatlichen Mitgliedern werden läßt.⁷¹

Es sind jedoch nicht nur Organisationen wie die WTO, die nationalstaatliche Souveränität berühren, indem sie internationalen Rechts- und Verfahrensnormen unterworfen wird. Der Prozeß der europäischen Integration (die EU ist auch *de jure* eine „supranationale“ Organisation) ist ein noch viel deutlicheres Beispiel für den Bedeutungsverlust oder doch zumindest die stark veränderte Rolle nationalstaatlicher Gesetzgebung im Verhältnis zu supranationaler Rechtssetzung und Jurisdiktion. Ein weiterer wichtiger Faktor, der mit erheblichem Gewicht die nationalstaatliche Gesetzgebung beeinflusst oder gar umgeht, ist die funktionale Ausdifferenzierung des ökonomischen Systems selbst. Die globalen Märkte sichern sich ihre rechtlichen Funktionsbedingungen durch entsprechenden Druck auf die nationalen Gesetzgeber, vermittelt durch mächtige und professionelle Akteure. Die Aufbau- und Entwicklungshilfe, die durch Kredite der Weltbank gewährt wird, sowie die Hilfsmaßnahmen des Internationalen Währungsfonds sind nicht allein auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den betroffenen Ländern gerichtet, sondern auch auf die Herstellung der rechtlichen Funktions-

69 Josef Esser: „Der kooperative Nationalstaat im Zeitalter der ‚Globalisierung‘“, in: Diether Döring (Hrsg.): Sozialstaat in der Globalisierung, Frankfurt am Main 1999, S. 117–144 (S. 134), mit weiteren Nachweisen.

70 Ipsen, a.a.O., § 44 Rn. 43.

71 S. dazu unten.

bedingungen für ein Wirtschaftssystem, das dem sich global ausbreitenden wirtschaftsliberalen Modell entspricht, also ein funktionierendes Privat- und Wirtschaftsrecht.⁷² Professionelle Rechtsberater sind vor allem in den Transformationsstaaten Osteuropas und Asiens aktiv, um den betroffenen Ländern zu helfen, die Auflagen des IWF und der Weltbank für die Errichtung einer rechtlichen Infrastruktur zu erfüllen. Die Gesetze und Verwaltungsstrukturen, die sie den Entwicklungsländern und ehemals sozialistischen Staaten vorschlagen (und die von diesen in der Regel zumindest auf dem Papier auch übernommen werden), orientieren sich an den Rechtsordnungen der westeuropäischen Länder oder Nordamerikas.

Dort, wo das ökonomische System sich bereits vollständig global ausdifferenziert hat, ist es auch in der Lage, sein eigenes Recht hervorzubringen, und zwar entweder ohne einen staatlichen Gesetzgeber oder in der Weise, daß nationale Gesetzgeber oder supranationale Organisationen mit Rechtssetzungskompetenz das spontan erzeugte Recht in ein Gesetz transformieren: *Global law without a state*.⁷³ Dazu ist vor allem die von Anwälten ausgehandelte und von Schiedsgerichten formulierte und verwaltete *lex mercatoria* zu zählen (auch wenn sich angesichts der nach wie vor notwendigen und durch völkervertragsrechtliche Regelungen gesicherten staatlichen Zwangsvollstreckung zweifeln läßt, ob dieses Recht unabhängig vom Staat existiert).

In noch viel stärkerem Maße trifft dies allerdings auf die Vielzahl von spontan sich entwickelnden Rechtsnormen zu, die für die Funktionsfähigkeit globaler Märkte (vor allem des globalen Kapitalmarkts) erforderlich sind und die dann von nationalen Gesetzgebern transformiert werden – unter dem Druck eines globalen Standort- und Regulierungswettbewerbs.⁷⁴ Schließlich bilden sich in multinationalen Unternehmen als den Organisationen, die „der eigentliche Motor der Globalisierung des Wirtschaftssystems“⁷⁵ sind, eigene Rechtsstrukturen aus, die wiederum von den globalen Netzwerken der internationalen Anwaltskanzleien gestützt werden. Daß globale Märkte und multinationale Unternehmen zugleich Orte spontaner und gegenüber nationaler Gesetzgebung relativ autonomer Rechtsentstehung werden, gestehen selbst jene Politikwissenschaftler zu, die sich ansonsten skeptisch zu der These vom Bedeutungsverlust des Nationalstaates äußern: Man mag diese Rechtsphänomene noch mit traditionellen Kategorien als „Vertragsrecht“ klassifizieren und damit dem Privatrecht zuordnen, doch bleiben gerade dann die neuartigen Elemente unberücksichtigt: Ihre transnationale Reichweite, ihre quasi-autonome Geltung, ihr hybrider Status zwischen Vertrag, Organisation und Netzwerk.⁷⁶

Dieses transnationale Recht ist weder homogen noch uniform, und es scheint auch nicht so zu sein, daß das Recht einfach den ökonomischen Funktionsimperativen ohne Rück-

72 S. dazu unten,

73 Gunther Teubner: *Global Law without a State*, Dartmouth 1997.

74 A. M. Slaughter: „The Real World Order“, in: *Foreign Affairs*, vol. 76, 1997, S. 183–197; Saskia Sassen: *Losing Control?*, New York 1996.

75 Rudolf Stichweh: „Zur Genese der Weltgesellschaft – Innovationen und Mechanismen“, in: Manfred Bauschulte, Volkhard Krech u. Hilge Landweer (Hrsg.): *Wege – Bilder – Spiele. Festschrift zum 60. Geb. von Jürgen Frese*, Bielefeld 1999, S. 289–302, S. 294.

76 S. hierzu Gunther Teubner: „Hybrid Law: Constitutionalising Private Governance Networks“, in: Robert Kagan u. Kenneth Winston (Hrsg.): *Legality and Community*, Los Angeles (im Druck).

sicht auf seine eigenen Traditionen und Funktionsbedingungen gehorcht. Auch dort, wo aus verschiedenen Rechtsordnungen und -kulturen stammende Rechtsnormen vereinheitlicht werden, gibt es keinen starken, auf völlige Harmonisierung zielenden Anpassungsdruck. Nach allem, was sich bis jetzt beobachten läßt, handelt es sich dabei weniger um einen Prozeß der Harmonisierung verschiedener bestehender Rechtsordnungen, sondern um einen komplexen, vielschichtigen und teilweise widersprüchlich verlaufenden Prozeß der wechselseitigen Anpassungen, der neuen Differenzbildung und der Umdeutung, der sich vielleicht mit dem von Gunther Teubner geprägten Begriff der wechselseitigen „Rechtsirritationen“ am besten kennzeichnen läßt.⁷⁷

b) Ein umstrittenes Beispiel: *lex mercatoria*

Ein prominentes, aber auch sehr umstrittenes Beispiel für die beobachtbare Entstehung eines *global law without a state* ist die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.⁷⁸ Schiedsgerichte sind private, vertraglich begründete Gerichte, die vor allem dann tätig werden, wenn es um Vertragsstörungen zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Staaten geht. Die Besetzung des Gerichts folgt ebenfalls einem vereinbarten Verfahren (zumeist benennt jede Partei einen Richter/Richterin, die dann einen Dritten wählen). Schiedsrichterliche Verfahren können zwar wie in Deutschland durch Gesetz (§§ 1025 ff. Zivilprozeßordnung) geregelt werden, doch bezieht sich diese Regelung ausdrücklich nicht auf das anzuwendende Recht. In der freien Vereinbarung über das anzuwendende Recht liegt einer der Vorteile, deretwegen diese Verfahrensart vor allem dann gewählt wird, wenn die Parteien aus verschiedenen Staaten und Rechtsordnungen stammen. Hinzu tritt die schnellere Streiterledigung als vor einem staatlichen Gericht sowie die größere Sachnähe der Richter/-innen.

Angesichts der rasch zunehmenden Bedeutung internationaler schiedsrichterlicher Verfahren drängt sich die Vermutung auf, daß hier ein transnationales Recht unabhängig von nationalstaatlichen oder supranationalen Gesetzgebungen gleichsam von unten, im Wege richterlicher Kasuistik, entsteht. Dieses transnationale Handelsrecht (*lex mercatoria*) genießt deshalb den Rang eines Paradigmas der Transnationalisierung des Rechts jenseits des Nationalstaates, das von Teubner folgendermaßen charakterisiert wird: „Multinationale Unternehmen schließen miteinander Verträge ab, die sie keiner nationalen Gerichtsbarkeit und keinem nationalen materiellen Recht mehr unterstellen. Sie vereinbaren, ihre Verträge einer von nationalen Rechten unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen, die ihrerseits Normen eines transnationalen Handelsrechts anwenden soll.“⁷⁹ Zu beobachten sei die „Emergenz eines transnationalen Rechtsplura-

⁷⁷ Gunther Teubner 2000, a.a.O.

⁷⁸ Yves Dezalay u. Bryant G. Garth: *Dealing in Virtue – International Commercial Arbitration and the Construction of a Transnational Legal Order*, Chicago 1998; David Trubek, Yves Dezalay, Buchanan, Davis: „Global Restructuring and the Law: Studies of the Internationalization of Legal Fields and the Creation of Transnational Arenas“, in: *Western Reserve Law Review* 1994, S. 407–498.

⁷⁹ Teubner, Gunther: „Des Königs viele Leiber: Die Selbstdekonstruktion der Hierarchie des Rechts“, in: H. Brunkhorst u. M. Kettner (Hrsg.): *Globalisierung und Demokratie: Wirtschaft, Recht, Medien*, Frankfurt am Main 2000, S. 240–273.

lismus“.⁸⁰ Nach Teubner handelt es sich dabei um eine autonome Rechtsquelle jenseits politischer Gesetzgebung. Ihre Legitimität beziehe die *lex mercatoria* statt dessen auf sich selbst, ohne Rückgriff auf externe Legitimationsgründe. Die „Selbstvalidierung“ von Verträgen in der schiedsrichterlichen Praxis bringe damit das Paradox der Selbstbegründung des Rechts zur Sprache und überwinde es zugleich. Die Transnationalisierung des Rechts wird damit zugleich zur Dekonstruktion des Rechts.

Die Deutung der *lex mercatoria* als Vorreiterin eines autonomen transnationalen Rechts ist indes sehr umstritten:

- Ob eine Selbstvalidierung von Verträgen ohne einen Bezug zu externen Rechtsquellen möglich ist – z. B. über den auf andere, schon anerkannte und in Geltung befindliche Normensysteme, bleibt fraglich.⁸¹
- Strittig ist außerdem, ob das transnationale Handelsrecht tatsächlich pluralistisch verfaßt ist. Manche Autoren behaupten, daß es sich nur um einen Fall der *glocalisation*, um die Expansion des US-amerikanischen, insbesondere des New Yorker Handelsrechts handelt, da die internationale Schiedsgerichtspraxis zunehmend von US-amerikanischen Anwaltsfirmen, insbesondere denen aus der Wall Street, dominiert wird. Für Yves Dezalay und Garth ist dieser neue Anwaltsfirmentyp zentraler Akteur eines neuen internationalen Beratungsmarktes (*consultancy*), weil die von diesen Firmen entwickelte und betriebene Form der Konfliktschlichtung symbiotisch an die ökonomischen Beziehungen der Kontrahenten gebunden sei. Nach Santos bieten die Anwaltsfirmen Dienstleistungen für die machtvollen transnationalen Konzerne an, die ihrerseits über die Bedingungen transnationaler Transaktionen mehr oder weniger autonom verfügen. Die Macht dieser Institutionen ist im wesentlichen verantwortlich für die Hegemonie der Anwaltsfirmen und für die Globalisierung einer sehr partikularistischen lokalen Rechtskultur.⁸²
- Entscheidungen der Schiedsgerichte bedürfen im Konfliktfall der zwangsweisen Durchsetzung, für die wiederum der Rückgriff auf ein Gewaltmonopol zumindest als Drohpotential erforderlich ist.
- Weitere Probleme der *lex mercatoria* liegen in den Auswirkungen eines von den Betroffenen selbst gesteuerten, emergenten transnationalen Handelsrechts auf mitbetroffene Dritte, die nicht am Rechtsentstehungsprozeß beteiligt sind, und auf diejenigen, deren Beteiligung wegen ökonomischer und organisatorischer Schwäche nur marginal ist. Als dominante Akteure, welche in die Gestaltung des Handelsrechts durch transnationale Vertragsbeziehungen eingebunden sind, treten neben den transnationalen Unternehmen und ihren Anwälten vor allem international tätige Banken und Internationale Organisationen auf, so daß der Machtverteilung zwischen diesen Gruppen eine Schlüsselrolle für den Rechtsentstehungsprozeß zukommt.

80 Gunther Teubner: „Globale Bukowina – Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus“, in: Rechtshistorisches Journal 15, 1996, S. 255 ff.

81 Bettina Lurger: „Der Pluralismus der „lex mercatoria““, in: Rechtshistorisches Journal 16, 1997, S. 705–725.

82 Sassen, a.a.O., S. 16f.; Santos, a.a.O., S. 293.

c) Indirekte Auswirkungen der gekoppelten Globalisierung von Ökonomie und Recht

Ökonomische Transnationalisierung wirkt sich indirekt auch in anderen Regelungsmaterien auf die nationale Souveränität und Gesetzgebungshoheit einschränkend aus. Dies gilt vor allem für die externen Effekte des ökonomischen Systems wie der Verbrauch und die Schädigung der Umwelt (s. dazu unten). Die globalen Folgen lokaler Umweltschädigungen lassen sich nicht durch eine nationale Gesetzgebung regulieren. Die rasche Zunahme neuer Entdeckungen und technischer Entwicklungen, die teilweise tief in die Struktur und die Identität des Menschen eingreifen, ist für sich genommen angesichts der Mißbrauchsgefahren bereits ein regelungsbedürftiges Problem. Unabhängig davon, wie die rechtlichen Kontroll-, Haftungs-, Zulassungs- und Verbotsregeln auch aussehen werden – ein nationalstaatlicher Gesetzgeber wird alleine nicht viel ausrichten können. Wenn eine bestimmte Technologie in einem Land verboten wird, dann wird sie in einem anderen Land erlaubt sein – und nicht immer wird das Verbot in einem Land vorbildhaft auf andere wirken, wenn starke ökonomische Interessen dem entgegenstehen, wie der mühsame Kampf um eine international wirksame Limitierung des Schadstoffausstoßes zeigt. Noch drängender wird das Problem dann, wenn es um die ökonomische Verwertbarkeit riskanter Technologien geht. Darf ein gentechnisch erzeugtes Produkt oder ein aus Zellen menschlicher Embryonen gewonnenes Medikament, dessen Herstellung in dem einen Land verboten, in dem anderen aber erlaubt ist, von diesem in jenes eingeführt und dort verkauft werden? Solche Fragen lassen sich nur durch transnationale rechtliche Regelungen technologischer Risiken und der Voraussetzungen für Eingriffe in die Identität des Menschen beantworten.

Gleiches gilt auch für die Regelung der Probleme an den Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Ökonomie, vor allem beim Patent- und Urheberrecht. Dabei geht es nicht nur um die ordnungspolitische Frage, wie das Verhältnis zwischen dem Schutz intellektuellen Eigentums (als Anreiz für Innovationen) und optimaler ökonomischer Verwertung auszubalancieren ist, sondern auch, wer einen privilegierten Zugang zu den traditionellen, lokalen Wissensressourcen haben soll. Vor allem zwischen den Ländern des Nordens und des Südens zeichnen sich hier Konflikte ab. Wie der Patentrechtsstreit über den indischen Basmati-Reis, der von einem US-amerikanischen Agrarkonzern patentiert wurde, zeigt, ist der Konflikt besonders virulent, wenn es zum Beispiel um die Verwertung der natürlichen Ressourcen von Entwicklungsländern geht.⁸³ Ebenso sind die Wissensressourcen dieser Länder, wie zum Beispiel das kollektive Wissen um die heilende Wirkung bestimmter Naturstoffe oder die Verwendung von natürlichen Pflanzenschutz- oder Düngemitteln in der Landwirtschaft, Gegenstand zahlreicher Konflikte.⁸⁴ Den Vorteilen einer optimalen Allokation des Wissens unter denjenigen, die es zum größten ökonomischen Nutzen verwerten können, stehen gravierende Nach-

83 Siehe Florianne Koechlin: „Patente auf Lebewesen: „Biopiraterie“ und die private Kontrolle genetischer Ressourcen“, in: Tanja Brühl et al. (Hrsg.): Die Privatisierung der Weltpolitik: Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozeß, Bonn 2001.

84 Für eine Analyse des Streites um die Patente des indischen Neem-Baums vor dem Europäischen Patentamt in München s. Shalini Randeria, 2001, a.a.O.

teile gegenüber, wie das Beispiel der Abhängigkeit der Landwirtschaft in Ländern der Dritten Welt⁸⁵ von patentrechtlich geschützten Monopolinhabern eines bestimmten Saatgutes oder die Abhängigkeit ganzer Erdteile von Patentinhabern bestimmter pharmazeutischer Wirkstoffe zeigt.⁸⁶

Die transnationale Ausdifferenzierung des ökonomischen Systems stützt sich vor allem auf die Entwicklung eines globalen Kommunikations- und Informationsnetzes. Dieses Netz, vor allem das Internet, entzieht sich weitgehend jedem Versuch einer rechtlichen und erst recht einer nationalen rechtlichen Kontrolle.⁸⁷ Das hat nicht nur in mangelnden technischen Möglichkeiten seinen Grund, sondern auch in kollidierenden Interessen und verbreiteten regelungsskeptischen Einstellungen. Das mußte die deutsche Regierung bei ihrer Initiative erfahren, die Verbreitung von Kinderpornographie und volksverhetzender Propaganda im Internet strafrechtlich zu sanktionieren.⁸⁸ Der Streit, ob das globale Kommunikations- und Informationsnetz ein rechtsfreier Raum bleiben soll, ist nach wie vor unausgefochten.⁸⁹ Im Mittelpunkt des Streits stehen nicht nur strafrechtliche Beschränkungen, sondern vor allem auch ökonomisch motivierte Rechte wie das Urheberrecht, das im weiteren Sinne eines „Rechts auf geistiges Eigentum“ vor allem von den USA extensiv interpretiert wird.⁹⁰

2. Transnationale rechtliche Regulierung von Umwelt und Entwicklung

Die Globalisierung ist freilich nicht auf das ökonomische System und das mit diesem gekoppelte System des Privatrechts beschränkt. Regulierungsbedürftige Probleme und

85 siehe dazu Vandana Shiva: *Biopiracy: The Plunder of Nature and Knowledge*, Boston 1997; Vandana Shiva et al.: *Licence to Kill. How the Unholy Trinity – the World Bank, the International Monetary Fund and the World Trade Organisation – are killing livelihoods, environment and democracy in India*, New Delhi 2000.

86 Siehe dazu Martin Khor, Walden Bello, Vandana Shiva, et al.: *Views from the South: The Effects of Globalization and the WTO on Third World Countries*, International Forum on Globalization, California 1998; Martin Khor: *Globalization and the South: Some Critical Issues*, United Nations Conference on Trade and Development, Discussion Papers Nr. 147, Geneva 2000a; Martin Khor: *Rethinking Liberalisation and Reforming the WTO: Presentation at Davos (28th January 2000)*, Third World Network, Trade and Development Series 2000b (<http://www.twinside.org.sg/title/davos2-cn.htm>).

87 Vgl. statt vieler nur Ulrich Sieber: *Verantwortlichkeit im Internet*, München 1999; Gerald Spindler: *„Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien“*, NJW 1997, 3193 ff.; Lothar Determann: *Kommunikationsfreiheit im Internet*, Baden-Baden 1999.

88 Zur Rechtslage s. Ulrich Sieber: *Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet – Eine strafrechtsvergleichende Untersuchung*, Bonn 1999.

89 Beispiele für diesen Streit lassen sich täglich finden: Vgl. den Kommentar zum Urteil des LG München (Schadensersatz für illegales Raubkopieren von Musikaufnahmen aus dem Internet) von Joachim Jahn: *Selbstschutz statt Cyberlaw*, in: FAZ v. 15.4.2000, S. 11.

90 Andy Müller-Maguhn: *Meine Regierungserklärung*, in: FAZ vom 17.10.2000, S. 49. Vgl. auch die Akzentuierung der Selbstregulierung, ebd.: *„Und da die Menschen nicht festzementiert sein wollten, haben sie sich einen neuen Freiraum geschaffen: mit ohne Staaten, mit ohne Juristen, einfach nur freier Informationsfluß, ein paar grobe Benimmregeln, und ansonsten macht einfach jeder, was er will, rough consensus und running code.“*

Konflikte in anderen Bereichen, die sich als direkte oder indirekte Folgen der selektiven und partiellen Globalisierung des ökonomischen Systems beschreiben und erklären lassen, besitzen ihrerseits wiederum eine globale Dimension. Das gilt für Umweltschäden und -gefahren ebenso wie für die vielfältigen sozialen und politischen Folgen des ökonomischen Wachstums in den Ländern des Nordens für die Länder des Südens – von starken wirtschaftlichen und finanziellen Abhängigkeiten über Strukturkrisen, Verarmungsprozessen, politischen Radikalisierungen und Diktaturen bis zu Migrationsbewegungen.

Gestützt auf die modernen Informations- und Kommunikationstechniken, vor allem die Massenmedien, können lokale Umweltereignisse und -zustände globale Aufmerksamkeit gewinnen und unter rechtlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Hier handelt es sich unter anderem auch um Auswirkungen des ökonomischen Systems, die von diesem – nach Meinung einiger Autoren⁹¹ – nicht mehr adäquat bewältigt werden können und infolgedessen einer rechtlichen Regelung bedürfen. Auch hier werden transnationale rechtliche Regelungen angestrebt oder auch schon verwirklicht (z.B. rechtliche Organisation eines globalen Austauschs von „Verschmutzungsrechten“)⁹², werden internationale Konferenzserien in Gang gesetzt (z.B. Weltklimakonferenzen) und internationale Organisationen gegründet, bilden sich Nichtregierungsorganisationen, die sich für einen global wirksamen rechtlichen Schutz der Umwelt engagieren, und zwar im Konfliktfall auch gegen die Interessen eines Nationalstaates oder eines mächtigen multinationalen Konzerns.⁹³

Umweltprobleme sind zudem mit Fragen der gerechten globalen ökonomischen Distribution eng verzahnt, wie sich an dem Streit über eine Begrenzung der Luftverschmutzung zwischen den Ländern des Nordens und denjenigen Ländern des Südens erkennen läßt, die sich gerade auf dem Pfad der wirtschaftlichen Prosperitätssteigerung befinden. Nicht zuletzt sind auch transnationale Konzerne mächtige und einflußreiche Akteure in globalen Umwelt- und Entwicklungskonflikten, wie das Beispiel der gewaltsamen Verdrängung von Ureinwohnern von Territorien mit reichen Bodenschätzen (z.B. Öl) durch nationale Regierungen im „Auftrag“ transnationaler, an der Ausbeutung interessierter Unternehmen vor allem in Ländern Afrikas zeigt. In dem Maße, wie nationale Regierungen dabei willkürlich handeln oder sogar gegen die eigenen Gesetze verstoßen, Gewalt einsetzen und Menschenrechtsgruppen oder einzelne Gegner solcher Maßnahmen verfolgen, verquicken sich diese Konflikte wiederum mit den Menschenrechten.⁹⁴

Die sozialen und politischen Folgen der Globalisierung erzeugen je nach ihrer Art und ihrem Umfang einen unterschiedlichen transnationalen rechtlichen Regelungsbedarf.

91 Vgl. nur die Gegenposition von Christian von Weizsäcker: *Logik der Globalisierung*, Göttingen 1999, Kap. 12, „Wachstum der Weltwirtschaft als realistische Lösung des Welt-Klima-Problems“, S. 15 ff.

92 Zum gegenwärtigen Stand des internationalen öffentlichen Umweltrechts s. Ipsen, a.a.O., 14. Kap. (S. 854ff.).

93 David Held u.a., (oben, Fn.), S. 376–413.

94 S. dazu Franz von Benda-Beckmann, 1997, a.a.O., und Keebet von Benda-Beckmann, 2000, a.a.O.; für jüngste Beispiele solcher Konflikte in Indien siehe Shalini Randeria, 2001c, a.a.O.; Dies. 2001a a.a.O.

Das Recht auf Entwicklung ist als Menschenrecht der „dritten Dimension“ inzwischen allgemein anerkannt.⁹⁵ Die Art und Weise seiner rechtlichen Ausgestaltung ist jedoch wiederum kontrovers: So bleibt umstritten, ob und inwieweit eine Liberalisierung der Märkte unter dem Dach der WTO zu einer Wohlfahrtssteigerung der armen Länder führt oder im Gegenteil zu verstärkter Abhängigkeit von den reichen Ländern.⁹⁶ Die Maßnahmen reichen von der Konditionalitätenpolitik der Weltbank und des IWF⁹⁷, welche Kredite nur unter der Bedingung gewähren, daß die Empfängerländer *good governance*-Kriterien⁹⁸ erfüllen und ihre nationalen Rechtsordnungen westlichen Modellen angleichen, über die Entsendung von Rechtsberatern bis zur direkten finanziellen Förderung von internationalen Projekten, welche die lokale ökonomische Infrastruktur verbessern sollte. Die Probleme und Konflikte sind kaum übersehbar, ebenso die Zahl und Art der dabei engagierten Akteure. Staudammprojekte zum Beispiel werden oftmals – wie das Beispiel der langwierigen und heftigen Konflikte um den Bau des Narmada-Staudamms in Indien zeigt⁹⁹ – von der Weltbank finanziell unterstützt, treffen aber vor Ort auf den Widerstand sowohl lokaler Bevölkerungsgruppen, die von der Zwangsumsiedlung betroffen sind, als auch Umweltschutzorganisationen, die sich gegen die Zerstörung einer ganzen Flußlandschaft mit ihrer gewachsenen Infrastruktur und Kultur wenden, dabei wiederum Unterstützung von Umwelt- und Entwicklungs-NGOs in den USA sowie in Europa, Japan und Asien erhalten, die sowohl nationale Gerichte als auch den Einfluß des amerikanischen Kongresses nutzten, um das Projekt zu verhindern. Im Fall des Narmada-Staudamms zwang der lokale und internationale Widerstand die Weltbank, sich aus dem Projekt zurückzuziehen und führte zu der Einrichtung des „World Bank Inspection Panel“, an welches sich jede von einem Weltbankprojekt betroffene Partei wenden kann.¹⁰⁰

An der Schnittstelle zwischen Ökonomie, sozialer Regulierung und Entwicklung ist eine internationale Rechtsreformorganisation seit längerer Zeit überaus erfolgreich tätig: Die

95 Siehe dazu den inzwischen „klassischen“ Aufsatz von Eibe Riedel: „Menschenrechte der dritten Dimension“, in: *EuGrZ* 1989, S. 10 ff.

96 Zur Position der WTO, daß eine Liberalisierung des Welthandels zur Verminderung von Armut führen würde, vgl. *WTO News: Press/181* (13 June 2000): „Free Trade Helps Reduce Poverty“, http://www.wto.org/english/news_e/pres00_e/pr.181_e.htm. Die Gegenposition wird in den UNDP Berichten zu Human Development vertreten; für kritische Stimmen aus dem Süden s. Martin Khor, Walden Bello, Vandana Shiva et al. a.a.O.; Martin Khor, a.a.O.

97 Für eine kritische Auseinandersetzung zu diesem Thema s. Sally Falk Moore: *An International Legal Regime and the Context of Conditionality*, Ms. 2000.

98 Jonathan Cahn: „Challenging the New Imperial Authority: The World Bank and the Democratization of Development“, in: *Harvard Human Rights Journal*, Vol 6, Spring 1993, S. 159–194.

99 Zu dem weltweit bekannten advocacy-Netzwerk gegen den von der Weltbank mitfinanzierten Narmada-Staudamm in Indien siehe Jai Sen: „A World to Win – But Whose World is it, Anyway? Civil society and the World Bank, the view from the „front“: case studies“, in: John W. Foster u. Anitag Anand (Hrsg.): *Whose World is it Anyway? Civil Society, the United Nations and the Multilateral Future*, Ottawa 1999; Jean Dréze et al. (Hrsg.): *The Dam and the Nation*, Delhi 1998; William F. Fischer (Hrsg.): *Toward Sustainable Development: Struggling over India's Narmada River*, New York 1995.

100 Für eine Analyse des jüngsten indischen Gerichtsurteils zum Narmada Staudamm-Projekt sowie für einen Überblick der vor dem World Bank Inspection Panel bisher vorgetragenen 20 Fälle siehe Shalini Randeria 2001a, a.a.O.; zum World Bank Inspection Panel siehe auch Benedict Kingsbury a.a.O.; Ibrahim El. Shihata: *The World Bank Inspection Panel: In Practice*, Washington 2000.

Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Ein Produkt der sich schon früh auch international organisierenden sozialen Bewegungen während der Industrialisierungsphase in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat die ILO bis 1994 ungefähr 174 Übereinkommen zustande gebracht, die das Ziel verfolgen, den Arbeitnehmern weltweit ein Minimum an Rechten, an Schutz und an Sicherheit zu gewähren.¹⁰¹ Die ILO gehört freilich in den Bereich der schon vor der aktuellen Diskussion über die Globalisierung etablierten internationalen Organisationen, die als „Sonderorganisation“ mit der UNO gem. Art. 63 UN-Charta ein „Beziehungsabkommen“ geschlossen haben.¹⁰² Die globale Durchsetzung arbeitsrechtlicher Standards wird unter dem Druck der ökonomischen Globalisierung wegen der damit verbundenen widerstreitenden Interessen zu einem konfliktträchtigen Problem. Der Versuch jedoch, das Forumshopping multinationaler Unternehmen um billige Arbeitsplätze durch verbindliche rechtliche Regeln einzuschränken, wird von einigen Ökonomen als Behinderung des globalen Standortwettbewerbs zurückgewiesen. Entsprechende Zölle auf Importwaren aus Billiglohnländern gelten als protektionistische Maßnahme und daher als ungerechtfertigte Diskriminierung im globalen Wettbewerb. Schließlich haben die betroffenen Länder des Südens, zumindest deren Regierungen und die davon profitierenden Gruppen, selbst kein Interesse daran, daß die Ware Arbeitskraft durch arbeits- und sozialrechtliche Schutznormen so teuer wird, daß die Attraktivität des Standortes auf dem globalen Markt sinkt. Die arbeitende Bevölkerung selbst hat oftmals nur die Wahl zwischen Ausbeutung oder der mit Arbeitslosigkeit einhergehenden Armut und Verelendung.

3. Globalisierung der Menschenrechte

a) Entwicklungen

Am deutlichsten ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit getreten ist die Konkurrenz zwischen souveränem Nationalstaat und supranationalem Recht bei den Menschenrechten. Die globale Wirksamkeit der UN-Menschenrechtscharta und der beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen wurde in der Zeit des Kalten Krieges durch den Systemgegensatz zwischen Ost und West weitgehend neutralisiert. Seit dessen Ende entwickeln die Menschenrechte eine erstaunliche Dynamik. Auch hier sind die globalen Informations- und Kommunikationsmedien ein wichtiger Faktor, da erst durch sie keine Menschenrechtsverletzung auf der Welt der (wenn auch tatsächlich stets selektiven) globalen öffentlichen Aufmerksamkeit auf Dauer entzogen werden kann. Es zeichnet sich eine vollständige Unterwerfung der Politik unter die Menschenrechte ab. Diese Tendenz durchbricht ebenfalls nationalstaatliche Grenzen. War die Innenpolitik in

101 BM f. Arbeit u. Sozialordnung, Bundesvereinigung der Dt. Arbeitgeberverbände, Dt. Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Weltfriede durch soziale Gerechtigkeit – 75 Jahre Internationale Arbeitsorganisation, Baden-Baden 1994.

102 Ipsen, a.a.O., § 33 Rn. 68ff. (S. 430ff.).

einigen Nationen seit Beginn der Moderne den Menschenrechten in Form verfassungsrechtlich positiver Grundrechte immer schon unterworfen, so gerät jetzt mit dem außenpolitischen Handeln auch die seit 1648 klassische Domäne staatlicher Souveränität unter den detektivischen Blick der Menschenrechte. Erst recht gilt dies für das innenpolitische Handeln solcher Staaten, die entweder den Menschenrechten ihrer Bürger und (vor allem) Bürgerinnen keine oder nur halbherzig Achtung zollten oder die sich für eine selektive und parteiliche Interpretation und Ausgestaltung formell anerkannter Menschenrechte auf ihre innenpolitische Souveränität berufen.

Mit den nationalstaatlichen Grenzen verwischen sich auch die Grenzen zwischen dem Staat in seiner Doppelrolle als Garant und geborener Gegner der Menschenrechte auf der einen und dem Individuum als Träger der Menschenrechte auf der anderen Seite. Menschenrechte werden zunehmend auch in Konflikten in Anspruch genommen, in denen nicht mehr Bürger/innen und Staatsgewalt einander gegenüberstehen, sondern Minderheiten gegen Mehrheiten, Individuen gegen mächtige Organisationen, eine diskriminierte soziale Gruppe gegen andere Gruppen oder halbstaatliche Verbände und schließlich Bürgerkriegsparteien gegeneinander. Im Völkerrecht zeichnet sich daher die – umstrittene – Tendenz ab, das Individuum als Träger von Menschenrechten zugleich als Völkerrechtssubjekt anzuerkennen.¹⁰³ Im Konfliktfall werden Menschenrechte nicht nur von den unmittelbar Betroffenen geltend gemacht, sondern auch von empörten Dritten, die sich in NGOs zusammenschließen und organisieren (z. B. *amnesty international* oder *Human Rights Watch*) oder als diffuse Öffentlichkeit eines Nationalstaates allein oder mit Unterstützung transnationaler NGO-Koalitionen und Netzwerke angesichts grauerregender Fernsehnachrichten ihre eigene Regierung unter Druck setzen. Oftmals gelingt es erst den mit globaler Reichweite ausgestatteten Massenmedien, lokale Menschenrechtsverletzungen, z. B. in Ruanda oder in Bosnien, weltweit so zu skandalisieren, daß das Fernsehpublikum in den U.S.A. oder in Deutschland sich empört und die nationalen Regierungen sich daraufhin zu Maßnahmen veranlaßt sehen.

Eine weitere rechtliche Folge der globalen Vermenschenrechtlichung von Politik ist schließlich die retrospektive rechtliche „Aufarbeitung“ von vergangenen Menschenrechtsverletzungen – bis hin zu Schadensersatzklagen ehemals versklavter Völker. In dem Maße, wie die Menschenrechte zu einer in ihrer Anwendung und Interpretation umstrittenen, aber in ihrer Geltung global anerkannten Universalie werden, entfalten sie auch eine retrospektive Dynamik. Die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter durch Deutschland oder die Restitution von Vermögenswerten jüdischer Emigranten durch Schweizer Banken – erst unter der universalen Anerkennung der Menschenrechte lassen sich solche Ansprüche nicht mehr unter Verweis auf nationalstaatliche Souveränität zurückweisen. Zugleich zeigen diese Beispiele auch, daß diese Dynamik nur in Gang gesetzt

103 Ipsen, a.a.O., § 1 Rn. 11, mit der allerdings skeptischen Einschränkung: „Nicht nur die staatliche Akzeptanz, sondern auch die dogmatische Begründung dieser Einbeziehung des Menschen als Individuum oder als Gruppe in den Kreis der Völkerrechtssubjekte entwickelt sich erst allmählich und unter Hindernissen. Insbesondere gilt es, die Erkenntnis abzusichern und in der Staatenpraxis durchzusetzen, daß der Mensch Träger von im Völkerrecht begründeten Rechten geworden ist, also eine begrenzte Völkerrechtssubjektivität gewonnen hat.“

und gehalten werden kann, wenn und soweit transnational vernetzte Medien vor einer globalen Öffentlichkeit vergangene Menschenrechtsverletzungen identifizieren und thematisieren sowie transnationale Expertennetzwerke – hier vor allem: Anwaltsfirmen – diese Ansprüche in die Rechtssprache übersetzen und als Rechtsansprüche durchsetzen.

b) Ein Beispiel: Transnationale Migration und Menschenrechte

Auf keinem anderen Gebiet kollidieren staatliche Souveränität und universale Menschenrechte so sehr miteinander und verdeutlichen derart die ethischen Grenzen der internationalen Ordnung wie bei der transnationalen Migration von Menschen.¹⁰⁴ Zugleich werden in diesem Bereich interessante interdisziplinäre Fragen sichtbar, die erst noch in vergleichender Perspektive untersucht werden müssten, bisher jedoch weitgehend von der Forschung an der Schnittstelle von Rechts- und Sozialwissenschaft vernachlässigt wurden. So läßt sich etwa fragen: Welchen Einfluß haben internationale Normen und Standards auf die Einwanderungs- und Migrationspolitik verschiedener Länder? Welche Zwänge und Interessen veranlassen Auswanderungsländer, immer öfter ihr Recht oder zumindest ihre Verwaltungspraxis in Richtung auf eine doppelte Staatsbürgerschaft zu ändern (wie z. B. in Mexiko) oder ihren im Ausland lebenden Staatsangehörigen besondere Privilegien zu gestatten (wie z. B. Indien und die Türkei)?¹⁰⁵ Welche neueren nationalstaatlichen Gesetzesänderungen unterstützen die transnationalen Beziehungen und eine doppelte Staatsbürgerschaft der Migranten in den Sender- und Empfängerländern? Zwar wird eine zunehmende internationale Standardisierung der Rechte von Nichtstaatsbürgern von einigen Forschern konstatiert. Es fehlen aber sowohl empirische Untersuchungen zu den Mechanismen und Trägern von Normendiffusionen, die zu dieser Rechtsangleichung führen, noch werden zeitliche und räumliche Variationen zwischen den einzelnen Staaten erklärt.¹⁰⁶

Japan stellt den interessantesten Fall eines Landes mit einer entschieden ablehnenden Politik gegenüber Immigranten und generell der Einwanderung dar. Gleichwohl wurden in Japan erst unlängst rechtliche Veränderungen durch Befürworter der Einwanderung unter Rückgriff auf internationale Menschenrechtsstandards eingeleitet – unter diesen befanden sich NGOs, die Anwaltskammer sowie überraschender Weise ebenso Regierungsbeamte auf kommunaler Ebene.¹⁰⁷ Diese Entwicklung ist keineswegs mit einer

104 Vgl. hierzu Boaventura de Sousa Santos: „Transnational Third Worlds“, in: Jonathan Friedman u. Shalini Randeria (Hrsg.): *Globalisation, Migration, Negotiation of Identities*, London 2001 (im Druck)

105 Zur Politik des türkischen Staates: Ayse Caglar: „The discrete Charm of Dual Citizenship: Citizenship Ties, Trust and the „Pink Card““, in: Yehuda Elkana u. Shalini Randeria et al. (Hrsg.): *Unraveling Ties*, New York (im Druck).

106 Saskia Sassen: „Beyond Sovereignty: De-Facto Transnationalism in Immigration Policy“, in: Jonathan Friedman u. Shalini Randeria (Hrsg.), *Globalisation, Migration and Negotiation of Identities*, London (2001, im Druck).

107 Amy Gurowitz: „Mobilizing International Norms. Domestic Actors, Immigrants, and the Japanese States“, *World Politics*, Vol. 51, 1999, S. 413–445

allgemeinen Schwächung der national-staatlichen Kontrolle der eigenen Grenzen gleichzusetzen, sondern vielmehr bietet Japan ein Beispiel für jene spezifischen Interaktionen zwischen nationalen und internationalen Faktoren und denjenigen Prinzipien, durch die Staaten selektiv internationale Standards übernehmen oder diese auch teilweise zurückweisen. Wenn Staaten sich gegenüber den Ansprüchen ethnischer und religiöser Minderheiten verschließen, berufen diese Gruppen sich oft auf supranationale Rechtsnormen und Institutionen.

Selbst wenn die Rolle des Nationalstaates hier im Wandel begriffen ist, so ist und bleibt der Staat die zentrale Instanz zur Regulierung der transnationalen Bewegung von Menschen. Die nationalstaatliche Grenzüberschreitung von Menschen als Staatsbürger, Migrant, Flüchtling, nichtdokumentierter Arbeiter oder Asylsuchender geht nicht nur mit einem physischen Grenzübergang, sondern auch mit einem Wechsel der jeweils geltenden Jurisdiktion und politisch-rechtlichen Mitgliedschaft einher. Auch wenn die staatliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Flusses von Menschen durch wirtschaftliche Sanktionen oder transnationale Netzwerke von Migranten begrenzt wird, so wird der rechtliche Status der Grenzüberschreitenden vom Empfängerstaat bestimmt. Ungeachtet aller Veränderungen wurde diese Kontrolle durch die Politik der hochindustrialisierten Staaten durch strikte Grenzkontrollen verstärkt und nur in Ausnahmefällen werden zeitlich begrenzte Zuwanderungen gestattet (vgl. die deutsche Debatte zur Green Card).

Die Bestimmungen und Regelwerke der auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges (1948–51) entworfenen Flüchtlingskonvention veranschaulichen den Entstehungskontext der UNO-Menschenrechtscharta. Für die westlichen Regierungen stellten damals jene Flüchtlinge aus den Ostblockstaaten, die aus ideologischen Gründen verfolgt wurden, ein wichtiges politisches Instrument dar. Diese Regierungen waren deshalb besonders darauf bedacht, die individuellen bürgerlichen Freiheiten und Rechte von Flüchtlingen zu schützen. Aber jene Flüchtlinge, die aus sozio-ökonomischen Gründen flohen, wurden nicht in die Schutzbestimmungen der Konvention aufgenommen, da die Verletzung dieser „zweiten Generation“ von Rechten, welche vor allem von osteuropäischen und afrikanischen Staaten gefordert wurde, von westlichen Regierungen nicht als legitimer Grund für die Zuerkennung eines Flüchtlingsstatus anerkannt wurde. Es wurden keine internationalen Verfahren zur Regulierung der Migrationen entwickelt, da hierdurch die Spannung zwischen den für Staatsbürger, Nichtstaatsbürger, legale und illegale Fremde geltenden Prinzipien der Menschenrechte und dem Prinzip der territorialen Souveränität des Staates hätte thematisiert werden müssen, die beide gleichermaßen in der westlichen Moderne verwurzelt sind.¹⁰⁸

Ausgehend von einer Analyse der Asylgesuche in den USA und Europa, denen geschlechtsspezifische Verfolgungen zugrunde lagen, konnte Bhabha beispielsweise zeigen, daß wenn das individuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen auf Kontrolle ihres eigenen Körper (wie z. B. hinsichtlich der reproduktiven Rechte in China, der Kleidungsvorschriften im Iran oder den Genitalverstümmelungen in verschiedenen afrika-

108 Jacqueline Bhabha: „Embodied Rights: Gender Persecution, State Sovereignty, and Refugees“, *Public Culture*, Vol. 9, 1996, S. 3–32.

nischen Staaten) mit Überlegungen zur Staatssouveränität kollidiert, ein komplexer und widersprüchlicher Korpus von Flüchtlingsgesetzen entstanden ist. Oft wird von Gerichten in den USA die formelle Gleichheit vor Gericht im Heimatland des Asylsuchenden betont und darauf verwiesen, daß ein Staat generell und wiederholt dieselbe rationale Norm für alle Staatsbürger anwendet, selbst wenn diese von den international akzeptierten Standards abweicht. Dieses Argument führt schließlich dazu, den Asylantrag abzulehnen. Darüber hinaus wird Staaten erlaubt, illegale Einwanderer und bisweilen sogar legale Einwanderer hinsichtlich ihres Rechts auf Beschäftigung, ihrer sozialen Sicherheit, der Familienzusammenführung und Bewegungsfreiheit zu diskriminieren. In kaum einem Bereich ist der Gegensatz zwischen dem Recht des Kapitals auf transnationale Bewegung und der Bewegungsfreiheit des Faktors Arbeit offensichtlicher.¹⁰⁹ Zwischen einer begünstigten und zügigen Bewegung des Kapitals und den Bedingungen illegaler Migranten, die nach wie vor in einem legalen Niemandsland leben und den Unterbau der ökonomischen Globalisierungsprozesse bilden, besteht ein eklatanter Gegensatz.

4. Transnationale Kriminalpolitik: Auf dem Wege zu einem transnationalen Sicherheitsrecht

Bereits der oben beschriebene Prozeß der transnationalen „Vermenschenrechtlichung“ von Politik führt vor allem dort, wo es um die Haftung für und die Sanktionierung von schweren, kollektiv organisierten Menschenrechtsverletzungen geht, zugleich zur rudimentären Entwicklung eines transnationalen Strafrechts. Am deutlichsten sichtbar wird dies an dem – gegen den Widerstand vor allem der USA – in Gang gesetzten Prozeß zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes. Zu dem völkerrechtlichen Abkommen gehört neben der Institutionalisierung des Gerichts auch ein Delikt katalog mit entsprechender Beschreibung der Tatbestände und der einzelnen Voraussetzungen für die individuelle Zurechnung.

Ein nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch nach wie vor ungelöstes Problem bleiben allerdings die „humanitären Interventionen“ mit dem Ziel des präventiven Schutzes vor schweren, kollektiven Verletzungen elementarster Menschenrechte, vor allem im Fall der sogenannten „ethnischen Säuberungen.“: Wie die militärische Intervention im Kosovo gezeigt hat, gibt es zur Zeit keine hinreichenden und für einen so massiven Eingriff auch ausreichend klare und vorhersehbare internationale rechtliche Verfahren und Eingriffsermächtigungen (die Versuche, die UN-Charta entsprechend auszulegen, sind in hohem Maße strittig). Darüber hinaus fehlt aber vor allem auch ein überzeugender Ausweg aus dem rechtlichen (und moralischen) Dilemma, einerseits zur Verhinderung schwerer kollektiver Menschenrechtsverletzungen gewaltsam intervenieren zu sollen, die dabei jedoch unvermeidlicherweise verursachten Opfer unter der Zivil-

109 Richard Falk: „Mediating World Order: The Human Quest for Cultural Identity versus the Discipline of Global Capital“, in: Jonathan Friedman u. Shalini Randeria (Hrsg.): „Globalisation, Migration, Negotiation of Identities“, London 2001 (im Druck).

bevölkerung unter keinem rechtlichen oder moralischen Gesichtspunkt rechtfertigen zu können. Abgesehen davon sind auch die humanitären Interventionen ein Beispiel für die zunehmende Unterwerfung der Politik unter die Menschenrechte, deren Schutz als eine internationale polizeiliche und strafrechtliche Aufgabe gedeutet wird.

Es scheint freilich weniger der internationale Menschenrechtsschutz zu sein, der eine internationale Dynamik zur Schaffung eines transnationalen Strafrechts in Gang setzt als vielmehr die Ausdifferenzierung einer transnationalen Ökonomie und ihres wichtigsten Mediums, dem Internet. Dieser Prozeß hat weitreichende Folgen für innerstaatliches Strafrecht und Strafverfahrensrecht, und er hat bereits zu rudimentären Ansätzen eines transnationalen Strafrechts geführt. Dies läßt sich an den internationalen politischen Initiativen beobachten, die zum Schutz der vom *world wide web* abhängigen *New Economy* vor Angriffen durch Computerviren unternommen werden. Ebenso gibt es bereits Initiativen zu einem transnationalen strafrechtlichen Schutz vor sogenannter „Cyberkriminalität“, vor allem rassistischer Propaganda und Kinderpornographie.¹¹⁰ Schließlich verlangt der rasch zunehmende „*e-commerce*“ nach einem wiederum nur transnational organisierbaren und effektiven Schutz vor betrugsähnlichen Praktiken.

In der Folge werden Straf- und Polizeirecht zu einem transnationalen Sicherheitsrecht amalgamiert. Als „Sicherheitsstaat“ spielt der Inhaber des Gewaltmonopols geradezu eine konstitutive Rolle für die Transnationalisierung der verschiedenen Funktionssysteme, insbesondere des ökonomischen Systems. Eine populistische Kriminalpolitik kompensiert gleichsam die Gefahren der ökonomischen Globalisierung für die soziale Integration. Die populistische Kriminalpolitik reagiert mit zunehmenden Freiheits Einschränkungen vor allem auf zwei transnationale Bedrohungsszenarien: Ausländerkriminalität (a) und organisierte Kriminalität (b).

- (a) Die sich vertiefende Kluft zwischen wohlhabenden und armen Regionen verursacht große Migrationsbewegungen, die entweder zu sozialen Konflikten in den betroffenen Ländern führen oder zumindest als soziale Bedrohung wahrgenommen und politisch instrumentalisiert werden. Für die damit einhergehenden Integrationsprobleme scheint das Strafrecht zwar kein effizientes Mittel zu sein, aber es taugt für eine symbolische Politik, welche die „Ausländerkriminalität“ für wahlkampfwirksame Strafrechtsverschärfungen nutzt. Ein Beispiel aus dem deutschen Recht: Nach der Öffnung der Grenzen in den Staaten des Schengener Abkommens wurde die ursprünglich an der Grenze stattfindende Personenkontrolle in das Innere des Landes verlagert. Einige Bundesländer haben die sog. „Schleierfahndung“ eingeführt, mit der die verdachtsunabhängige Personenkontrolle im Rahmen der „vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung“ zugelassen wird. Hier geht die Erweiterung der Bewegungsfreiheit (keine Kontrolle an der Grenze) mit einem Freiheitsverlust einher (Kontrolle im Inneren auch schon vor der Schwelle des Verdachts einer Straftat).
- (b) Zentraler Impulsgeber für die Transformation nationaler Strafrechtsordnungen in ein transnationales Sicherheitsrecht ist die Bekämpfung der „organisierten Kriminalität.“ Dort, wo befürchtet wird, daß transnationale Unternehmen kriminell oder

110 Vgl. FAZ v. 8.3.2001, S. 8, zur Anhörung des zuständigen Ausschusses des Europarats für juristische Fragen und Menschenrechte in Paris über eine Konvention zur Cyberkriminalität.

kriminelle Organisationen transnational aktiv werden, verliert das Strafrecht und vor allem das Recht des Ermittlungsverfahrens seine rechtsstaatlichen Konturen. Daß der internationale Drogen- und Waffenhandel, Frauen- und Kinderhandel zum Zwecke der Prostitution, Menschenschmuggel, Korruption eine so gewaltige Bedrohung seien, daß auf rechtsstaatliche Beschränkungen des Straf- und Strafverfahrensrechts weitgehend verzichtet werden müsse, ist eine geläufige und nahezu unbestrittene, aber empirisch kaum nachgewiesene Behauptung.¹¹¹ Die Bedrohung durch organisierte Kriminalität wird zumeist in einem Atemzuge mit den unvermeidbaren Nachteilen der Globalisierung beschworen. Der Kampf wird zunehmend auch mit militärischen Mitteln geführt (unter anderem als eine neue Aufgabe der NATO). Die einstmals kritisch gemeinte Beschreibung dieses Wandels als „Feindstrafrecht“ hat längst eine affirmative Bedeutung gewonnen. Daher bleibt es auch nicht aus, daß polizeiliche und geheimdienstliche Ermittlungs- und Verfolgungstätigkeit miteinander verbunden werden.¹¹²

Ein transnationales Sicherheitsrecht ist schließlich auch für die interne Stabilisierung der Funktionsfähigkeit des ökonomischen Systems erforderlich. Das Strafrecht wird für die Ausgrenzung der „schwarzen Schafe“ des ökonomischen Systems instrumentalisiert. Diejenigen, die sich nicht an die konstitutiven Spielregeln halten, müssen nicht nur ausgegrenzt, sondern auch mit dem Symbol des Strafübels belegt werden. Entsprechende Strafvorschriften dienen daher unmittelbar dem internationalen Standortwettbewerb. Die Strafbarkeit des Insiderhandels an der Börse ist gegen den vom deutschen Gesetzgeber favorisierten Weg der Selbstregulierung durch internationalen Druck zustandekommen. Ohne eine strafrechtliche Regulierung drohte der Börsenstandort Deutschland unattraktiv zu werden und es wäre zu einem Reputationsverlust des deutschen Wertpapierhandels gekommen.¹¹³ Auch auf diesem Feld gibt es wechselnde internationale Koalitionen und Konstellationen. So setzen sich die U.S.A. gemeinsam mit NGOs international für eine gleichmäßige Bestrafung der Bestechung ausländischer Behörden ein (entsprechend dem Strafrecht der Vereinigten Staaten), während einige europäische Staaten diese Form der transnationalen Korruption sogar noch steuerlich begünstigen.¹¹⁴

111 Peter-Alexis Albrecht: „Organisierte Kriminalität: Das Kriminaljustizsystem und seine konstruierten Realitäten“, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1997, S. 229–237; Hans-Jörg Albrecht: „Organisierte Kriminalität“, in: Hans-Jörg Albrecht et al. (Hrsg.): Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat, Heidelberg 1998, S. 1–40. Generell zur Kriminologie der mit der Transnationalisierung des ökonomischen Systems einhergehenden Phänomene abweichenden Verhaltens s. Susanne Karstedt u. Kai-D. Bussmann (Hrsg.): Social Dynamics of Crime and Control, Oxford 2000.

112 Zur Entwicklung eines an militärischen Kategorien sich orientierenden „Feind-Strafrechts“ angesichts (vermeintlicher) globaler Gefährdungen durch Kriminalität s. Günther Jakobs: „Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart“, in: A. Eser/W. Hassemer/B. Burkhardt (Hrsg.): Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, München 2000, S. 46 ff.

113 Konstanze Piel: „Steuerungspotential. Globalisierung als Chance zur Stärkung des Staatlichen? Das Beispiel Kapitalmarktrecht“, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): *Globalisierung des Rechts*, Baden-Baden 2000, S. 210 f.

114 Ivan Krastev: „Der Washingtoner Consensus zur Korruption“, in: Shalini Randeria, Andreas Eckert u. Cord Jacobeit (Hrsg.): *Globalisierung: Postkoloniale Perspektive*, Frankfurt am Main 2002 (im Erscheinen).

Obwohl das sich herausbildende, überwiegend noch durch nationalstaatliche Gesetzgebung vermittelte transnationale Sicherheitsrecht tief in die jeweiligen Grund- und Menschenrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreift, wird es von diesen überwiegend nicht als Beschränkung ihrer Rechte empfunden. Der Grund dürfte darin liegen, daß dieses Sicherheitsrecht unter dem Titel eines Sicherheitsversprechens der „guten“ Bürger gegen die „bösen“ in einem internationalen Kampf gegen die „organisierte Kriminalität“ firmiert. Man ist bereit, Freiheitseinschränkungen in Kauf zu nehmen, weil man Anlaß zu der Erwartung hat, man werde als „guter“ Bürger ohnehin nicht davon betroffen. Gesetze dieser Art sind freilich nur möglich um den Preis, daß der Gesellschaftsvertrag gekündigt wird. Die Autoren der Sicherheitsgesetze brauchen sich nicht mehr vorzustellen, welche Folgen ihre Entscheidung für sie selbst in der Rolle des Gesetzesadressaten haben würde, weil sie Gründe für die Annahme zu haben glauben, daß sie selbst niemals in diese Lage geraten werden. Im Sinne eines Kosten-Nutzen-Kalküls ist man vermutlich bereit, ein hohes Ausmaß potentieller Freiheitseinschränkungen hinzunehmen, wenn dadurch die realen wirtschaftlichen Freiheitsspielräume insgesamt vergrößert werden können – vorausgesetzt, die potentiellen Freiheitseinschränkungen werden nur für die „schwarzen Schafe“ real, aber nicht für die Mehrheit derjenigen, die faktisch von den erweiterten wirtschaftlichen Freiheitsspielräumen profitieren. Dieser Gedanke gilt auch für die Verschärfung des symbolischen Strafrechts, welches die dysfunktionalen sozialen Folgen („Ausländerkriminalität“, Terrorismus) der selektiven ökonomischen Transnationalisierung bewältigen soll.

Ein Beispiel für die Entstehung eines eigenständigen, nicht mehr durch nationalstaatliche Gesetzgebung vermittelten Strafrechts ist das europäische Projekt eines *Corpus Juris*. Entstanden als Reaktion auf skandalöse Fälle von Subventionsbetrug und Korruption bei den Behörden der EU soll dieses Gesetzgebungsprojekt die „finanziellen Interessen der Europäischen Union“ mit den Mitteln des Strafrechts schützen. Dieses Projekt zeigt deutlich, wie die Instrumentalisierung des Strafrechts als transnationales Sicherheitsrecht zum Verlust rechtsstaatlicher Bindungen und Beschränkungen führen kann.¹¹⁵

115 Vgl. zur Kritik Stefan Braum: Das „Corpus Juris“ – Legitimität, Erforderlichkeit und Machbarkeit“, in: JZ 2000; Ulfrid Neumann: „Das Corpus Juris im Streit um ein europäisches Strafrecht“, in: Barbara Huber (Hrsg.): Das Corpus Juris als Grundlage eines Europäischen Strafrechts, Freiburg i. Br. 2000, S. 67–81.

Kapitel III

Die Akteure der Transnationalisierung des Rechts und ihre Felder

1. Internationale Anwaltsfirmen

a) Expansionstendenzen, Machtakkumulation und die Übernahme rechtskreativer Funktionen

In dem oben beschriebenen Prozeß der gekoppelten Globalisierung des ökonomischen Systems und eines Privat- und Wirtschaftsrechts spielen die internationalen Anwaltskanzleien eine wichtige, bisher kaum untersuchte Rolle. In den Sektoren der Welt, in denen sich das ökonomische System transnational ausdifferenziert, läßt sich ein wachsender Markt für rechtliche Beratung beobachten, auf dem nur solche Anwaltssozietäten erfolgreich operieren können, die sich ihrerseits transnational organisieren; zumeist in der Form eines netzwerkartigen Verbunds lokal mehr oder weniger autonomer Anwaltsbüros, die sich unter einer „Firma“ zusammenschließen. Sie können daher als ein Beispiel für jene Organisationen dienen, die Rudolf Stichweh als „Motor der Globalisierung“ bezeichnet und folgendermaßen charakterisiert hat: Es handele sich um „Mitgliedschaftsverbände, die durch die innerorganisatorische Beweglichkeit von Personal, durch die Fähigkeit zur Etablierung von Filialen und Dependancen an vielen anderen Orten und durch den erleichterten Kommunikationsfluß in der Organisation erhebliche Globalisierungseffekte entfalten können, für die sich jeweils die Frage stellt, ob sie in die Organisation eingeschlossen werden oder in die gesellschaftliche Umwelt hineinwirken.“¹¹⁶ Diese Frage dürfte vor allem bei transnationalen Anwaltsfirmen ein wichtiges Forschungsthema sein, weil ihre Tätigkeiten in einer engen, aufklärungsbedürftigen Wechselbeziehung mit dem internationalen Kapitalmarkt stehen und in die Dynamik des globalen Wettbewerbs transnationaler Unternehmen eingebunden sind.

116 Stichweh (1999) a.a.O., S. 293f.

Zu solchen Organisationen sind die Anwaltsfirmen durch den hohen Bedarf an rechtlicher Beratung, rechtlichen Organisationsleistungen und außergerichtlicher Konflikt-schlichtungskompetenz geworden, der mit dem Prozeß der ökonomischen Transnationalisierung zwangsläufig einhergeht. Gegenüber früheren Zeiten nur quantitativ vermehrt haben sich die Rechtsprobleme im internationalen Austausch von Gütern und Dienstleistungen. Neuartige Rechtsprobleme stellen sich dagegen bei Privatisierungen staatlicher Unternehmen (Beispiel: Deutsche Telekom AG), bei der Kapitalaufnahme transnationaler Unternehmen auf dem internationalen Kapitalmarkt, bei den immer umfassenderen Anlage-Aktivitäten transnationaler Investmentfonds und Pensionsfonds auf dem internationalen Kapitalmarkt, bei transnationalen Unternehmensfusionen (deutsche Beispiele: Daimler/Chrysler¹¹⁷, Vodafone/Mannesmann) und bei internationalen *joint ventures* (z. B. Staudammprojekte in Indien und China, Ölpipelines vom Kaspischen Meer nach Deutschland). Die stärksten Impulse zu transnationalen Kanzleizusammenschlüssen gingen von den Vereinbarungen zur Gründung einer europäischen Währungsunion aus, welche die nationalen Regierungen der Mitgliedsländer zwangen, um eines ausgeglichenen Haushalts willen staatliche Unternehmen zu privatisieren, die dann wiederum Kapital auf dem internationalen Kapitalmarkt aufnahmen. Viele Privatisierungsprojekte wurden zunächst von amerikanischen und später auch britischen Anwaltsfirmen abgewickelt, denen die kontinentalen Firmen nur dann gewachsen waren, wenn sie sich zu Zusammenschlüssen mit amerikanischen und britischen Firmen bereit erklärten.¹¹⁸ Gefördert wurde die dominierende Rolle New Yorker und Londoner Firmen zudem durch die prominente Rolle dieser Standorte als internationale Finanzzentren.

Anwaltsfirmen können dabei zu wichtigen Akteuren des globalen Standort- und Regulierungswettbewerbs werden, wenn sie ihre Mandanten beim „Forumshopping“ beraten, welche Produktions- und Distributionsstandorte die für sie jeweils vorteilhaftesten steuer-, sozial-, wettbewerbs-, arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen bieten. Schließlich werden die Anwälte aber auch zu Akteuren der Rechtserzeugung jenseits des Nationalstaates überall dort, wo globale Märkte um ihrer eigenen Funktionsfähigkeit willen auf rechtliche Regeln der Handlungskoordination und auf Konflikt-schlichtungsmechanismen angewiesen sind, die ein nationaler Gesetzgeber und eine staatliche Justiz allein entweder gar nicht oder nicht rasch genug gewährleisten können – oder welche ohne staatliche Intervention für alle Beteiligten günstiger sind. Schließlich tragen die politischen Maßnahmen der Deregulierung durch Umwandlung öffentlich-rechtlicher in privatrechtliche Regelungsformen sowie der Privatisierung ihrerseits dazu bei, daß der privatrechtlich durch Anwälte zu befriedigende Regelungsbedarf ansteigt.

117 Nach einer Mitteilung des Handelsblatts vom 15.8.98 verdienten die an der Daimler/Chrysler-Fusion beratend tätigen Anwälte und Fusionsberater der Banken insgesamt 200 Millionen Dollar an Honoraren. Der größte Teil der Rechtsprobleme wurde von der New Yorker Anwaltskanzlei Sullivan & Cromwell bearbeitet (nach International Herald Tribune vom 5./6. Aug. 2000, S. 9). Die Honorare für die Beratung bei der Übernahme von Mannesmann durch Vodafone überstiegen die Milliardengrenze.

118 Die Privatisierung der Deutschen Telekom AG wurde von den New Yorker Anwaltsfirmen Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton sowie Sullivan & Cromwell abgewickelt (nach International Herald Tribune vom 5./6. Aug. 2000, S. 9).

Anwälte reagieren freilich nicht nur auf einen vorhandenen und wachsenden Bedarf, sondern sie tragen auch zu dessen Entstehung und Vermehrung bei. Dazu nötigt sie ein heftiger globaler Wettbewerb, der den ohnehin schon vorhandenen hohen Professionalisierungsgrad noch einmal steigert. Zur Zeit läßt sich in Deutschland kaum eine größere Anwaltsfirma finden, in der gerade nicht irgendein *merger* mit einer ausländischen Kanzlei, vor allem mit britischen und US-amerikanischen Firmen, projiziert wird.¹¹⁹ Die meisten *merger* in der EU enden inzwischen damit, daß sich die britische *law firm* – unter anderem begünstigt durch das starke britische Pfund – die kontinentale Anwaltsgemeinschaft einverleibt und der britischen Organisationsform unterwirft. In Italien und Frankreich gibt es bereits kaum noch transnationale Kanzleien, die nicht in einer britischen *law firm* aufgegangen sind. Dies geschieht im Augenblick auch in Deutschland.¹²⁰ Eine Folge davon ist, daß die rechtliche Gestaltung größerer multinationaler Transaktionen am englischen *common law* orientiert ist und der englischen Gerichtsbarkeit zugeordnet wird. Die professionelle Rechtsberatung wird nun erst recht zu einem „Geschäft“ auf einem globalen Markt unter Wettbewerbsbedingungen. Anwälte bieten „Produkte“ an und dehnen die Beratungstätigkeit aus auf Steuerfragen, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, und zwar jeweils mit Blick auf internationale Zusammenhänge. Auf der anderen Seite sind große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit rechtsberatenden Aktivitäten zu gewichtigen Konkurrenten für die *law firms* geworden. Infolgedessen finden nun auch *mergers* zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltskanzleien statt. Die Konsequenzen dieses Prozesses lassen sich an einem aktuellen Beispiel eindrucksvoll deutlich machen: Zu Beginn des Jahres 2000 schlossen sich die britische Kanzlei *Clifford Chance* und die amerikanische *Rogers & Wells* mit der deutschen Sozietät *Pünder, Vollhard, Weber & Axster* aus Frankfurt am Main zusammen. Dieses neue Unternehmen ist zur Zeit die weltweit größte Anwaltskanzlei mit ca. 2.700 Anwälten, 30 Büros und einem Jahresumsatz von ca. zwei Milliarden DM.¹²¹

Dieser tiefgreifende Strukturwandel der Anwaltschaft unter dem Einfluß eines globalen Wettbewerbs der Rechtsberatung ist bis jetzt noch kaum eingehender untersucht worden. Untersuchungsbedürftig erscheint vor allem die daraus resultierende gesellschaftliche, ökonomische und politische Macht der Anwälte¹²², die sich unter anderem

119 John Tagliabue: Global Links Reshape Law Landscape, in: International Herald Tribune vom 5./6. Aug. 2000, S. 9; Nicola de Paoli, Globale Anwaltsfabriken, in: Financial Times Deutschland vom 25. 4. 2000; Horst Peter Wickel, Rechtsanwälte im Sog der Globalisierung, in: Süddeutsche Zeitung vom 27. 11. 1999, S. V 1/1 (11).

120 Von den Londoner Top 5 Firmen hatte im letzten Geschäftsjahr jede mit mindestens einer deutschen Großkanzlei über einen *merger* verhandelt oder einen solchen gerade abgeschlossen, neben Übernahmeverhandlungen mit niederländischen, italienischen und spanischen Kanzleien. Über die wichtigsten Fusionen deutscher mit britischen und US-amerikanischen Firmen berichtet <http://kanzleien-handbuch.de/kanzleien/edit/in3.htm>.

121 Süddeutsche Zeitung vom 27. 11. 1999, S. V1/1 (11); Financial Times vom 25. 4. 2000. Die Zahlen für das letzte Geschäftsjahr bei <http://www.the-lawyer.co.uk/index.html> unter „Top 100 Survey“.

122 Aktuelles Beispiel für ökonomische Macht: Nachdem die US-amerikanische Waffenfirma Smith & Wesson im März dieses Jahres angekündigt hatte, aus der Solidarität der Waffenlobby auszusteigen und besondere Sicherungen in die von ihr produzierten Schußwaffen einzubauen sowie die Vertriebswege für ihre Schußwaffen zu beschränken, kündigte die Chicagoer Anwaltsfirma Wildman, Harrold, Allen & Dixon sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Smith & Wesson. Dieser Schritt war der New York Times eine Meldung auf der ersten Seite wert: New York Times vom 30.3.2000.

auch darin äußert, daß mächtige internationale Anwaltsfirmen selbst zu Initiatoren und Produzenten eines globalen Wirtschafts- und Privatrechts werden. Die Vermutung liegt nahe, daß sich ein gegenüber nationalen Gesetzgebern verselbständigtes, hochgradig professionalisiertes Netzwerk global tätiger Anwaltsfirmen entwickelt, die ständig und rasch neues, global verbindliches und wirksames Recht schaffen und die damit zugleich als Akteure des globalen Standort- und Regulierungswettbewerbs direkt und indirekt auf nationale Gesetzgebungsprozesse einwirken. Diese Hypothese soll im folgenden an einem Beispiel aus der jüngeren Gesetzgebungsgeschichte belegt werden.

b) Ein Beispiel: Nettingklauseln bei Finanztermingeschäften¹²³

Ein hervorragendes Beispiel für die quasi-autonome Entstehung transnationalen Rechts und für den globalen Regulierungswettbewerb unter maßgeblicher Beteiligung internationaler Anwaltsfirmen, ist die rechtliche Regelung sog. Nettingklauseln bei Finanztermingeschäften. Es ist zugleich ein Beispiel für die Bündelung vielfältiger Globalisierungsprozesse.

Finanztermingeschäfte oder Finanz-Derivate sind selbst ein Produkt der Globalisierung des ökonomischen Systems und der Entstehung eines von regionalen Wirtschaftsprozessen abgelösten, internationalen Finanzmarktes.¹²⁴ Finanz-Derivate dienen vornehmlich der Sicherung gegen Zins- und Währungsschwankungen im internationalen Waren- und Kreditgeschäft – damit aber auch der Umgehung nationaler Zinspolitiken.¹²⁵ Derivate dienen aber auch der Verbesserung der Vermögensanlagestrategie (z. B. bei Aktienoptionen), und sie sind ihrerseits wiederum handelbar, also marktfähig.

Ihr Marktwert wird von den im Zeitablauf sich verändernden Kursschwankungen desjenigen Gutes bestimmt, von dem sie „abgeleitet“ sind. Dies läßt sich an dem folgenden, vereinfachten Beispiel nachvollziehen¹²⁶: A schließt mit B am 1. 10. 1999 einen Kaufvertrag über 1 Million US-Dollar zum Preis von 1,8 Millionen DM mit Fälligkeitstermin am 1. 5. 2000. Der Wert dieses vertraglichen Anspruchs richtet sich nach dem jeweiligen Wert des Dollar. Wenn am 1. 2. 2000 der Dollarkurs für am 1. 5. zu liefernde Dollar bei 2 DM liegt, dann hat der Kaufanspruch des A an diesem Tage einen Wert von 2 000 000 DM. Diesen Betrag würde ein Dritter an den ursprünglichen Gläubiger (A) zahlen, wenn er in dessen Kaufvertrag einsteigen wollte. Den gleichen Betrag müßte A aufwenden, wenn er jetzt mit einem Dritten einen Vertrag über den Kauf der Summe Dollar zu jenem Preis und zu dem vereinbarten Termin schlosse (z. B. in Form

123 Wir danken Herrn Rechtsanwalt Prof. Wulf Henrich Döser für den Hinweis auf und nähere Informationen über dieses Beispiel sowie Frau Marianne Varwig für ihre Hilfe bei der Literaturrecherche. S. zum weiteren Hintergrund: Ulrich Bosch: „Finanztermingeschäfte in der Insolvenz – Zum ‚Netting‘ im Insolvenzverfahren –“, in: Wertpapier Mitteilungen (WM) 1995, Teil I S. 365–412, Teil II S. 413–460; Marc Benzler: Nettingvereinbarungen im außerbörslichen Derivatehandel, Baden-Baden 1999.

124 C. Christian von Weizsäcker, a.a.O., S. 113.

125 Sassen: Losing Control, a.a.O., S. 45f.

126 Beispiel nach Bosch, a.a.O.

einer Vorab-Prämie). Je nach Kursschwankung besitzt der Kaufvertrag einen positiven oder negativen Marktwert für eine der beiden Parteien.

Im Falle einer Insolvenz des B zum Fälligkeitstermin hätte A einen Schaden in Höhe von 2 000 000 DM. Dies gilt allerdings nur für den Fall, daß der Kurs inzwischen gestiegen ist, A also eine Gewinnchance hat. Sollte der Kurs fallen, wäre das Geschäft für A nachteilig und eine Insolvenz des B entsprechend von Vorteil für A, denn er könnte sich dann zu einem niedrigeren Preis mit der entsprechenden Menge Dollar eindexen. Das Verlustrisiko steigert sich, wenn beide Vertragspartner mehrere schwebende Geschäfte miteinander getätigt haben und dabei jeweils sowohl Gläubiger als auch Schuldner sind. Solche komplexen Geschäftsbeziehungen zwischen Banken oder zwischen Banken und Unternehmen sind bei Finanztermingeschäften üblich. Im Falle der Insolvenz eines Geschäftspartners besteht dann die Gefahr, daß der Insolvenzverwalter nach dem geltenden Insolvenzrecht gegenüber einer Vertragspartei die Erfüllung der aus seiner Sicht ungünstigen Geschäfte ablehnt und zugleich die Erfüllung der aus seiner Sicht günstigen Geschäfte verlangt (sog. *cherry picking*).¹²⁷ Der Gläubiger kann den Schaden, der ihm aus der Nichterfüllung der für ihn günstigen Geschäfte erwächst, dann nur noch als Konkursgläubiger geltend machen, ist jedoch seinerseits gehalten, den Vorteil der für die Masse günstigen Geschäfte der Masse zu belassen. „Die Zulässigkeit des *cherry picking* kann über Solvenz oder Insolvenz auch der anderen Vertragspartei entscheiden. Nach Art eines Dominoeffekts könnten hierdurch zudem weitere Unternehmen, besonders Banken und Finanzinstitute, in ihrem Bestand gefährdet werden. Hier liegt demnach ein Systemrisiko, das desto schwerer wiegt, als das Gesamtvolumen an Finanztermingeschäften zunimmt.“¹²⁸

Das einfachste und effektivste Mittel zur Verkleinerung dieses Risikos ist die Verrechnung der zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung ermittelten Aktiv- und Passivpositionen aus den wechselseitigen Finanztermingeschäften in Höhe der jeweiligen positiven und negativen Marktwerte. Alle zwischen den beiden Geschäftspartnern bestehenden Verträge werden als Einheit behandelt. Das Insolvenzrisiko dieser Geschäfte beschränkt sich dann auf das aus der Verrechnung resultierende Saldo. Dieses sog. „Netting“ kann bilateral zwischen zwei Parteien oder auch multilateral in einem mehrere Parteien einbindenden Verfahren stattfinden. Dabei gibt es verschiedene Arten der Saldierung, die vertraglich vereinbart und ausgestaltet werden oder gesetzlich geregelt sind.¹²⁹

Um ihren Mandanten diese Risikobeschränkung durch Verrechnung im Insolvenzfall zu sichern, handelten internationale Anwaltsfirmen entsprechende Verträge und Vertragssysteme aus. Die Anwälte kommunizieren *online* miteinander. Indes bedeuten vertragliche Nettingklauseln noch keinen sicheren Schutz, zumal sie dann auch wieder den Unsicherheiten der jeweiligen nationalen Vertragsrechtsregimes und unterschiedlichen Bestimmungen in den jeweiligen nationalen Insolvenzordnungen ausgeliefert sind. Am sichersten ist daher die ausdrückliche und gleichmäßige rechtliche Regelung des Nettings in den nationalen Insolvenzordnungen.

127 Bosch, S. 367

128 Bosch, a.a.O.

129 Bosch, a.a.O., S. 367 ff.

Ein entsprechender Druck auf die nationalen Gesetzgeber ließ nicht lange auf sich warten, zumal die U.S.A. bereits 1989 entsprechende Regelungen eingeführt hatten. (Verstärkt wurde dieser Druck durch den ökonomischen Standortwettbewerb. Ein deutscher Rechtsanwalt hat die Imperative dieses Wettbewerbs klar formuliert: „Eine klare Rechtslage im Sitzland ist (...) von Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Marktteilnehmer dieses Landes im Geschäft mit Finanz-Derivaten (in dem Sinne, daß solche Geschäfte mit ihnen als weniger risikoreich eingeschätzt werden, wenn bei Insolvenz eines solchen Marktteilnehmers zweifelsfrei ein „Netting“ möglich und die Höhe der Ausfallrisiken der Gegenpartei dadurch vermindert ist).“¹³⁰ Die gleiche Forderung wurde von einer internationalen Organisation, dem „Basler Ausschuß für Bankenaufsicht“, erhoben. Dessen Regelungsvorschlag wurde zudem Grundlage für einen „EU-Richtlinienvorschlag zur aufsichtlichen Anerkennung des „vertraglichen Netting“.“¹³¹)

Unter diesem Eindruck hatte der Deutsche Bundestag bereits eine Netting-Regelung in das am 21. 4. 1994 beschlossene Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Art. 105 EGIInsO) aufgenommen.¹³² Das Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes drohte sich jedoch wegen der (aus anderen Gründen erfolgten) Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat zu verzögern. Die Eilbedürftigkeit der Netting-Regelung war indes so groß, daß sich die Mitglieder des Finanzausschusses im Bundestag innerhalb weniger Wochen darauf einigten, einen gleichlautenden Artikel 8 d in das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz aufzunehmen, das eigentlich die „Bekämpfung des Insider-Handels an deutschen Börsen“ zum Regelungsziel hatte.¹³³ Die so in ein anderes Gesetzgebungsvorhaben eingeschleuste Neuregelung des „Netting“ trat dann als Art. 15 des 2. Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. 8. 1994 in Kraft.¹³⁴

Dieses Beispiel ist aus mehreren Gründen aufschlußreich:

- Der ökonomische Standortwettbewerb wirkt sich als rechtlicher Regulierungswettbewerb auf den nationalen Gesetzgeber aus.
- Aus einer kritischen, an der Idee demokratischer Legitimität orientierten Sicht ist dies ein Beispiel für die ökonomische Transformation der mit dem Staatsbürgerrecht verbundenen politischen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Regierungen sind mehr und mehr den Unternehmen gegenüber politisch verantwortlich und immer weniger dem Volkssouverän und dem Parlament: *Economic Citizenship* (Saskia Sassen).
- Die Selbstermächtigung ökonomischer Akteure zu maßgeblichen Teilnehmern am Meinungs- und Willensbildungsprozeß der nationalen Gesetzgebung und die zunehmende Verlagerung der politischen Verantwortlichkeit nationaler Regierungen von der staatsbürgerlichen Öffentlichkeit auf den globalen Finanzmarkt läßt sich an dem banalen Vorgang beobachten, daß der nationale Gesetzgeber sofort reagiert, indem er die erforderlichen Veränderungen so rasch wie möglich durchsetzt.

130 Bosch (oben, Fn.), S. 369 – Ulrich Bosch ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main.

131 Nachweise bei Bosch, a.a.O., S. 369, Fn. 11.

132 Siehe die Begründung zu § 118 des Entwurfs einer Insolvenzordnung: BT-Drucks. 12/2443 v. 15.4.92, S. 145.

133 BT Drucks. 12/7918 v. 15.6.94 (S. 99 u. 126).

134 BGBl. I 1994, 1749ff (1783). Dazu: Martin Weber: „Zum 2. Finanzmarktförderungsgesetz“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1994, S. 2849, sowie Bosch (oben, Fn.), S. 414 ff.

- Der legislative Akt ist nur der letzte Teil eines Prozesses, der von anderen Kräften initiiert und gesteuert wurde. Der Finanzmarkt greift nicht unmittelbar in die nationale Gesetzgebung ein. *Economic citizenship* scheint auf ein Medium angewiesen zu sein, durch das ein ökonomisches Funktionsproblem in ein rechtliches Regelungsproblem übersetzt wird. Die Anwaltsfirmen nehmen diese Rolle wahr; freilich nicht als neutrales und passives, sondern als parteiliches und sowohl in Richtung auf die Klienten als auch auf den nationalen Gesetzgeber aktives, rechtsgestaltendes Medium. Das nationale Recht dient dann nur noch der – freilich immer noch erforderlichen – Absicherung dieser Verträge und damit auch der Gewährleistung jeweils nationaler Durchsetzbarkeit.
- Das Beispiel der Nettingklauseln spricht für die Vermutung, daß die nationale Gesetzgebung nur in dem Maße erforderlich ist, wie es für die jeweils transnational von den Anwaltsfirmen und ihren Klienten ausgehandelten rechtlichen Regelungen auf eine Deckung durch ein staatliches Gewaltmonopol ankommt. Dieses Gewaltmonopol und seine rechtsförmig ausgestaltete Abrufbarkeit scheinen aber nur die Rolle eines Zwangsvollstreckers ohne eigene Rechte zu spielen.

Damit wurde neues, vertraglich begründetes, transnational wirksames Recht von internationalen Anwaltsfirmen gleichsam am Computer geschaffen. Ohne dieses neue Recht würde der internationale Finanzmarkt nicht funktionieren. Die freilich zur Risikominimierung immer noch erforderliche nationale Gesetzgebung markiert nur den Schlußpunkt dieses Prozesses, indem sie das schon vorhandene Recht schlicht in Gesetzesform gießt und mit der Garantie nationalstaatlicher Durchsetzungsmacht ausstattet.

Daß der nationale Gesetzgeber schon vorhandene, im Wege anwaltlicher Beratung zustandegekommene, vertraglich vereinbarte Rechtsregeln gleichsam in Gesetzesform gießt, sie damit über ein individuelles – wenn auch meist schon standardisiertes und typisiertes – Gläubiger-Schuldner-Verhältnis hinaus generalisiert, anerkennt und mit seiner Durchsetzungsmacht deckt, ist freilich keine neue rechtssoziologische Erkenntnis. Das dürfte bei vielen, auf dem Gebiet des Privatrechts vielleicht sogar den meisten Gesetzgebungsvorhaben der Fall sein. Neu ist allerdings die Verlagerung der Gewichte von privaten nationalen auf mächtige globale Akteure. Im Grunde gewährleisten nationale Gesetzgeber mit der formellen Anerkennung der von den globalen Akteuren geschaffenen Rechtsnormen nur noch den Zugang zu einem Gewaltmonopol, sie machen sich zum Vollstrecker des globalen Rechts. Zu fragen wäre, ob die Anwaltsfirmen dabei selbst zu quasi-legislativen Körperschaften werden oder nur als *pressure groups* die nationalen (und supranationalen) Legislativen beeinflussen.

Im Gegenzug steigern die internationalen Anwaltsfirmen ihre rechtskreativen Kompetenzen und dehnen ihren Aktionsradius mit Hilfe neuester Informations- und Kommunikationstechnik global aus. Das ist wiederum nur möglich, wenn es zwischen den Anwaltsfirmen bereits funktionierende Kanäle der Kommunikation gibt oder die Anwaltsfirmen sich selbst internationalisieren. Dies geschieht überwiegend nicht durch Errichtung hierarchisch organisierter transnationaler Firmen, sondern durch Zusammenschlüsse relativ selbständig arbeitender lokaler Einheiten, also eine dezentrale, netzwerkartige Organisation. Gleichzeitig übt nicht nur der heimische Markt einen

Regelungsdruck auf den nationalen Gesetzgeber aus, sondern auch und vor allem die internationalen Kapitalmärkte. Die global operierenden Anwälte werden zu den wichtigsten Akteuren und Transformatoren dieses Drucks. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber droht seine Gesetzesinitiative endgültig zu verlieren. War schon im Zeitalter des nationalen Sozial- und Wohlfahrtsstaates eine Verlagerung der Gesetzesinitiative vom Parlament auf die Ministerialbürokratie beobachtet worden, so entfernt sie sich heute noch weiter vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber. Galt bis vor kurzem noch der ambitionierte Jurist in der Funktion eines Referenten im Ministerium als Initiator einer fortschrittlichen Gesetzgebung („Referentenentwurf“), so ist es heute die global operierende Anwältin.

2. Rechtsberater (*Legal Counsels*)

Nach dem Ende der bipolaren Weltordnung ist eine große Zahl von alten und neuen Nationen mit der Aufgabe konfrontiert, den Staat und das Verhältnis von Staat und Gesellschaft rechtlich zu verfassen sowie die gesellschaftlichen Beziehungen, vor allem das ökonomische System, rechtlich zu regeln. In dieser Situation befinden sich gegenwärtig alle Transformationsstaaten Mittel- und Osteuropas sowie Asiens. Die Aufgabe, eine Rechtsordnung zu errichten, übernehmen die Transformationsstaaten indes nicht freiwillig, und sie sind auch bei der Wahl des Rechtssystems, seiner Verfassung und Ausgestaltung, nicht frei. Kredite der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds werden nur unter der Auflage gewährt, daß die Empfängerländer ein funktionsfähiges Privatrechtssystem nach liberalem Muster einführen. Für die US-amerikanischen *rating agencies* ist die Rechtssicherheit privaten Eigentums ebenfalls ein wichtiges Kriterium zur Evaluierung eines Staates.¹³⁵ Im Vordergrund dürfte jedoch die Erfahrung der Transformationsstaaten stehen, daß ihnen der Zutritt zum Weltmarkt und zur Staatengemeinschaft ohne entsprechende interne Rechtsreformen verschlossen bleibt. Sie müssen ihr Rechtssystem daher so rasch wie möglich diesen Anforderungen anpassen. Für die Besinnung auf und die Rekonstruktion von möglicherweise vorhandenen eigenen Rechtstraditionen bleibt keine Zeit. Bilaterale oder multilaterale Entwicklungshilfe durch die Weltbank, USAID oder die Europäische Union ist daher in der Regel mit Rechtsreformprojekten verknüpft, die von professionellen Rechtsberatern ausgeführt werden.¹³⁶ Organisiert wird diese Rechtsberatung in verschiedenen Formen. Für die Vereinigten Staaten sind zumeist amerikanische Anwaltsfirmen tätig. In der Europäischen Union und in Deutschland gibt es dagegen eine Fülle von staatlichen, halb-staatlichen und

135 Ernst Hillebrand: „Schlüsselstellung im globalisierten Kapitalismus: Der Einfluß privater Rating-Agenturen auf Finanzmärkte und Politik, in: Danja Brühl et al. (Hrsg.): Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozeß, Bonn 2001.

136 s. Carol V. Rose: „The ‚New‘ Law and Development Movement in the Post-Cold War Era: A Vietnam Case Study“, in: Law and Society Review, Vol. 32, 1998, Nr. 1, S. 93–140 für eine umfangreiche Studie zu Rechtsreformprojekten verschiedener Institutionen in Vietnam; äußerst kritisch insb. Zur Rolle der USAID in Osteuropa s. Janine Wedel: Collision and Collusion: The Strange Case of Western Aid to Eastern Europe, New York 1998.

privaten Organisationen, die die Rechtsberatungstätigkeit finanzieren, planen und koordinieren. Die eigentliche Reformarbeit wird hier überwiegend von juristischen Experten aus den Rechtsfakultäten der Universitäten verrichtet, die von den Rechtsberatungsorganisationen mit einzelnen Projekten beauftragt werden.¹³⁷

Rechtsberater sind quasi-autonome Akteure der Transnationalisierung des Rechts. Sie handeln im Rahmen der formellen oder informellen Auflagen, die von supranationalen Organisationen gemacht werden oder die Bestandteil bi- und multinationaler Entwicklungshilfe sind. Insoweit handeln sie als Akteure einer globalen Diffusion einer partikularen Rechtsinstitution, der Transnationalisierung eines kleinen Teils des anglo-amerikanischen Rechtssystems. Innerhalb dieses Rahmens gibt es einen relativ großen Spielraum für die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Regelungssystems. Freilich ist dieser Spielraum intransparent, einerseits durch keinerlei konkrete Regelungsvorgaben jenseits der Konditionalität beschränkt, andererseits von der jeweiligen Situation in dem betroffenen Land, den dort herrschenden politischen, sozialen und ökonomischen Kräfteverhältnissen, mitbestimmt. Es hängt dann weitgehend von dem individuellen Geschick der Rechtsberater, ihrer Initiative, Kompetenz und Sensibilität, sowie den vorbereitenden und planenden Bemühungen der Rechtsberatungsorganisation ab, in welcher Weise und mit welchem Erfolg diese Spielräume genutzt werden. Gleichzeitig bestimmt der jeweilige rechtskulturelle Horizont, aus dem die Rechtsberatungsorganisation und die einzelnen Rechtsberater stammen, nach welchem Paradigma die konkrete Rechtsreform ausgestaltet wird.

Der Umfang der durch professionelle Rechtsberater betreuten Rechtsreformen ist groß. So wurden vom „Projektbüro Rechtsberatung in der GUS“ an der Universität Bremen (Prof. Dr. Rolf Knieper) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) bis Dezember 1998 insgesamt 27 Gesetze und Gesetzesentwürfe in den Transformationsstaaten der GUS erarbeitet oder mitbetreut. Die GTZ schreibt außerdem Rechtsberatungsprojekte für (unter anderem) Albanien, Mazedonien, Rumänien und Georgien aus, um welche sich private Firmen bewerben wie z.B. das ICON-Institut in Köln. Aus einem dieser Projekte ist die gegenwärtige Verfassung von Albanien hervorgegangen.¹³⁸ Indes hat sich inzwischen auch gezeigt, daß die bloße Kodifikation und Inkraftsetzung von Gesetzen für eine nachhaltige Transformation nicht ausreichen. An die Kodifikationsarbeit schließt sich daher zumeist eine zweite, meist noch aufwendigere „Vertiefungsphase“ an, in welcher die professionellen Rechtsberater Gesetzeskommentare für die Praxis erarbeiten und die Rechtspraktiker in den betroffenen Ländern in der Anwendung des neuen Rechts unterrichten.

Das Beispiel der albanischen Verfassung zeigt, daß sich die Rechtsberatung nicht auf *projects of markets*, auf die rechtliche Organisation des ökonomischen Systems als Voraussetzung für ausländische Investitionen und die Gewährung von Krediten und Auf-

137 S. das Dossier der ZEIT Nr. 9 vom 24.2.2000 (S. 15 – 17) mit einem Bericht über Prof. Dr. Rolf Knieper (Universität Bremen).

138 Günther Frankenberg: „Verfassungsgebung zwischen Hobbesianischem Naturzustand und Zivilgesellschaft – Die Verfassung der Republik Albanien“, in: Jahrbuch für öffentliches Recht 2000 (im Erscheinen).

bauhilfen beschränkt. Art, Umfang, Bedingungen und Folgen sowie Probleme der Transnationalisierung des Rechts durch professionelle Rechtsberater sind bisher kaum eingehender untersucht worden.¹³⁹ Auch die rechtstheoretische Reflexion fehlt. Es bietet sich an, diese Art der Transnationalisierung des Rechts als einen Übersetzungs- und Aushandlungsprozeß zu untersuchen. Rezeptionsprozesse (*legal translations, legal transplants*) hat es spätestens seit der Ausbreitung des römischen Rechts immer gegeben. Doch bedürfte es eingehender Untersuchungen, um zu klären, ob es sich bei der gegenwärtigen Transnationalisierung um einen Rezeptionsprozeß nach damaligem europäischem Muster handelt, ob also die legislative Ratifikation des von einem deutschen Rechtsberater entworfenen Scheck- und Wechselgesetzes durch Georgien gleichzusetzen ist mit der Übernahme des deutschen BGB durch Japan oder der langsamen Verbreitung des römischen Rechts im mittelalterlichen Westeuropa durch die Universitäten. Vielleicht lassen sich eher Parallelen zu der erzwungenen transnationalen Verbreitung und lokalen Aushandlung von rechtlichen Regulierung in den kolonialen Situationen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts finden¹⁴⁰. Wenn man daher die Diffusion des Römischen Rechts in Europa oder des islamischen Rechts in Afrika, Südasien und Südostasien als Vorläufer der gegenwärtigen Globalisierung des Rechts begreift, stellen die überseeischen Herrschaftsbereiche des 19. und 20. Jahrhundert als transnationale Einheiten einen wesentlich neueren und signifikanten Hintergrund für die Prozesse der transnationalen Rechtsdiffusion in der außereuropäischen Welt dar. In den Kolonien gab es daraufhin komplexe Mischungen aus diesen frühen Wellen der Rechtsglobalisierung, in der sich islamische und koloniale Rechtsnormen und Institutionen teils mit diversen lokalen Rechtsordnungen, selbst häufig koloniale Erfindungen, entweder zu hybriden Rechtssystemen vermischten oder teils sowohl parallel zueinander als auch in Form konkurrierender Systeme nebeneinander bestanden¹⁴¹.

Bei einer genaueren Erforschung des *legal transplants* wird man auf das Problem der Aushandlung kultureller Differenzen und der Kämpfe um kulturelle Identität, Anerkennung und Selbstbehauptung stoßen, auf die Frage, ob und inwieweit das übernommene Recht gegenüber den „eigenen“ Rechtstraditionen als „fremdes“ Recht dargestellt wird, sowie auf die Frage, ob und inwieweit es in der alltäglichen Praxis umgangen, transformiert und bestehenden Machtverhältnissen und Konfliktschlichtungspraktiken angepaßt wird.¹⁴² Zu untersuchen wäre außerdem, ob und inwieweit die jeweils herrschenden sozialen, politischen und ökonomischen Kräfte das übernommene Recht nur „äußerlich“ tolerieren, seine vollständige Durchsetzung aber verhindern, um einmal

139 Rolf Knieper u. Mark Boguslavski: „Concept for Legal Counseling in Transformation States“, in: A. Seidman, R.B. Seidman u. T. Wälde (Hrsg.): *Making Development Work: Legislative Reform for Institutional Transformation and Good Governance*, Amsterdam 1999, S. 115–144; Rolf Knieper, „Zur Technik der Gesetzgebung in Reformstaaten“, in: *Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO)*, 10/1998, S. 361–400.

140 Georg Elwert: „Globalisierung als Phänomen der sozialen und kulturellen Entwicklung“, in: R. Moser (Hrsg.) *Die Bedeutung des Ethnischen im Zeitalter der Globalisierung*, Berner Universitätschriften, Bd. 44, Bern 2000, S. 1–16.

141 S. hierzu Franz und Keebet von Benda-Beckmann 2000, a.a.O.; Keebet von Benda-Beckmann u. F. Strijbosch (Hrsg.), a.a.O.

142 Georg Elwert a.a. O.

gewonnene Machtpositionen zu bewahren. Historisch betrachtet stellen die gegenwärtigen Prozesse der rechtlichen Globalisierung in Afrika, Asien und Lateinamerika den dritten westlichen Versuch dar, die Rechtssysteme dieser Länder zu „modernisieren“: Dem Versuch der kolonialen Mächte folgten in den sechziger und siebziger Jahren zahlreiche, von der US-amerikanischen Entwicklungsbehörde USAID sowie privaten amerikanischen Stiftungen finanzierte *law and modernisation*-Programme. Das Scheitern einer Mehrzahl der Programme sowie die Selbstkritik der beteiligten amerikanischen Juristen scheint aber von den heutigen Protagonisten eines weltweiten Exports westlicher Rechtsnormen und Institutionen kaum rezipiert worden zu sein.¹⁴³

Die gegenwärtigen Rechtsreformprojekte gründen auf älteren Annahmen über einen Zusammenhang zwischen Recht und Modernisierung und gehen auf die *law and development*“-Bewegung der 1960er Jahre zu. Damals wie heute wurden allerdings die Wechselwirkungen zwischen exogenen und endogenen Faktoren und deren Einfluß auf Verlauf und Ergebnisse der Rechtsreformen kaum detailliert untersucht. Wie wurden Prioritäten der Rechtsreform definiert und umgesetzt? Wie erfolgreich waren die von ausländischen Fördermitteln unterstützten Rechtstransfers? Welche gesellschaftlichen Gruppen haben Gerichte im Anschluß an Reformen mit welchen Zielen nachgefragt? Welche zivilgesellschaftlichen Organisationen haben an diesen Prozessen partizipiert? Insbesondere bedarf die Rolle der multilateralen und bilateralen entwicklungspolitischen Institutionen (vor allem von USAID, der Weltbank, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, der GTZ, der Europäischen Union und der Ford-Foundation) einer aufmerksameren Analyse. Im Fall der USAID stellt die von ihr gegenwärtig durchgeführte „vierte Generation“ das bislang ambitionierteste und politisch weitreichendste Rechtsprogramm dar, das als Bestandteil der Demokratisierungsprogramme nicht ausschließlich technische Unterstützung anbietet. In der „ersten Generation“ wurde der Schwerpunkt auf *legal education* und Rechtsreformen gelegt; die zweite konzentrierte sich auf Rechtshilfe, die dritte schließlich auf Gerichtsreformen. Nach der Erprobung dieser Programme in den späten 80er und 90er Jahren in Lateinamerika wurden diese auf Afrika, Asien und Osteuropa übertragen.¹⁴⁴ In diesem Zusammenhang wäre ein Vergleich mit den während der 60er und 70er Jahre verfolgten „*law and modernisation*“-Programmen der amerikanischen *law schools* interessant, da der Fokus ausländischer Intervention heute primär auf dem Handels-, Wirtschafts- und Bankrecht liegt. War es ein wichtiges Ziel früherer Reformprojekte, ärmeren Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsländern einen besseren Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen, so geht es bei der heutigen Modernisierung um Rechtssicherheit für Investoren.

143 David M. Trubek, Yves Dezalay, Ruth Buchanan u. John R. Davis, 1994; s. ebenso Carol V. Rose, 1998, a.a.O.

144 Vgl. Boaventura de Sousa Santos: „The Gatt of Law and Democracy: (Mis)Trusting the Global Reform of Courts“, in: Johannes Feest (Hrsg.): *Globalization and Legal Cultures*. Onati Summer Course 1997, Onati Papers 7, Onati 1999, hier S. 70f.

3. Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

a) Entwicklungen

Die Intensität und das Ausmaß der Globalisierungsprozesse haben zu neuen Formen kollektiven Handelns auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene geführt, die vielfältig miteinander verflochten sind. Den vielleicht wichtigsten institutionellen Beitrag zur Entwicklung neuer transnationaler zivilgesellschaftlicher Handlungsstrukturen haben NGOs geleistet. Wie der UN-Bericht über *Global Governance* (1995) feststellt, sind gegenwärtig nahezu 29 000 internationale NGOs aktiv tätig. Darüber hinaus gibt es zusätzlich eine weitaus größere Zahl nationaler NGOs. Allein in den USA wurden nahezu zwei Millionen gezählt. In Russland, über das bis in die frühen 90er Jahre keine Zahlen vorlagen, geht man von ca. 65 000 Nichtregierungsorganisationen aus. Aber auch in Kenia werden in jedem Jahr annähernd 240 neue NGOs gegründet.¹⁴⁵ Die vergleichende Studie der Johns Hopkins University über den „Dritten Sektor“ zählte über eine Million NGOs in Indien und 210 000 in Brasilien.

Im Hinblick auf die Bedeutung der NGOs für gesellschaftliche Transformationsprozesse betont Ulrich Beck¹⁴⁶ deren spezifischen Beitrag für die in der Zweiten Moderne entstehende globale „Subpolitik“. Richard Falk kommt zu einem ähnlichen Befund mit Blick auf die Entwicklung einer globalen Zivilgesellschaft.¹⁴⁷ Diese Behauptungen bedürfen aber ebenso wie die These von einer entstehenden Weltgesellschaft einer empirischen Überprüfung. Dabei wird zu beachten sein, daß der Möglichkeitsraum, in dem NGOs zwischen dem Mikrokosmos ihrer Unterstützungsbasis und dem Makrokosmos ihrer institutionellen Umwelt handeln, sich im Schatten staatlicher Hierarchie und marktwirtschaftlicher Allokation und vor dem Hintergrund internationaler Regulierungsmechanismen erst bestimmen lassen wird.¹⁴⁸

NGOs umfassen ein derart breites Spektrum von formalen und informellen Zusammenschlüssen, daß jede Generalisierung die enorme Diversität der Organisationen und ihrer Arbeitsweise eher verschleiert. Auf nationaler Ebene können NGOs durch ihre Abgrenzung zu Staat und Markt und auf internationaler Ebene in Abgrenzung zu zwischenstaatlichen Organisationen (*Intergovernmental Organisations*, IGO) und transnationalen Unternehmen (TNCs) definiert werden. Die Heterogenität ihrer Organisationsformen, Funktionen, Ziele, ideologischen Orientierungen, Strukturen der Mitgliedschaft und Finanzausstattung erschweren allgemeingültige Aussagen über ihre institutionelle Struktur und Wirkung.

NGOs bilden kaum erforschte wichtige neue Akteure der Rechtsproduktion, der Rechtsdiffusion und des Monitoring. Die Schaffung neuer transnationaler Normen und ihre globale Verbreitung im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes gehören

145 Economist v. 29.1.2000.

146 Ulrich Beck (Hrsg.): Politik der Globalisierung, Frankfurt am Main 1998.

147 Richard Falk, 1999, a.a.O.

148 Elmar Altvater et.al. (Hrsg.): Vernetzt und verstrickt. Nicht-Regierungs-Organisationen als gesellschaftliche Produktivkraft, Münster 1997.

ebenso zu ihren Verdiensten wie die Begründung eines allgemeinen und öffentlichen Unrechtsbewußtseins angesichts von Rechtsverletzungen.¹⁴⁹ Sie beeinflussen die nationale und supranationale Gesetzgebung und stellen hierdurch oftmals die Rechtshoheit des Staates in Frage. In diesem Zusammenhang wären z. B. die neuen Koalitionen zwischen NGOs, einigen Regierungen und manchen privatwirtschaftlichen Akteuren zu betrachten, die bei der Formulierung und Umsetzung der Menschenrechte zusammenarbeiten und zu einem Wandel des staatlichen Monopols auf diesem Gebiet beitragen.¹⁵⁰ Diese Art von neuen Konstellationen der *public private partnerships* gewinnen zunehmend auch in der globalen Umweltpolitik an Bedeutung. In der Klimapolitik werden beispielsweise in strategischen Bündnissen zwischen NGOs, internationalen Organisationen und Unternehmen neue Umweltstandards gesetzt und wird versucht, deren Implementierung voranzutreiben.¹⁵¹ Diese Art der „Privatisierung der Weltpolitik“ bietet Chancen für gerechte und wirksame Regelungen globaler Probleme, sie birgt aber auch Gefahren für die demokratische Kontrolle politischer Entscheidungen. Gleichwohl wird aber der Staat keineswegs aus seiner regelsetzenden Funktion entlassen, sondern muß nachgeordnet nicht nur die Einbettung internationaler Normen und Verträge in nationale Kontexte sondern auch deren Implementierung bewirken. Allerdings spielen NGOs nicht nur bei den Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sondern auch bei der nationalstaatlichen Umsetzung dieser Politiken eine immer größere Rolle. Sie sind lokal, national sowie supranational aktiv und stellen horizontale transnationale sowie vertikale „glokale“ Verbindungen her.¹⁵²

NGOs leisten dabei vor allem einen zentralen Beitrag zur Verknüpfung lokaler und globaler Diskurse und Handlungsfelder. Sie sind hochgradig transnational vernetzt, ihre Bandbreite reicht von basisnahen sozialen Bewegungen bis zu äußerst professionalisierten Expertenorganisationen. Letztere rekrutieren sich überwiegend aus dem sich seinerseits transnational ausdifferenzierenden Wissenschaftssystem und sind insbesondere in den Ländern des Südens eng mit diesem verflochten. Finanziell wie institutionell sind sie oftmals mit dem Staat und dem UNO-System verwoben und agieren an der Schnittstelle zwischen Politik, Recht und Moral, wobei sich die Grenzlinien zwischen diesen Bereichen in ihrer Arbeit und ihrem Anspruch überschneiden.

Forschungsbedarf besteht u. a. zu folgenden Fragen:

- Welche Rolle haben NGOs innerhalb nationaler und internationaler Normbildungsverfahren, aber auch beim Widerstand gegen staatliche Politik sowie internationale Institutionen?

149 Margaret Keck u. Katheryne Sikkink: *Transnational Advocacy Networks in International Politics*, Ithaka 1998.

150 Andrea Liese: „Privatisierung und die (Um-)Setzung der Menschenrechte? Die Rolle lokaler und transnationaler NGOs“, in: Tanja Brühl et al. (Hrsg.): *Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess*, Bonn 2001, S. 232–256.

151 Jürgen Maier: „Transparenz oder Lobby hinter den Kulissen? Zum Einfluss privater Akteure in der Klimapolitik“, in: Tanja Brühl et al., ebd., S. 282–298.

152 Für empirische Analysen der Rolle von lokalen und nationalen NGOs sowie ihrer transnationalen Bündnisse als Akteure der Normbildung und Diffusion im Fall von Konflikten um den Narmada Staudamm und das Biodiversitätsprojekt der Weltbank in Indien s. Randeria (2001a) und (2000).

- Wie wirken sie bei der Überwachung der Implementierung transnationaler Rechtsnormen (z.B. Menschenrechten oder Regelungen zum Schutze der Umwelt) sowie der Umsetzung internationaler Abkommen in der nationalstaatlichen Gesetzgebung und Rechtspraxis mit?
- Wie sind NGOs bei der Aufdeckung, Beobachtung und Skandalisierung von Verletzungen transnationaler Rechtsnormen und Abkommen beteiligt?
- Welche Wirkungen haben ihre Kampagnen bei Bewußtseinsbildungsprozessen, der Einführung neuer ethischer Normen und noch nicht einklagbarer Prinzipien?
- Welche Bedeutung haben sie als Katalysatoren bei der Umsetzung internationaler Abkommen (z.B. Umweltstandards im Gefolge der Rio-Konferenz)?
- Welche spezifischen Aufgaben erfüllen sie als Interessenvertreter, Lobbyisten und öffentlich agierende akademische Experten, die durch Vernetzungen, direkte Aktionen, *advocacy networks*, durch Kommunikation in Internet-Foren oder als soziale Bewegungen marginalisierten Gruppen eine Stimme verleihen und eine andere Gestalt der Globalisierung in Abkehr von dem neo-liberalen Modell einfordern?

Ein analytischer Zugang zur Politik der NGOs kann sich daher nicht auf eine Betrachtung dieser Organisationen als lediglich lokale Einheiten beschränken, die vermeintlich in größere nationale und transnationale Strukturen eingebettet sind, sondern muß NGOs als fragmentierte Handlungsarenen konzipieren, die in vielfältiger Weise mit nationalen und supranationalen Ebenen verbunden sind.¹⁵³ Zwar läßt sich beobachten, daß die Impulse der internationalen Arena oftmals eine Dynamik der lokalen soziopolitischen Entwicklung anregen, so zum Beispiel anlässlich der Umsetzung der Agenda 21 von Rio auf kommunaler Ebene.¹⁵⁴ Aber ebenso läßt sich beobachten, daß die lokalen Proteste in vielen Ländern gegen das TRIPS-Regime der WTO zu den Protesten in Seattle führte.¹⁵⁵

b) Die rechtskreativen Rollen der NGOs – Neue Rechtsformen?

NGOs sind nicht nur als transnationale Akteure in Rechtsdiffusions- und Rechtsimplementationsprozessen tätig, sondern sie sind auf eine bisher kaum erforschte Weise selbst an Rechtsentstehungsprozessen beteiligt. Die transnationalen NGOs spielten in den vergangenen Jahren eine wichtige Rolle im Vorfeld mehrerer internationaler Abkommen. Weder die Weltklimakonferenzen noch das Abkommen über den Internationalen Strafgerichtshof wären denkbar ohne die unmittelbar rechtskreativen Leistungen der NGOs. Darüber hinaus hat sich auch unter den NGOs ein transnationales Vertragsregime herausgebildet. NGOs schließen untereinander Verträge: Vertrag über alternative ökonomische Modelle, Fischereiabkommen, NGO-Vertrag über Militaris-

153 Shalini Randeria, 2001a, a.a.O.; Jai Sen 1999, a.a.O.

154 Vgl. Altvater et al. 1997, a.a.O.

155 Zu Seattle siehe Martin Khor 2000b, a.a.O.; Mary Kaldor: „Zivilisierte Globalisierung? Lektionen aus Seattle“, in: Shalini Randeria/Andreas Eckert/Cord Jakobeit (Hrsg.), *Globalisierung: Postkoloniale Perspektiven*, Frankfurt am Main 2002.

mus, Umwelt und Entwicklung; NGO-Verträge zu Nahrungsmittelsicherheit; NGO-Vertrag über Klimawandel; Gesellschaftliche Verpflichtung zur Erhaltung der Biodiversität, NGO-Vertrag zum Schuldenerlaß; Vertrag zu Informationsnetzwerken; Vertrag zum Schutz der Süßwasservorkommen; Vertrag über NGO-Kooperation und die Aufteilung von Ressourcen; Rahmenabkommen über Entscheidungen zum Rio-Prozess; Vertrag über Konsum und Lebensstile; die Erd-Charta; Vertrag des Globalen Forum '92 über Energie, Abkommen über Bevölkerung, Umwelt und Entwicklung, NGO-Vertrag über transnationale Unternehmen; Vertrag über nachhaltige Landwirtschaft; Vertrag über demokratische Regeln zum Verhalten transnationaler Unternehmen; Abkommen über Urbanisierung; Alternatives Abkommen über Handel und nachhaltige Entwicklung; Abkommen zur Müllvermeidung.¹⁵⁶ Die Mehrzahl dieser Vertragsregimes, die im Vorfeld der Rio-Konferenz von 1992 verhandelt wurden, haben die Funktion, gemeinsame Ziele und Handlungskorridore zu definieren, die für die jeweils lokalen Aktivitäten der NGOs im nationalstaatlichen Rahmen bestimmend werden und Alternativen zu zwischenstaatlichen Verträgen bieten. Auf diese Weise schreiben sie gemeinsame, transnationale rechtliche Standards fest, die auf eine exemplarische, vorbildhafte Wirkung zielen, anstatt sich lediglich bei den internationalen Verhandlungen im Rahmen der UNO-Konferenzen zu beteiligen.

Welche Funktionen und Wirkungen die Vertragsregimes der NGOs im einzelnen haben, wie sie das Verhalten der NGOs untereinander strukturieren, wie sie die transnationale Öffentlichkeit sowie nationale Regierungen und internationale Organisationen beeinflussen, ist noch völlig unerforscht. Aufschlußreich ist an diesem Phänomen jedoch, daß NGOs ihre Aktivitäten untereinander weder in der Form einer hierarchischen Organisation koordinieren noch in der Form zufälliger Interaktionen nach dem Modell eines privatrechtlichen Vertrages. Das sich hier herausbildende Vertragsregime scheint zwischen diesen beiden Koordinationsformen zu liegen und eher auf eine netzwerkartige Organisationsform schließen zu lassen, welche die Vorteile von Organisation (gemeinsame Nutzung von Informationen und Ressourcen, relativ koordiniertes Handeln) und Vertrag (relative Selbständigkeit der Akteure) miteinander zu kombinieren sucht.

An dem sich langsam herausbildenden transnationalen Konsens über die Menschenrechte – bis hin zu ihrer inflationären Verwendung bei der Begründung beliebiger Ansprüche – läßt sich ermeszen, wie wichtig die rechtskreative Rolle der NGOs ist. Die Entwicklung der internationalen Menschenrechtsnormen und –institutionen wurde von der Arbeit der NGOs unterstützt, indem diese internationale Standards der Menschenrechte definierten, institutionelle Mechanismen zu ihrer Durchsetzung entwickelten und deren praktische Umsetzung und Einhaltung überwachten sowie einen Wandel der nationalen und internationalen Politik anregten.¹⁵⁷ Zusätzlich zur Formulierung rechtlicher Standards auf nationaler wie internationaler Ebene haben diese NGOs eine akti-

¹⁵⁶ Vgl. hierzu Santos (1995), a.a.O., S. 267f., S. 323 ff.

¹⁵⁷ Andrea Bianchi: „Globalization of Human Rights: The Role of Non-state Actors“, in: Gunther Teubner (Hrsg.): *Global Law without a State*, S. 179–212; Jackie Smith/Ron Pagnucco (with George A. Lopez): „Globalizing Human Rights: The Work of Transnational Human Rights NGOs in the 1990s“, *Human Rights Quarterly*, Vol. 20, 1998, S. 379–412

ve Rolle bei der Überwachung, Durchsetzung und Implementierung dieser Rechte wahrgenommen, einschließlich der Stärkung der nationalen Gerichte und Kommissionen zum Schutz der Menschenrechte.

Der Kampf der indigenen Völker um das Recht auf Selbstbestimmung innerhalb des jeweiligen Staates, das mit einer eingeschränkten rechtlichen und kulturellen Autonomie im Rahmen einer pluralen Rechtsordnung verbunden ist, stellt ein weiteres wichtiges transnationales Handlungsfeld der NGOs und sozialen Bewegungen dar. In diesen Bemühungen verbinden sich nationale und transnationale NGOs mit den eigenständigen politisch-sozialen Bewegungen der indigenen Völker und anderer Organisationen, die sich der Verteidigung ihrer bestehenden Recht widmen. Der Kampf der indigenen Völker wird als kollektiver Kampf um die Grundlagen von Gesetz und Recht auf zwei verschiedenen Ebenen geführt. Einerseits wird eine Anerkennung kollektiver Rechte gegenüber den international wie national geltenden Rechtsordnungen gefordert, andererseits wird aber auch das Recht eingeklagt, sich selbst auf der Basis eines eigenen autonomen Rechts zu regieren. Während die erste Forderung auf verschiedenen Ebenen des Rechts weitgehend erfüllt ist und bisweilen sogar auch erfolgreich umgesetzt wird, überschreitet die zweite Forderung, die sich auf innerstaatliches Recht bezieht, den modernen Nationalstaat und weist auf interessante Verbindungen zwischen der lokalen und transnationalen Ebene hin¹⁵⁸.

c) Zwei Beispiele:

Transparency International und *Debt for Nature Swaps*.

Die Komplexität und Vielschichtigkeit der Rolle von NGOs als Akteuren der Transnationalisierung des Rechts lassen sich an zwei Beispielen demonstrieren:

Transparency International (TI) ist eine der neuen *advocacy*-NGOs, die von früheren Mitarbeitern der Weltbank geleitet wird. Diese Institution ist seit 1993 in Berlin ansässig und verfügt über ein Netzwerk lokaler *chapters* (Arbeitskreise) in verschiedenen Ländern der Welt, die jeweils finanziell und administrativ autonom sind und ihre eigenen Länderprogramme im Kampf gegen Korruption verfolgen. Dabei entsendet *Transparency International* aus Berlin Expertenteams zu Beratungen über notwendige gesetzliche Änderungen im jeweiligen nationalen Kontext. Anfänglich wurde die Dachorganisation primär von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) finanziert in der Erwartung einer späteren Unterstützung durch die Wirtschaft. Das Ziel der NGO besteht darin, Korruption in internationalen Geschäftsbeziehungen (beispielsweise die Zahlung von Bestechungsgeldern durch Firmen aus den Industrieländern an Amtsträger in Entwicklungsländern) zu unterbinden und die Veruntreuung von Entwicklungshilfegeldern zu bekämpfen. Dabei wird eine zweifache Strategie verfolgt: Einerseits soll in Politik, Wirtschaft und Politik ein breites Problembewußtsein entste-

158 Vgl. die Beiträge zu Lateinamerika auf der Sektionstagung Entwicklungssoziologie 10.–12. Mai 2001 in Bonn.

hen, andererseits ein realer Handlungsdruck erzeugt werden. *Transparency International* zielt daher nicht nur auf die Verabschiedung notwendiger Gesetze durch die Regierungen der Industriestaaten und der Entwicklungsländer, sondern möchte ebenso deren Durchsetzung fördern.

In seiner bisher erfolgreichsten Initiative wurde Druck auf Regierungen der OECD-Länder ausgeübt, sich dem amerikanischen Modell eines „*Foreign Corrupt Practices Act*“ (1977) anzuschließen und OECD-Richtlinien mit dem Ziel zu verabschieden, die Bestechung von „Amtsträgern im Ausland“ mit Strafsanktionen zu belegen, die von nationalen Regierungen verabschiedet werden sollten. Es bedurfte gegenüber der deutschen und französischen Regierung eines erheblichen politischen Drucks, diese Regelungen durchzusetzen, da z. B. in Deutschland die Zahlung von Bestechungsgeldern im Ausland legal war und diese Gelder sogar von der Steuer abgesetzt werden konnten. *Transparency International* verhandelt gegenwärtig mit schweizerischen Banken, um Verfahren und Praktiken zu ändern, welche die internationale Wirtschaftskorruption unterstützen.

Der zweite interessante Fall betrifft die zweite Generation der sogenannten „*Debts for Nature Swaps*“, die zum Beispiel in Costa Rica, Ecuador und auf den Philippinen als neues rechtliches Instrument des Umweltschutzes verwendet worden ist.¹⁵⁹ Hier wird eine andere Rolle der großen privaten US-amerikanischen NGOs auf nationaler wie internationaler Ebene sichtbar. Diese NGOs kauften von den privaten US-Banken Schuldneritel der betroffenen Länder, um dort Umweltschutzziele zu verwirklichen. Durch den Transfer wurden die Fremdwährungsschulden in Landeswährung umgewandelt. Der Gläubigerstatus wurde an lokale NGOs übertragen, denen gleichzeitig die Verantwortung für die Sicherstellung der Umweltschutzprogramme der Nationalregierung übertragen wurde. Dies geschah zunächst nach bestehendem US-Privatrecht und das vorhandene Instrumentarium wurde lediglich zur Verwirklichung altruistischer Ziele eingesetzt. In ihrer Lobbyarbeit beim US-Congress versuchten die NGOs schließlich, dieses Modell als Vorbild für den bilateralen Schuldenerlaß durchzusetzen, das von anderen Nationalstaaten nachgeahmt werden konnte und sollte. Darüber hinaus beeinflussten NGOs die Rahmensetzungen auf internationaler Ebene, so daß die OECD-Länder 1990 eine entsprechende Rahmenrichtlinie für den bilateralen staatlichen Schuldenerlaß verabschiedeten.¹⁶⁰

159 Vgl. dazu Helmut Schreiber: „Debt-for-Nature Swap“ – An Instrument against Debt and Environmental Destruction?, in: Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht 4/89, S. 331–352; Hans-Herbert Krieg: Der Tausch „Schulden gegen Umwelt“, 1992.

160 Cord Jakobeit: „Internationale Institutionen in den ökonomischen und ökologischen Nord-Süd Beziehungen: Kooperation als Ausweg aus den Irrwegen der Entwicklungs- und Umweltpolitik in der ‚Einen Welt‘“, Habilitationsschrift, Fachbereich Politikwissenschaften, Universität Hamburg, 1998.

4. Internationale Organisationen¹⁶¹

Internationale und intergouvernementale Institutionen und Kommissionen spielen vermutlich die wichtigste Rolle im Prozeß der Transnationalisierung des Rechts – allerdings mit unterschiedlichen Gewichten, Rollen und Funktionen. Zusammensetzung, Interessen und rechtspolitische Ziele variieren je nach dem Bereich, in dem sie tätig sind. An der Entstehung und häufig auch an der Zusammensetzung sind Nationalstaaten, insbesondere die jeweiligen Spitzen der Exekutive, in mehr oder weniger starkem Maße beteiligt. Dies gilt auch – mit erheblichen graduellen Variationen – für die Formulierung der politischen Ziele und das Zustandekommen von Entscheidungen über internationale rechtliche Regelungen. Entsprechend pflegen die Amtsträger dieser Organisationen stets zu betonen, daß sie keine eigenständigen Ziele verfolgen, sondern nur die gemeinsamen Beschlüsse der Mitgliedsstaaten ausführen würden. Gleichwohl gibt es unter den internationalen Organisationen und Kommissionen einige, die sich gegenüber nationalen Regierungen mehr oder weniger stark verselbständigen und eine eigene Rechtspolitik betreiben können. Gleichsam der Extremfall ist die EU als supranationale Organisation mit eigener Rechtssetzungskompetenz. Weiter unten auf der Skala stehen solche Organisationen, die entweder *de facto* rechtssetzend tätig sind¹⁶² oder gar, wie die WTO, mit dem Streitschlichtungsverfahren zumindest eine eigene Rechtsanwendungskompetenz haben, die sich faktisch ebenfalls als Rechtssetzungskompetenz auswirkt. Dort, wo solche Organisationen auf die Rechtsentwicklung Einfluß nehmen, läßt sich wiederum beobachten, daß die Aktivitäten maßgeblich von Netzwerken juristischer Experten bestimmt werden. Für die Ausführung der Rechtsreformen stellen der IWF und die Weltbank technische Hilfe zur Verfügung und beauftragen damit (überwiegend US-amerikanische) Anwaltsfirmen und (vorzugsweise britische) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Diese sind zugleich die größten Rivalen der Anwaltsfirmen auf dem globalen Markt der Rechtsreformprojekte, und sie werden darüber ebenfalls zu wichtigen Akteuren der Transnationalisierung des Rechts. Im folgenden sollen vor allem der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank (WB) sowie die WTO exemplarisch als solche quasi-autonome Akteure der Transnationalisierung des Rechts vorgestellt werden.

Die Weltbank und der IWF operieren als Akteure der Globalisierung des Rechts durch ihre Rechtsreformprojekte sowie durch ihre Auflagenpolitik für Kreditgewährungen. Die durch die Auflagenpolitik des IWF und der Weltbank bewirkten Rechtsreformen sind ambivalent. Einerseits eröffnen sie den Transformationsstaaten einen Zugang zum Weltmarkt: Von der Institutionalisierung eines funktionsfähigen Privatrechtssystems mit

161 Dies Ausführungen zum IWF und zur Weltbank fassen entsprechende Kapitel aus Shalini Randeria (2001a) zusammen. Das Material basiert zum Teil auf Interviews, die die Autorin mit Ökonomen und Juristen beider Organisationen sowie mit Mitarbeitern US-amerikanischer NGOs in Washington, D.C. im April 2000 durchführte.

162 Zu Weltbank vgl. Cahn a.a.O; Kingsbury a.a.O; Zur rechtlichen Architektur des IWF und deren Verhältnis zur gegenwärtigen Architektur des globalen Finanzsystems am Beispiel der Kriseninterventionen in Mexiko und Asien (insbes. Indonesien) s. die sehr detaillierte Studie von Eva Riesenhuber, *The International Monetary Fund under Constraint: Legitimacy of its Crisis Management*, Diss. Jur., 2 Bände, Frankfurt am Main 2000.

Eigentums- und Gläubigerschutz und organisationsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsunternehmen sowie eines durchsetzungsfähigen Justizsystems hängt unter anderem die Bereitschaft ausländischer Investoren ab, in dem betroffenen Land aktiv zu werden, und die Bereitschaft ausländischer Staaten, des IWF oder der Weltbank, weitere Kredite und Aufbauhilfen zu gewähren. Rechtsstaatliche Grundstrukturen wie eine Verfassung, Justiz- und Verwaltungsreform machen staatliche Interventionen für die Betroffenen vorhersehbar, kalkulierbar und kontrollierbar. Andererseits werden aus der Sicht der betroffenen Länder in Osteuropa, Asien oder Afrika diese Vorschriften jedoch oft als neo-imperialistische Einmischung empfunden. Dies trifft vor allem auf diejenigen von dem IWF und der Weltbank verlangten Rechtsreformen zu, die zu grundlegenden institutionellen Veränderungen nach Kriterien der „*good governance*“ führen¹⁶³, aber auch für solche Maßnahmen wie die Einsetzung von regulierenden Gremien für den Bankenbereich, spezielle Insolvenzgerichte und *arbitration tribunals*.

Die von der Weltbank und dem IWF verordneten Strukturanpassungsmaßnahmen führen aber dazu, daß die makroökonomischen Rahmenvorgaben, die Arbeits- und Handelsgesetze, wie auch die Prioritäten und Aufwendungen im und für den sozialen Sektor, von Experten der internationalen Organisationen vorgegeben werden. Konträr zu der intendierten Zielsetzung verlieren daher nationale Regierungen in diesem Prozess zunehmend an Legitimität, denn die Bedingungen der Kreditvergabe werden außerhalb des Rahmens nationaler Politik und Legislative ausgehandelt und entbehren damit der öffentlichen Diskussion und Kontrolle sowie der Einbeziehung des Parlaments. Obwohl einige Staaten sich auf diesem Weg formal demokratischen Strukturen annähern, werden sie *de facto* rechenschaftspflichtig gegenüber ausländischen Investoren und internationalen Finanzinstitutionen, anstatt sich vor ihren eigenen Bürgern zu verantworten.

Durch die Einführung neuer Normen in nationale wie internationale Handlungsfelder stellen internationale Organisationen, insbesondere die Weltbank, eine wichtige Quelle des Rechtspluralismus dar, sei es durch die Umsetzung oder Konkretisierung von Gesetzen, sei es direkt oder indirekt mit Hilfe von Regierungen oder NGOs. Es kann sich dabei um internationales Recht oder auch „Projekt-Recht“ handeln¹⁶⁴, also diejenigen Vorschriften und Prozeduren bilateraler oder multilateraler Entwicklungshilfeorganisationen, die diese entweder selbst entwickelt oder dem jeweils eigenen nationalen Rechtssystem entliehen haben. Da Entwicklungshilfeprojekte über jeweils eigene „*policies*“ und „*procedures*“ verfügen, werden bilaterale und multilaterale Entwicklungshilfeorganisationen zu signifikanten rechtsbildenden Akteuren des transnationalen Rechtspluralismus.

163 Zum interventionistischen Charakter der Anwendung von good governance-Kriterien s. Riesenhuber, a.a.O., Bd. 1, S. 72; für eine Kritik der neo-imperialistischen Politik der Rechtsreformprojekte der Weltbank siehe Cahn a.a.O.

164 Keebet von Benda-Beckmann 2000, a.a.O.

a) Die Weltbank

Die Weltbank wurde noch während des Zweiten Weltkriegs im Jahre 1944 auf der Bretton-Woods-Konferenz mit dem Ziel gegründet, als multilaterale Entwicklungshilfeeinrichtung Darlehen und Kredite an Entwicklungsländer zu geben, um dort Projekte zur Linderung der Armut und der Förderung von sozialer und ökonomischer Entwicklung zu unterstützen. Der größte Teil der Kreditvergabe für den öffentlichen Sektor wird durch die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) abgewickelt. Während die IBRD für Langzeitkredite zu Vorzugszinssätzen verantwortlich ist, vergibt die IDA Kredite an die ärmsten der armen Länder ohne Zinsen zu erheben. Dagegen wird die Finanzierung von Investitionen aus dem privaten Sektor größtenteils durch die International Finance Corporation (IFC) und die Multilaterale Investitionsagentur (MIGA) durchgeführt. Die IBRD und IDA teilen sich das gleiche Personal und sind den *operational policies*, den Direktiven und den Prozeduren der Weltbank unterworfen.

Eigentümer der Weltbank sind die nationalen Regierungen, welche die Institution auch leiten und durch die Zeichnung von Kapitalanteilen Mitglieder werden können. Als Voraussetzung für einen Beitritt zur Weltbank dient die Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfond (IWF). Der Umfang der Anteile jedes einzelnen Mitglieds im IWF bestimmt dessen Beteiligung an der Weltbank. Im Augenblick hat die IBRD 181 Mitglieder und die IDA umfaßt 160 nationale Regierungen. Diese Länder werden durch einen 24-köpfigen Aufsichtsrat, den „*Board of Executive Directors*“, repräsentiert, welcher allen Weltbank finanzierten Projekten zustimmen muss. Der Präsident der Weltbank wird von diesem Gremium gewählt. Gleichzeitig übernimmt er das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Stimmenverhältnisse im Aufsichtsrat werden durch die Kapitalanteile der Mitglieder bestimmt. So verfügen zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika als größter Anteilseigner über 17 % der Stimmen. Alle Stimmen der G-7 Staaten zusammengefaßt repräsentieren sogar 60 % der Stimmen.

Im Jahre 1999 betrug das durchschnittliche Kreditvolumen der Weltbank \$ 22,2 Mrd. für die IBRD und \$ 6,8 Mrd für die IDA. Die Weltbank vergibt projektbezogene Darlehen und Garantien für Infrastruktur- und Landwirtschaftsprojekte, aber auch für Vorhaben im sozialen Bereich wie z. B. Gesundheit und Bildung. Der Einfluß der Weltbank auf die Entwicklungsländer übersteigt jedoch bei weitem ihr direktes finanzielles Engagement in den Projekten. Sie übt einen enormen Einfluß durch die Festsetzung von makro-ökonomischen Direktiven aus, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem IWF und seit kurzem auch mit der Welthandelsorganisation (WTO). Einfluss gewinnt die Weltbank aber auch durch ihre Forschungsarbeit und technische Beratung. Darüber hinaus vergibt die Weltbank Kredite für die wirtschaftliche Restrukturierung (die Struktur- und Sektoranpassungsdarlehen stiegen im Jahre 1999 auf 60 % des Gesamtkreditvolumens der Weltbank an) und nimmt auf diese Weise Einfluß auf die betroffenen Länder. Unter den Hauptschuldnern finden sich China, Rußland, Indonesien, Brasilien und Indien.

Die Weltbank betont, daß Rechtsreformen von besonderer Relevanz für Transitionsökonomien und Entwicklungsländer sind, die sich nun zum freien Markt hin orientie-

ren. Voraussetzung freier Marktwirtschaften sind rechtliche Grundlagen wie z.B. Eigentum und Vertragswerke, Rechtssicherheit sowie Rechtsstaatlichkeit (d.h. das Vorhandensein von objektiven Gesetzen, fairen Prozessen, um diese anzuwenden, und eine gut funktionierende Verwaltung sowie ein Justizwesen). Ohne einen adäquaten Rechtsrahmen sei es schwierig für diese Länder, für private Investoren attraktiv zu werden. So wurden zum Beispiel Gelder für ein Wirtschaftsrechtsreformprojekt in China, für eine Stärkung der Rechtsreformkommission Tansanias sowie Kredite für Rechtsreformprogramme und eine Schiedsgerichtsbarkeit in Moldawien, Kirgisien, Guinea, Argentinien und Venezuela bewilligt.¹⁶⁵ Durch Justizreformen, die Ausbildungsprogramme für Juristen und Richter der betroffenen Länder beinhalten, versucht die Weltbank, eine bessere Implementierung der Gesetze zu bewirken.

Ihre Satzung verbietet der Weltbank, sich vom „politischen Charakter“ seiner Mitgliedsländer beeinflussen zu lassen sowie sich in die politischen Angelegenheiten eines Mitgliedsstaates einzumischen. Daher betont die Weltbank nachdrücklich, daß sie sich lediglich in Rechts- und Justizreformen engagiere, insoweit diese Reformen für eine Stabilisierung oder Wiederbelebung der Wirtschaft notwendig sind und ausländische Direktinvestitionen erleichtern. Seit den neunziger Jahren ist „*governance*“ ein zentrales Thema der Beziehungen zwischen der Weltbank und den Schuldner-Staaten und wird inzwischen als zentraler Aspekt institutioneller Entwicklungskapazitäten angesehen. Aus der Sicht der Weltbank hängt der Erfolg von Strukturanpassungsprogrammen von der Qualität der „*governance*“ ab. Deshalb unterstützt sie Regierungen sowohl bei der Reform ihres öffentlichen Sektor-Managements als auch bei der Rechts-, Justiz- und Entwicklungszusammenarbeit, obgleich – im Gegensatz zu bilateralen Gläubigern – die Bank das Gebiet der politischen Reformen, der Demokratisierung und der Menschenrechte aus ihrem Mandat ausgeklammert hat. Rechenschaftspflicht, Transparenz im Bank- und Rechnungswesen gehören ebenso wie die Kürzung exzessiver Militärausgaben nach Darstellung des Vizepräsidenten der Weltbank, Shihata, zum „*policy dialogue*“ über „*good governance*“.¹⁶⁶

Im Zusammenhang mit einem Anpassungskredit für den Finanzsektor für die Elfenbeinküste akzeptierte das Land die Vorgabe, eine Schiedsgerichtsbarkeit einzuführen und die dafür notwendige Gesetzgebung zu veranlassen. Das Gesetz wurde vorbereitet, der Rechtsabteilung der Weltbank zur Kommentierung vorgelegt und erst danach im Parlament verabschiedet.¹⁶⁷ Die neue Konvergenz zwischen der Welthandelsorganisation (WTO) und der Weltbank zeigt sich an der Tatsache, daß die Bank zwischen 1981 und 1994 238 Kredite für die Unterstützung der Liberalisierung der Handels- und Währungspolitik an 75 Länder vergeben hat. Seit 1995 haben 65 % aller Anpassungsmaßnahmen diese Ziele unterstützt. Interessanterweise erhielt Ecuador, nachdem es der WTO 1996 beigetreten war und dem Abbau von Handelsbarrieren zugestimmt hatte, umgehend einen Weltbankkredit über \$ 21 Millionen für sein Internationales Handels- und Integrationsprojekt, das von Exporteuren des privaten Sektors in Ecuador mit-

165 Ibrahim Shihata: *The World Bank in a Changing World*, Dordrecht/Boston/London 1995.

166 Shihata 1995, S. 57.

167 Ebd. S. 176.

finanziert wird. Der Prozeß der Kreditverhandlungen wurde von der Weltbank und nicht von der Regierung Ecuadors initiiert. Gefordert wurde die Verabschiedung mehrerer neuer sowie die Veränderung bereits bestehender Gesetze. Eine Bedingung für die Kreditvergabe war die Verabschiedung eines neuen Außenhandels- und Investitionsgesetzes, wobei sowohl die Gewerkschaften als auch Verbraucherschutzgruppen von den Konsultationen ausgeschlossen waren.¹⁶⁸

Im Zusammenhang mit der Transnationalisierung des Rechts spielt ein weiteres Mitglied der Weltbank-Gruppe eine wichtige Rolle: Das Internationale Zentrum für die Schlichtung von Investitionsstreitfällen (ICSID). Es wurde 1965 gegründet, um Investitionsstreitfälle zwischen einem ICSID-Mitgliedsland und Bürgern eines anderen Mitgliedslandes zu schlichten. Dies war eine Reaktion auf die Calvo-Doktrin, welche die Schlichtung eines Rechtsstreits zwischen einer Regierung und einem ausländischen Investor durch nationale Gerichte nach nationalem Recht forderte. Gegenwärtig sind 116 Staaten Mitglied des ICSID, davon gehören mehr als 80 Länder der Gruppe der Entwicklungsländer an. Das ICSID sorgte für die ersten inhaltlichen Vorschläge zu dem Multilateralen Investitionsabkommen (MAI), das unter der Aufsicht der OECD ausgehandelt wurde. Dieses Abkommen mußte allerdings im Jahre 1998 aufgrund des breiten Widerstands durch transnational vernetzte zivilgesellschaftliche Organisationen wieder fallengelassen werden. Aufgabe des MAI sollte es sein, Industrie und Handel im Hinblick auf Investitionen und standardisierte Instrumente für Regressforderungen mit garantierten Rechten gegenüber den Regierung der Gastgeberländer in Investitionsdisputen auszustatten. Als einziges Instrument seiner Art diente das ICSID als Modell für das Multilaterale Investitionsabkommen und dessen vorgesehene Schlichtungsverfahren.

b) Der Internationale Währungsfonds

Das ursprüngliche Mandat des Internationalen Währungsfonds bestand darin, seinen Mitgliedsländern zeitlich befristet die Möglichkeit zur volkswirtschaftlichen Anpassung zu geben, in der Regel zum Ausgleich kurzfristiger Zahlungsprobleme. Kreditzahlungen durch den IWF waren ursprünglich nicht dazu gedacht, strukturelle oder sozio-ökonomische Probleme zu lösen, die mit Anpassungsprozessen verbunden sind. Spätestens seit dem Ende der 1980er Jahre jedoch wurden Programme entwickelt, die darauf ausgerichtet waren, politische Strukturen und Prozesse, die aus Sicht des IWF ein Hindernis für das gesamtwirtschaftliche Wachstum darstellten, zu untersuchen und zu modifizieren. Die Unfähigkeit der afrikanischen und lateinamerikanischen Staaten, ihre Auslandsschulden zurückzuzahlen, verstärkte diese Ausrichtung des IWF. Der „Washingtoner Consensus“ (1989) zwischen dem IWF und der Weltbank forderte eine restriktive Geldpolitik, eine einschränkende Steuerpolitik, eine Reduzierung der Inflation und Staatsverschuldung durch die Absenkung staatlicher Subventionen und eine Erhöhung

¹⁶⁸ Lisa Jordan: „The Death of Development? The Converging Policy Agendas of the World Bank and the World Trade Organization“, Bank Information Center, November 1999.

der Steuer- und Abgabeneinnahmen. Zusätzlich wurden langfristige Wachstumsanreize gefordert, die erreicht werden sollten: durch eine Deregulierung des Arbeitsmarktes, eine Reform des öffentlichen Sektors, eine Liberalisierung der Außenwirtschaft und niedrigere Einfuhrzölle, eine Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung, dem Abbau von Investitions- und Kapitalbildungshindernissen, sowie institutionelle Reformen zur Stärkung der staatlichen Durchsetzung geplanter Vorhaben und eine weitergehende Stärkung der privatwirtschaftlichen Sektoren. Daher gehören neuerdings Reformen des Handels- und Wirtschaftsrechts sowie des Finanz- und Bankenrechts zu den Bedingungen für die Gewährung von Krediten.

Wie aus Interviews mit Anwälten des IWF hervorgeht¹⁶⁹, bildet der Rechtsvergleich einen wichtigen Bestandteil ihrer Arbeit, um mit ihren Maßnahmen nicht den Eindruck zu erwecken, die betroffenen Länder müssten sich ausschließlich dem Modell der Vereinigten Staaten unterwerfen. Statt dessen versuchen sie, die zur Auswahl stehenden möglichen Rechtsnormen unter drei Gesichtspunkten miteinander zu vergleichen: Welches ist die für den gegebenen Zweck am besten geeignete der gegenwärtig praktizierten westlichen Rechtsordnungen? (Vergleich verschiedener Rechtsordnungen mit Blick auf den angestrebten Regelungszweck); wie kann diejenige westliche Rechtstradition, zu der das Rechtssystem des betroffenen Landes bereits gehört, so weit wie möglich beibehalten werden? (Vergleich der ausgewählten Rechtsordnung mit der in dem betroffenen Land bestehenden Rechtstradition). Schließlich wird versucht, die Erfahrungen der Nachbarländer in der Region mit ihren eigenen Rechtssystemen zu berücksichtigen (Vergleich mit den Rechtsordnungen der Nachbarländer). Zu prüfen wäre jedoch, ob ein solches Vorgehen zu einer globalen Homogenisierung des Rechts oder vielmehr zu einer Wieder-Annäherung der Rechtsordnungen des betroffenen Landes an seine frühere Kolonialmacht und/oder zu einer größeren regionalen Harmonisierung führt.

In allen Interviews thematisieren die Mitarbeiter des IWF und der Weltbank das Problem der Handlungsspielräume zwischen den drei Staatsgewalten der Empfängerländer im Hinblick auf Rechtsreformen: Beide Organisationen verhandeln ausschließlich mit den Exekutiven der Empfängerländer, die den Bedingungen teilweise aus Mangel an Alternativen zustimmen. Wenn die den Auflagen entsprechenden Reformgesetze jedoch das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren passieren müssen, wird häufig von politisch motiviertem Widerspruch berichtet. Die internationalen Organisationen haben auch keine Kontrolle über die nationalen Gerichte, von denen die in Kraft getretenen Reformgesetze angenommen oder verworfen werden können. Oft würden aber auch auf Druck des Kreditgebers Gesetze verabschiedet, die von der Exekutive nicht implementiert werden (können). Hier könnte ein Grund für die Diskrepanz zwischen „*law in the books*“ and „*law in practice*“ zu finden sein. Es ist eine offene und eingehenderer Forschung bedürftige Frage, wie groß die Handlungsspielräume der verschiedenen Staatsorgane in diesem Zusammenhang tatsächlich sind und in welchem Umfang sie die Möglichkeit haben bzw. nutzen, bei der Gestaltung dieser Spielräume je eigene nationale Akzente zu setzen¹⁷⁰.

169 Interviews mit Shalini Randeria in Washington, D.C., April 2000.

170 Zu Rechtspluralismus, Kreditkonditionalitäten und Strategien subalternen Staaten siehe Shalini Randeria 2000, a.a.O.

Interessanterweise hat der Sonderberichterstatter der ECOSOC-Kommission der UNO in seinem Abschlußbericht 1992 erklärt, die vom IWF und der Weltbank verordneten Strukturanpassungsmaßnahmen schränken das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ein und hätten insgesamt erhebliche negative Auswirkungen auf eine Vielzahl der in der „*International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*“ (ICESCR) garantierten ökonomischen und sozialen Rechte. Der ICESCR fehlen effektive Mittel zur Umsetzung dieser Einsichten, da sie von den Entscheidungen einzelner Staaten abhängig sind. Aber wie Rajesh Swaminathan argumentiert, hat das von der ECOSOC 1987 eingesetzte Komitee für ökonomische, soziale und kulturelle Rechte darauf hingewiesen, daß eine Verletzung dieser Rechte im Rahmen der nationalen Gesetze geahndet werden könne, allerdings ohne den Umfang der Justiziabilität dieser Rechte oder angemessene Kompensationen festzulegen¹⁷¹.

c) Die Welthandelsorganisation

Die im Jahre 1994 errichtete Welthandelsorganisation (WTO) gilt nach Auffassung mancher Autoren als prominentes Beispiel für eine schrittweise Verrechtlichung der transnationalen Handelsbeziehungen bis hin zu einer „Weltwirtschaftsverfassung“¹⁷². Die WTO setzt das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) aus dem Jahre 1947 in anderer Form fort und verfolgt das Ziel, den Welthandel durch den Abbau von Handelsschranken, vor allem Zöllen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Anti-Dumping-Regelungen, zu liberalisieren. Der *Appellate Body* hat dieses Ziel inzwischen im Sinne eines allgemeinen Prinzips der Nicht-Diskriminierung im internationalen Handel konkretisiert. Geschützt werden sollen also die Interessen von Produzenten und Konsumenten, vertreten durch die jeweiligen Mitgliedstaaten, mit dem Ziel einer allgemeinen und nachhaltigen Steigerung des Wohlstands.¹⁷³

Ergänzt wird diese Vereinbarung durch zwölf multilaterale Sonderabkommen, die für jedes Mitglied der WTO kraft Beitritts verbindlich werden. Darunter sind vor allem hervorzuheben die Vereinbarung über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), über den internationalen Handel mit Dienstleistungen (GATS), das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) sowie das Übereinkommen über technische Handels-

171 Rajesh Swaminathan: „Regulating Development: Structural Adjustment and the Case for National Enforcement of Economic and Social Rights“, in: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 37, 1998, S. 161–214.

172 Stefan Langer: *Grundlagen einer internationalen Wirtschaftsverfassung*, München 1995; Peter Behrens: „Weltwirtschaftsverfassung“, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Band 19 (im Erscheinen); Martin Nettesheim: „Von der Verhandlungsdemokratie zur internationalen Wirtschaftsordnung: Zur Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts“, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Band 19 (im Erscheinen).

173 Für die folgenden Ausführungen danken wir den vielen Informationen von und Diskussionen mit Armin von Bogdandy; vgl. insbesondere: Armin von Bogdandy: „Law and Politics in the WTO – Strategies to Cope with a Deficient Relationship“, *Max Planck YUNL* 2001 (im Erscheinen). Für alle Fehler und Mißverständnisse sind wir freilich allein verantwortlich.

hemmnisse (TBT). Der Versuch, ein multilaterales Investitionsabkommen (MAI) zu schaffen, ist vor allem am Widerstand der Entwicklungsländer, maßgeblich unterstützt durch NGOs, gescheitert.

Inzwischen haben bereits 140 Staaten (Stand Nov. 2000) das Abkommen ratifiziert, weitere Staaten, darunter die Volksrepublik China, streben die Mitgliedschaft an.¹⁷⁴ Bei der WTO handelt es sich um eine internationale Organisation im Sinne des allgemeinen Völkerrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kompetenz.¹⁷⁵ Auch wenn die WTO nur aus souveränen Nationalstaaten besteht, so daß man formell eine Legitimationskette bis zu den jeweiligen nationalen Gesetzgebungsorganen und politischen Öffentlichkeiten ziehen könnte, verfügt die Organisation über genügend Gewicht, um ihr eine relative Selbständigkeit gegenüber den Nationalstaaten zu verschaffen. Auf diese Weise beeinflußt sie wenigstens indirekt die jeweiligen nationalstaatlichen Politiken – und ist nicht bloß ausführendes Organ multilateraler Konsense, wie dies vorwiegend von den Vertretern der WTO selbst immer behauptet wird.¹⁷⁶

Bisher beruhte die Legitimität der WTO auf dem Anliegen, den Wohlstand der Mitgliedsländer allgemein und nachhaltig durch die Liberalisierung der Märkte und den Abbau von Handelsdiskriminierungen zu steigern. Erst im Laufe der Zeit scheint sich jedoch deutlicher abzuzeichnen, welche Folgen eine Mitgliedschaft in der WTO für die Politik und Gesetzgebung der einzelnen Nationalstaaten hat. Das Gebot, Handelsbeschränkungen zu vermeiden und Diskriminierungen zu unterlassen, kann plötzlich mit ganz unverdächtigen, scheinbar außerhalb des ökonomischen Systems liegenden nationalen Rechten und Gesetzen kollidieren: So zum Beispiel das dem Arten- und Umweltschutz dienende Verbot, beim Fang von Shrimps Netze zu verwenden, mit denen Meeresschildkröten verletzt werden, oder beim Fang von Thunfisch die Verletzung von Delphinen zu vermeiden.¹⁷⁷ Jede legislative Entscheidung und jede politische Maßnahme muß daraufhin geprüft werden, ob sie nicht implizit ein Hindernis für den Weltmarkt errichtet, wie z. B. eine versteckte Subvention für einen bestimmten Wirtschaftssektor oder eine protektionistische Maßnahme für die heimische Industrie, die den transnationalen Wettbewerb einschränkt und zum Beispiel Importeure aus Ländern der sog. „Dritten Welt“ diskriminiert, während sie die heimischen Konsumenten mit über dem Weltmarktniveau liegenden Preisen belastet. In dem Maße, wie die Mitgliedsstaaten der WTO genötigt sind, ihre jeweilige Politik schon vauseilend den Bedingungen anzupassen, die durch das Ziel der Handelsbeschränkungen beseitigenden Angleichung von Marktregeln vorgegeben werden, wird die Legitimität der WTO noch strittiger.

174 Diese und weitere Informationen finden sich bei: <http://www.wto.org>

175 Ipsen (1999) a.a.O., § 44 Rn. 43.

176 Siehe die Selbstdarstellung „10 Common Misunderstandings about the WTO“ unter <http://www.wto.org>; Antwort auf das 1. Mißverständnis: „The WTO does not tell governments how to conduct their trade policies. Rather, it’s a ‚member-driven‘ organization.“

177 Zu dem im WTO-Verfahren ausgetragenen Streit zwischen den U.S.A., die ein entsprechendes Verbot erlassen hatten, und den von einem daraufhin praktizierten Importverbot für Shrimps betroffenen Ländern Indien, Pakistan, Malaysia und Indonesien, siehe Petersmann/Tolmein, a.a.O., S. 122 ff., dort auch zu den Verquickungen zwischen den Zielsetzungen des Washingtoner Artenschutzabkommens und den protektionistischen Interessen der U.S.A. mit Blick auf die heimische Shrimps-Industrie.

Unabhängig davon reicht das die Entscheidungsfindung in der WTO tragende Konsensprinzip als Legitimationsgrund nicht aus, weil es die Kräfteungleichgewichte und die unterschiedlichen Machtverhältnisse zwischen den konsentierenden Staaten nicht berücksichtigt. So ist das TRIPS-Abkommen mit seiner am US-amerikanischen Vorbild orientierten extensiven Auslegung des Rechts auf geistiges Eigentum vor allem durch massiven Druck der USA auf die widerstrebenden Entwicklungsländer zustande gekommen.¹⁷⁸

Die lange Zeit vorherrschende neo-liberale Lesart, die unter anderem auch dem „Washingtoner Konsensus“ zugrundeliegt, wird zwar mit dem Anspruch propagiert, daß das neo-liberale Modell wissenschaftlich begründet sei und daher keinen politischen Entscheidungsspielraum für seine Verwirklichung lasse¹⁷⁹ – aber sowohl der vor allem von NGOs organisierte, breite gesellschaftliche Widerstand gegen das multilaterale Investitionsabkommen (MAI) als auch die Asien-Krise haben gezeigt, daß das neo-liberale Modell weder eine selbstverständliche und alternativenlose Legitimation liefert, noch, daß dieses Modell als ein gleichsam kontextunabhängiges Werkzeug zur Bewältigung ökonomischer Krisen taugt. Erweisen sich aber die zur Liberalisierung des Welt Handels zu ergreifenden Maßnahmen als bestreitbar und rechtfertigungsbedürftig vor einem Hintergrund von Alternativen, dann verlagert sich der Schwerpunkt der Legitimität von der Substanz auf die Prozedur. Dann kommt es vor allem auf gleichberechtigte demokratische Partizipation und auf die Transparenz der Entscheidungsfindung an. Das erhebliche Defizit an prozeduraler Fairneß in der WTO, das sich unter anderem während der letzten Ministerkonferenz in Seattle an den isolierten Beratungen der Vertreter westlicher Industriestaaten im „grünen Zimmer“ äußerte, stellt den Konsens über das allgemeine Ziel in Frage und provoziert den Widerstand der ausgeschlossenen Staaten sowie der NGOs. Die Ministerkonferenz von Seattle scheiterte nicht zuletzt an diesem Defizit.¹⁸⁰

Einen direkten und quasi-autonomen Einfluß auf die transnationale Normenbildung übt die WTO durch das mehrstufige Streitbeilegungsverfahren aus. Die entsprechende „Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU)“ wird ebenfalls mit dem Beitritt in die WTO für das Mitglied verbindlich.¹⁸¹ Überwacht, koordiniert und gesteuert wird dieses Streitbeilegungsverfahren durch ein „Streitbeilegungsgremium“ (*Dispute Settlement Body* – DSB), mit Sitz in Genf. Nach Ablauf einer

178 Howse, a.a.O., S. 6; Für die Kritik aus den Entwicklungsländern siehe Martin Khor: „The WTO and the Proposed Multilateral Investment Agreement: Implications for Developing Countries and Proposed Positions“, Third World Network Trade and Development Series, 2000c.

179 Siehe hierzu die Kritik von Stephen Gill: „Toward a Postmodern Prince? The Battle in Seattle as a Movement in the New Politics of Globalisation“, Millenium: Journal of International Studies, Vol. 29, 2000, No.1, pp. 131–140; und Teivo Teivainen: „Globalisierung der ökonomischen Überwachung: Der Internationale Währungs fonds als moderner Priester“, in: Shalini Randeria/ Andreas Eckert/Cord Jakobeit (Hrsg.): „Globalisierung: Postkoloniale Perspektiven“, Frankfurt a. M., 2002.

180 Mary Kaldor, in: Randeria, Shalini et al. 2002, a.a.O.

181 Wir folgen hier der zusammenfassenden Darstellung von Ernst-Ulrich Petersmann: „Ohne internationale Verfassungsregeln bleibt der freiheitliche Verfassungsstaat ständig bedroht“, in: Oliver Tolmein, Welt Macht Recht, Hamburg 2000, S. 118ff., sowie von Christian Tietje: „Einführung“, in: Welthandelsorganisation (Textsammlung Beck-Texte im dtv), München 2000.

Frist von 60 Tagen kann von einer Streitpartei die Einsetzung eines regelmäßig mit drei Schiedsrichtern besetzten „*Panels*“ durch das DSB beantragt werden (Art. 4 Abs. 7 u. Art. 6 Abs. 1 DSU). Nach einem sechs bis neun Monate währenden schiedsgerichtsähnlichen Verfahren legt das *Prozess* seinen Bericht dem DSB vor. Dieser Bericht muß von dem DSB nach Beratung „angenommen“ werden, um völkerrechtliche Verbindlichkeit zu erlangen. Die rechtlichen Schlußfolgerungen (*quaestio iuris*) des *Prozess*-Berichts können in einem revisionsähnlichen Verfahren von einem „Ständigen Berufungsgremium“ (*Appellate Body* – AB) überprüft werden (Art 17 Abs. 6 DSU). Der *Appellate Body* setzt sich aus sieben Richtern zusammen, die fast ausschließlich keine Experten des *Trade Law* sind, sondern überwiegend den Disziplinen des internationalen Rechts oder Völkerrechts angehören. Im Falle der Annahme durch das DSB wird der Bericht für die Streitparteien rechtsverbindlich, und zwar, wie Art 7 Abs. 14 DSU explizit festsetzt, „bedingungslos“.

Das Streitbeilegungsverfahren ist zwar als ein schiedsrichterliches Verfahren ausgestaltet, aber der WTO wächst zumindest mit der im Gegensatz zum *ad hoc* einberufenen *Panel* ständigen Instanz des AB eine quasi-judikative Gewalt zu. Spätestens auf dieser Stufe entfaltet das Streitbeilegungsverfahren mit der unvermeidlichen Rechtsfortbildung auch quasi-legislative Wirkungen. Das anzuwendende Recht ist auf die „unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen“ beschränkt (Art. 3 Abs. 2 DSU). Es gibt keine explizite Bindung an vorher entschiedene Fälle im Sinne der *stare decisis*-Doktrin, doch der AB hat das *Panel* verpflichtet, insoweit kohärent mit Blick auf frühere Fälle zu entscheiden, daß sich die im DSU explizit geforderte „Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem“ (Art. 3 Abs. 1 DSU) auch etablieren kann.¹⁸² Hinzu kommt, daß Art. 3 Abs. 2 DSU ausdrücklich festlegt, daß das anzuwendende Recht „im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts zu klären“ sei. Damit ist das Tor zu den Regeln und Prinzipien des Völkerrechts geöffnet, in denen sich andere Werte und Normen als nur die Liberalisierung der Märkte verkörpern.¹⁸³

Wie Robert Howse gezeigt hat, nimmt die Judikatur des AB genau diese für die Entstehung transnationalen Rechts aufschlußreiche Richtung: Formell hat er nur die Vereinbarungen anzuwenden, die im Rahmen der WTO getroffen worden sind, also die Grundlagenverträge von WTO/GATT sowie die Zusatzabkommen, die alle dem Ziel dienen, einen freien Handel mit Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten. Der *Appellate Body* beginnt nun, diese Strategie schrittweise zu konterkarieren, indem er die Auslegung und Anwendung der WTO-Übereinkommen von einer Entscheidung zur anderen den Regeln eines fairen Gerichtsverfahrens und der adjudikativen Logik des kohärenten und integren Entscheidens unterwirft, ohne dabei allerdings ein *case law* mit Präjudizienbindung auszubilden. Auf diese Weise könnte dem entstehenden transnationalen Recht zumindest in der prozeduralen und institutionellen Dimension eine gewisse Legitimität zuwachsen.

182 Howse, S. 33.

183 Howse, S. 29. Skeptisch gegenüber einer allzu weiten Ausdehnung dieses Einzugsbereichs weiterer völkerrechtlicher Regelungen von Bogdandy, a.a.O., S. 41 f.

Nach Howse zeigt sich insgesamt im Verhältnis von *Panel* und AB, daß sich langsam Strukturen zu etablieren beginnen, die eine demokratie-analoge Öffnung des Entscheidungsfindungsprozesses ermöglichen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist entsteht gleichsam ein öffentlicher Raum (u. a. auch dadurch, daß die *Panel*-Entscheidungen veröffentlicht werden und eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten enthalten), in dem eine öffentliche Kritik möglich wird, deren Teilnehmerkreis nicht auf die Verfahrensbeteiligten begrenzt ist. Das judikative Verfahren öffnet sich hier in dem Abschnitt zwischen erster Instanz und Rechtsmittelverfahren der deliberativen Meinungs- und Willensbildung, d. h., eigentlich einem Verfahren ähnlich der demokratischen Gesetzgebung.

Ein Effekt dieser prozeduralen Öffnung des Streitbeilegungsverfahrens besteht nach Howse darin, daß andere Prinzipien und Werte als allein die Liberalisierung des Welt Handels in die Entscheidungsfindung einfließen. Zur Einbeziehung anderer internationaler Prinzipien einschließlich der Menschenrechte und des Demokratieprinzips sieht sich der AB dadurch veranlaßt, daß er die WTO-Übereinkommen nach den Regeln des Völkerrechts auszulegen hat. Selbst wenn man die optimistische Sicht einer prinzipienorientierten transnationalen Rechtsfortbildung nicht teilt, so werden durch die verfahrensrechtlichen Entscheidungen des AB doch zumindest die Transparenz der Entscheidungsfindung im WTO-Streitbeilegungsverfahren und der Umfang quasi-demokratischer Partizipationsrechte indirekt Betroffener (vor allem repräsentiert durch die indirekte Beteiligung von NGOs in der wenn auch schwachen Form von *amicus curiae* briefs) erhöht.¹⁸⁴

Ein weiterer und vielleicht noch aussichtsreicherer Schritt der Prozeduralisierung besteht nach Armin von Bogdandy darin, daß der AB zunehmend eine Art *judicial self-restraint* zu praktizieren beginnt, indem er die Entscheidungen wieder zurückverlagert in die jeweiligen nationalen Legislativen der betroffenen Mitgliedsstaaten. Statt selbst eine Entscheidung zu treffen, formuliert der AB lediglich Vorgaben für die Nicht-Diskriminierung, die dann im jeweiligen politisch-legislativen Prozeß innerhalb der Mitgliedsstaaten so auszugestalten sind, daß legislative Entscheidungen das „Wohl und Wehe“ der davon betroffenen Interessen von Produzenten und Konsumenten in anderen Ländern nicht diskriminierend mitberücksichtigen.¹⁸⁵ Damit nimmt die WTO freilich über den AB indirekt Einfluß auf die Gesetzgebung der souveränen Nationalstaaten.

Die zwar angesichts kontrastierender Realitäten und alternativer Deutungen vorsichtig abwägende, aber im ganzen relativ optimistische Sicht von Howse auf die sich langsam etablierende Legitimität des Entscheidungsfindungsprozesses der WTO jenseits des sich angeblich selbst exekutierenden „*Washington consensus*“ bestätigt die schon oben geäußerte Vermutung, daß es wiederum vor allem juristische Experten-Netzwerke sind, die an verschiedenen Orten, in verschiedenen Rollen und in verschiedenen Institutionen

184 Howse, s. 27. S. dazu auch das Gespräch mit Ernst-Ulrich Petersmann, a.a.O., S. 118 ff.; s. auch: Ernst-Ulrich Petersmann: *Constitutional Functions and Constitutional Problems of International Economic Law*, Boulder (Col.) 1991. Zur Kritik vgl. Howse, a.a.O., S. 14 f.

185 von Bogdandy, a.a.O., S. 43 ff.

die Transnationalisierung des Rechts befördern. Die besondere Akzentuierung der Judikatur des AB durch Howse eröffnet Perspektiven zu einem Vergleich mit der für die Entstehung des Europarechts zentralen Rolle des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg, der freilich mit viel weiter reichenden Kompetenzen ausgestattet ist als der AB. Aber auch hier sind es „gelehrte Richter/-innen“, die sich um ein adjudikatives Verfahren mit der Tendenz zur Verstetigung zentrieren, unter Beteiligung von weiteren juristischen Experten als Repräsentanten der betroffenen Streitparteien, die zusammen ein transnationales Recht anwenden und zugleich mitkreieren.

Allerdings läßt der Vergleich mit der EU auch deutlich werden, daß die partielle Substitution demokratischer Partizipation aller Betroffenen an der transnationalen Rechtssetzung durch adjudikative Verfahren mit partizipatorischen Elementen das prinzipielle Demokratiedefizit nicht zu beseitigen vermag. Eine „Weltwirtschaftsverfassung“, wie sie von einigen Interpreten des WTO-Regimes bereits in Ansätzen identifiziert wird¹⁸⁶, entbehrt so lange der demokratischen Legitimität, wie sie allein von den juristischen Experten-Netzwerken in quasi-demokratischen Verfahren mit deliberativen Strukturen erzeugt und verwaltet wird. Ob die Beteiligung von NGOs – wo und wenn sie überhaupt stattfindet – eine ausreichende Repräsentation von direkt oder indirekt mitbetroffenen Interessen Dritter gewährleistet, ist fraglich, zumal die vorstehenden Analysen der NGOs gezeigt haben, daß deren repräsentativer Charakter und Legitimationsanspruch seinerseits umstritten ist. Ob und in welchem Umfang Drittbetroffene in solchen Experten-Netzwerken repräsentiert sind, hängt dann von der zufälligen Bereitschaft „tugendhafter“ Juristen ab, sich für solche Interessen zu engagieren, sie advokatorisch in den Entscheidungsprozeduren wahrzunehmen und die sie verkörpernden Prinzipien bei der Entscheidungsfindung mitzubersichtigen.

Freilich zeigen diese Deutungen auch, daß es vermutlich eines komplexen, über größere Zeiträume sich erstreckendes Wechselspiels von adjudikativer Rechtssetzung der von Experten initiierten Etablierung fairer Prozeduren und der faktischen Wahrnehmung prozeduraler Rechte durch engagierte Dritte wie etwa NGOs bedarf, um langsam transparente und demokratische Entscheidungsfindungsprozesse zu entwickeln, die nicht mehr bloß von „tugendhaften Juristen“ in den verschiedenen, konträren Verfahrensrollen beherrscht werden, sondern dann auch von den Betroffenen selbst. Wo ein solcher Pfad nicht beschritten wird, kann es plötzlich wie in Seattle zu aggressiven öffentlichen Reaktionen kommen, die dann auch entsprechende Reaktionen bei den Beteiligten hervorrufen – wie z. B. die im Angesicht des Scheiterns der Seattle-Konferenz vom Präsidenten der Vereinigten Staaten erhobene Forderung, für mehr Demokratie und Transparenz in der WTO zu sorgen.

Die These, daß sich bereits innerhalb transnationaler Kommissionen Ansätze zur Etablierung demokratischer und deliberativer Strukturen der Entscheidungsfindung abzeichne, ist am Beispiel der Expertenkommissionen der EU (z. B. zur Festlegung technischer Normen oder von wissenschaftlichen Standards für die Lebensmittelsicherheit)

186 Renato Ruggerio, ehemaliger Director General der WTO, vertrat die Auffassung: „we are writing the constitution of a single global economy“.

begründet worden. Die „Komitologie“¹⁸⁷, hat sich vor allem am Zentrum für europäische Rechtspolitik (ZERP) der Universität Bremen unter der Leitung von Christian Joerges als eigenständiger Forschungszweig etabliert.¹⁸⁸ Auch hier wird die Herausbildung einer transnationalen, aus Juristen/-innen und für die jeweils regelungsbedürftigen Materien qualifizierten Wissenschaftler(-innen) bestehenden Expertenkultur beobachtet, die indes kein kohärentes System von Präferenzen verfolgt und zerteilt ist in Fraktionen und unterschiedliche Interessen, aber gleichsam von Beratung zu Beratung ein deliberativ strukturiertes Verfahren der Willensbildung etablieren. Wiederum bleibt allerdings fraglich, ob diese organisationsinterne Ausdifferenzierung deliberativ strukturierter Verfahren für die Entscheidung über primäre Rechtsnormen für deren demokratische Legitimation ausreicht. Als hartnäckiges Problem erweist sich dabei wiederum die Repräsentation von direkt oder indirekt mitbetroffenen Drittinteressen. Deren expertokratisch-advokatorische Mitverwaltung durch die unmittelbar an der Entscheidungsfindung beteiligten Experten dürfte auch bei noch so optimalen organisationsinternen deliberativen Strukturen nicht genügen, um eine hinreichende Legitimität zu verbürgen. So hat vor allem Jürgen Habermas eingewandt: „Das Argument berücksichtigt weder den abgeleiteten noch den reduzierten Charakter einer solchen Legitimation, d. h. weder den Umstand, daß supranationale Vereinbarungen dem Legitimationsdruck der nationalen Arenen nicht in demselben Maße ausgesetzt sind wie innerstaatliche Entscheidungen, noch den Umstand, daß sich die nationalstaatlich institutionalisierte Willensbildung auch von intersubjektiv anerkannten Normen und Werten leiten läßt und nicht in reiner Kompromißbildung, d. h. im wahlrationalen Ausgleich der Interessen aufgeht. Ebensovienig läßt sich freilich die deliberative Politik der Bürger und ihrer Repräsentanten auf den Sachverstand von Experten zurückführen.“¹⁸⁹

187 Christian Joerges u. Ellen Vos (Hrsg.): *EU-Committees: Social Regulation, Law and Politics*, Oxford 1999; Christian Joerges: „Taking the Law Seriously: On Political Science and the Role of Law in the Process of European Integration“, in: *European Law Journal* 1996, S. 105–135; ders. u. Christian Neyer: „Von intergouvernementalem Verhandeln zur deliberativen Politik: Gründe und Chancen für eine Konstitutionalisierung der europäischen Komitologie“, in: Beate Kohler-Koch (Hrsg.): *Regieren in entgrenzten Räumen*, Opladen 1998, S. 207–232.

188 Christian Joerges (Hrsg.): *Die Beurteilung der Sicherheit technischer Konsumgüter und Gesundheitsrisiken von Lebensmitteln in der Praxis des europäischen Ausschusswesens („Komitologie“)* – Ein Projekt zu den Rechtsgrundlagen, zur Funktionsweise und zur Legitimationsproblematik der Sozialregulierung in der Europäischen Gemeinschaft, Abschlußbericht, September 1998 (Az.: 71065)

189 Jürgen Habermas: „Der europäische Nationalstaat unter dem Druck der Globalisierung“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 4/99, S. 425–436 (428 Fn. 6).

Kapitel IV

Forschungshypothesen und theoretische Modelle

1. Verflechtungen zwischen den Akteuren und Überlappungen der Felder

Versucht man, die bisher vorgetragenen Vermutungen und Ergebnisse zusammenzufassen, so ließen sich die Akteure nach den von ihnen jeweils verfolgten Zielen bei der Transnationalisierung des Rechts unterscheiden. David Trubek hat dazu während einer Expertentagung im Rahmen der Reimers-Konferenzen folgende Kreuztabelle vorgeschlagen:

| Primäre Ziele der Rechtsreform | Primäre Akteure | | | |
|--|--------------------|--------------------|------|---------------|
| | Anwalts- Firmen | Rechts- Berater | NGOs | Intl. Org. |
| Ermöglichung und Strukturierung ökonomischer Aktivitäten | X | X | | |
| Förderung demokratischen Regierens und Unterstützung der Zivilgesellschaft | | X | X | |
| Förderung beider Ziele (z. B. durch Einrichtung eines effizienten Justizsystems) | X | X | X | |

Diese Tabelle läßt deutlich werden, daß die genannten Akteure nicht isoliert voneinander agieren, sondern auch auf einigen Feldern in verschiedenen Richtungen zusammenwirken können. Aus der Perspektive eines neo-liberalen Modells würde vermutlich schon die Differenzierung zwischen den Zielen der Liberalisierung der Märkte und der Etablierung demokratischer Strukturen in Frage gestellt werden. Doch zeigt gerade der exemplarische Fall des Widerstands der NGOs gegen intransparente und undemokratische Entscheidungsstrukturen bei der WTO, daß die Akteure auf ihren jeweiligen Feldern mit unterschiedlichen Lesarten nur *prima facie* konsentierter Ziele, Werte und

Prinzipien operieren – was unter „allgemeiner Wohlfahrt“ und „freiem Handel“ zu verstehen sei, ist ebenso umstritten wie die konkrete Bedeutung von Menschenrechten, fairen Entscheidungsverfahren und, nicht zuletzt, Demokratie und *rule of law*.

Die Tabelle zeigt außerdem, daß sich die Akteure internationaler Organisationen nicht in dieselben Feld- und Zielkategorien einordnen lassen wie die anderen Akteure. Anwälte, Rechtsberater und NGOs stehen der Zivilgesellschaft näher als juristische Experten in internationalen Organisationen, die trotz ihrer relativen Autonomie unter einem politisch von den Mitgliedsstaaten vereinbarten zentralen *issue* (wie z. B. die Liberalisierung der Märkte in der WTO) operieren. In dem Maße freilich, wie sie sich in ihren Aktivitäten gegenüber den Interessen der Mitgliedsstaaten verselbständigen, werden sie ihrerseits zu quasi-gesellschaftlichen Akteuren. Welche Ziele sie dabei verfolgen und in der Nähe welchen gesellschaftlichen Teilsystems sie dabei operieren, hängt dann davon ab, in welcher Rolle sie sich engagieren – als juristische Experten, die das Prinzip der Marktliberalisierung maximieren oder die Berücksichtigung konkurrierender Werte befördern wollen, als tugendhafte Juristen, die den Welthandel konstitutionalisieren oder als quasi-zivilgesellschaftliche Akteure, die über Rechtsreformen die Autonomie und Eigendynamik lokaler Zivilgesellschaften fördern wollen. Paradoxiertweise geraten sie jedoch in dem Maße, wie sie sich dabei vom mitgliedsstaatlich vereinbarten Organisationszweck entfernen, um dessen einseitige Maximierung auf Kosten anderer Prinzipien und Rechte zu verhindern und advokatorisch die Interessen Drittbetroffener wahrzunehmen, in das Dilemma unzulänglicher Legitimation.

Vermutlich sind internationale Organisationen zur Zeit auch einer der Orte, an denen die gesellschaftliche transnationale Produktion primärer Normen in schiedsgerichtsähnlichen und/oder adjudikativ-partizipatorischen Verfahren konfirmiert und mit quasi-legislativer Geltung versehen wird, wie das besonders deutlich am Beispiel des Streitbeilegungsverfahrens der WTO zu sehen ist. Das erklärt auch, warum die drei Gruppen von Akteuren in mehr oder weniger starkem Maße Zugang zu den internationalen Organisationen suchen und finden. Diese Organisationen scheinen möglicherweise zur Zeit eine Art von System sekundärer Normen zu bilden, in denen über die Quasi-Rechtsgeltung der durch gesellschaftliche Akteure produzierten primären Normen zumindest gemeinsam mit den Nationalstaaten mitentschieden wird.

Schließlich wird an der Zusammenschau von Akteuren und Feldern auch deutlich, daß innerhalb der jeweiligen Felder sich spezifische transnationale Teilrechtsordnungen zu etablieren beginnen: Transnationale Normen für die Wirtschaft, für Umwelt und Entwicklung, für politische Systeme und, wie man ergänzen könnte, für das Wissenschaftssystem, für Gesundheit, für Kommunikation und Medien und für den Sport. Eine Theorie, die solche Phänomene unter dem Blickwinkel einer Theorie sozialer Systeme analysiert, spricht in diesem Zusammenhang von der Entstehung transnationaler Teilbereichsverfassungen, wie sich das exemplarisch an der Emergenz einer „Weltwirtschaftsverfassung“ unter der Ägide der WTO abzuzeichnen scheint.¹⁹⁰ Dabei bleibt nicht nur

190 Zur funktionalen Ausdifferenzierung transnationaler Teilsysteme und entsprechender dualer Teilsystemverfassungen siehe Gunther Teubner: „Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen in der Weltgesellschaft?“, in: D. Simon/M. Weiss (Hrsg.): Zur Autonomie des Individuums, *Liber Amicorum Spiros Simitis*, Baden-Baden 2000, S. 437 ff.

die Frage offen, wie diese jeweiligen Teilbereichsverfassungen sich zueinander verhalten (sollen), ob und inwieweit sie imstande sind, Folgewirkungen von systeminternen Entscheidungen für andere Systeme intern zu reflektieren. Nicht die Ausdifferenzierung eines transnationalen Rechtsregimes für Umweltprobleme als solche ist umstritten, wohl aber die Relation von Umweltrechtsnormen zur Welthandelsordnung, zu anderen Menschenrechten oder zum Recht auf Entwicklung. Darüber hinaus zeigt der Blick auf die verschiedenen Akteure auch, daß die jeweiligen Felder ihrerseits auch intern pluralistisch verfaßt und politisch umkämpft sind, daß sich also keine uniforme und zentralisierte „Teilbereichsverfassung“ in den einzelnen Feldern zu entwickeln, sondern daß diese ihrerseits noch einmal in konkurrierende und kollidierende plurale Teilrechtsordnungen zu zerfallen scheint – das gilt für den Welthandel ebenso wie für die Menschenrechte.

2. Rechtspluralismus

Die Norminhalte des Rechts wurden schon immer von der Gesellschaft, von verschiedenen Gruppen, ihren Repräsentanten und Akteuren produziert, in mehr oder weniger konfliktträchtigen Verhandlungsprozessen mit gegnerischen Gruppen verändert, durchgesetzt oder zurückgenommen, wobei der Erfolg oder Mißerfolg vor allem von ungleich verteilten Machtpositionen und Einflußchancen bestimmt wurde.¹⁹¹ Spontan sich bildende soziale Normen kandidieren beständig für und konkurrieren um eine Transformation in Rechtsnormen, die in demokratischen Rechtsstaaten überwiegend, aber nicht ausschließlich, von ermächtigten legislativen und judikativen Körperschaften vollzogen wird. Das Bild eines zentralen, Recht schöpfenden und in Geltung setzenden Legislativ-Monopols erweist sich dagegen als ebenso unzulänglich wie das Modell einer systematisierten Rechtsdogmatik, die kohärentes Entscheiden durch begriffliche Ableitung aus höherstufigen Regeln und Prinzipien erlaubt.

Angesichts dieses Sachverhalts haben die vor allem in der Rechtsanthropologie und Rechtssoziologie formulierten Theorien des Rechtspluralismus die Grundannahmen liberaler politischer Theorien und der modernen Rechtstheorie in Frage gestellt, daß es eine Kongruenz zwischen einer territorial begrenzten Gesellschaft, Staat und Recht gebe. Diese Skepsis gründete vor allem in der erfahrbaren Pluralität verschiedener Rechtsordnungen kolonialer und postkolonialer Gesellschaften, in denen staatliches und nicht-staatliches Recht; Gewohnheitsrecht und positives Recht; traditionales und koloniales Recht nebeneinander bestehen und auch heute noch miteinander koexistieren oder konfliktieren¹⁹². Der Rechtspluralismus wendet sich daher gegen die Zentralität des staat-

191 Eugen Ehrlich: *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (1. Aufl. 1913). Dazu die Kontroverse zwischen Ehrlich und Kelsen, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*; Bd. 39 (1915) bis Bd. 42 (1916).

192 Für einen neueren Überblick über sozialanthropologische Forschung zur Transnationalisierung des Rechts im (post)kolonialen Kontext siehe Sally Engle Merry 1992, a.a.O.

lich gesetzten Rechts und dessen exklusivem Anspruch hinsichtlich der normativen Regelung des sozialen Lebens.¹⁹³

Studien, die sich den Interaktionen und Verflechtungen zwischen unterschiedlichen normativen Ordnungen widmen, ersetzen zunehmend die definitorischen Debatten, ob und inwieweit diese Ordnungen als „Recht“ gelten können¹⁹⁴. Festzuhalten ist zunächst, daß diese divergenten Rechtsordnungen sowohl in der Vergangenheit wie auch gegenwärtig konstitutiv füreinander sind. Seit aber diese Verflechtungen als konstitutives, strukturbildendes Merkmal aller Gesellschaften begriffen werden¹⁹⁵, wird zunehmend die Ausbreitung des staatlich geregelten Rechts in modernen kapitalistischen Gesellschaften auf Kosten dieser pluralen normativen Ordnungen thematisiert.

Die gegenwärtigen Prozesse der Transnationalisierung des Rechts haben ein erneutes Interesse an den älteren Debatten zum Rechtspluralismus oder „Rechtspolyzentrismus“¹⁹⁶, wie er unlängst genannt wurde, angeregt. Der analytische Fokus liegt heutzutage eher auf der Machtsymmetrie zwischen verschiedenen suprastaatlichen transnationalen Rechtsordnungen, staatlichem Recht sowie infra-staatlichen Rechtsordnungen und deren Verflechtung und Einbettung in unterschiedliche Diskurse und kulturelle Praktiken. Hieraus ergeben sich wichtige Implikationen für die Frage nach der Legitimität des Staates und der Rechtssicherheit, nach einer fragmentierten oder gemeinsam geteilten Souveränität, nach Modellen der Demokratie, nach differenzierten Staatsbürgerschaftsrechten usw., welche bisher kaum untersucht wurden. Notwendig wäre im Gegensatz zu der anti-staatlichen Perspektive einiger Richtungen des Rechtspluralismus eine umfassendere Analyse des Rechts als politisches Phänomen und ein Verständnis des Staates als zentrales, aber auch umkämpftes Terrain. Unter den Bedingungen einer ökonomischen, politischen und rechtlichen Globalisierung müßten der Staat und das zwischenstaatliche System als Komplex sozialer Felder analysiert werden, in denen staatliche und nicht-staatliche, lokale und transnationale soziale Beziehungen miteinander interagieren und konfliktieren.¹⁹⁷

Auch wenn die in dieser Studie herangezogenen empirischen Beispiele auf eine Erosion der staatlichen Souveränität durch über- und untergeordnete Kräfte hinweisen, wird damit keineswegs für eine Irrelevanz des Staates oder der Staatsgewalt unter den Bedingungen der Globalisierung argumentiert. Vielmehr ist von einer Dezentrierung und Restrukturierung der Staatsgewalt statt von deren Auflösung auszugehen. Prozesse der Transnationalisierung des Rechts führen gemeinsam mit dem Rechtspluralismus zu einer anwachsenden Heterogenität staatlichen Handelns (und zwar zwischen verschiedenen

193 Zur „Infragestellung des rechtlichen Zentralismus“ und die Pluralisierung der Normproduktion in eine Vielzahl von „semi-autonomous fields“ siehe Sally Falk Moore, *Law as Process*, a.a.O., sowie in Reaktion auf Teubners These der „globalen Bukowina“: Bettina Lurger, a.a.O., S. 721.

194 S. exempl. Dazu H.W. Arthurs: *Without the Law: Administrative Justice and Legal Pluralism in Mid 19th Century England*, Toronto 1985; K. Benda-Beckmann u. K. Strijbosch, a.a.O.

195 S. exempl. Dazu John Griffiths; „Where is Legal Pluralism?“, in: *Journal of Legal Pluralism*, 24 (1), 1986, S. 1–56; Sally Engle Merry: „Legal Pluralism“, in: *Law and Society Review*, 22, 1988, S. 869–896.

196 Hanne Petersen und Henrik Zahle, a.a.O.

197 Santos (1995), a.a.O.; Franz von Benda-Beckmann (1997), a.a.O.

Staatsorganen, zwischen unterschiedlichen Regionen des Staates und schließlich zwischen verschiedenen Handlungsfeldern der staatlichen Politik) sowie zu einer fehlenden Homogenität und Kohärenz des staatlichen Rechts. Wir sind gegenwärtig Zeugen eines Fragmentierungsprozesses innerhalb der Totalität des staatlich gesetzten Rechts und der Einheitskonzeption des Staates, die beide gleichermaßen zum Kernbestand der Jurisprudenz und des politischen Liberalismus gehörten. Eine Konsequenz dieser multiplen und sich überschneidenden Heterogenität staatlichen Handelns besteht in Zusammenbruch der Einheit und Universalität des staatlichen Rechtssystems und führt zur Entstehung eines „internen Rechtspluralismus“¹⁹⁸. Dieser ist gekennzeichnet durch eine „*co-existence of different logics of regulation, carried out by different state institutions with very little communication between them.*“¹⁹⁹

Je nachdem, ob es sich um Industriestaaten, ehemals sozialistische Länder oder Entwicklungsländer handelt, wirken sich Prozesse der Transnationalisierung des Rechts unterschiedlich aus. Statt mit Generalisierungen den Prozeß der Globalisierung zu beschreiben, sollten verstärkt empirische Studien im Rahmen eines historisch-vergleichenden Forschungsansatzes durchgeführt werden, die es ermöglichen, die Ambivalenzen und Gegenläufigkeiten der gegenwärtigen Transformationen zu analysieren. Um erstens die Besonderheiten der gegenwärtigen transnationalen Diffusion des Rechts im Unterschied zur kolonialen Ausbreitung westlicher Normen und Institutionen zu verstehen, und um zweitens die Bedeutung neuer Akteure (NGOs, soziale Bewegungen und zivilgesellschaftliche Organisationen, wie auch multilaterale Institutionen, private Stiftungen etc.) zu analysieren, bedarf es innovativer, interdisziplinärer Ansätze.

Erst eine derartige Zugangsweise bewahrt vor der übereilten Schlußfolgerung, das anglo-amerikanische Recht würde im Zuge der Globalisierung auf andere Weltregionen übertragen. Richard Applebaum bezweifelt beispielsweise die These, die ökonomische Globalisierung bringe eine globale Rechtskultur nach dem Modell der westlich-amerikanischen Geschäfts- und Rechtspraktiken hervor.²⁰⁰ Denn wie er zeigt, ist der Aufstieg der asiatischen Geschäftsorganisationen in einer multipolaren Welt mit gänzlich anderen institutionellen und rechtlichen Kulturen verbunden. Wenn der globale Kapitalismus nicht mit einer nordamerikanisch-europäischen Hegemonie gleichgesetzt wird, relativiert dieser Hinweis auf die ostasiatischen Handels- und Geschäftskulturen die für eine Ausdehnung des westlichen Rechtsuniversalismus vorgebrachten Argumente.²⁰¹

Applebaum wendet sich damit gegen die von Dezalay und Garth vertretene These einer Homogenisierung und Restrukturierung des Rechts entlang einer Achse des Wirtschaftsrechts auf der Basis US-amerikanischer Rechtspraktiken und professioneller

198 Santos 1995, S. 118.

199 Ebd. S. 118.

200 Richard Applebaum: „The Future of Law in a Global Economy“, in: *Social and Legal Studies*, Vol. 7, No. 2, 1998, S. 171–192, dt. Übersetzung in: Shalini Randeria/Andreas Eckert/Cord Jakobeit (Hrsg.), a.a.O.

201 Siehe hierzu Volkmar Gessner, Richard Applebaum, William Felsteiner: *Rules of Networks. The Legal Culture of Global Business Transactions*, Oxford 2001.

Normen, die sich aus der Kombination des „Bildungsimperialismus“ der amerikanischen *law schools* und Anwaltsfirmen wie auch aus der US-amerikanischen ökonomischen Dominanz ergeben²⁰² Er betont demgegenüber, daß Anwälten in Ostasien bei geschäftlichen und Handelstransaktionen im Gegensatz zu Europa eine untergeordnete Rolle zukommt. Hier spielen eher persönliche Beziehungen und gegenseitiges Vertrauen als formale Rechtskontrakte eine Rolle. In derartigen Netzwerken des Vertrauens medialisieren und begünstigen Familienbande die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen, innerhalb deren die Beteiligten sich bemühen, eine formale Organisation und rechtliche Kodifikation zu umgehen.

Aus rechtssoziologischer und rechtsanthropologischer Sicht lassen sich die Varianten des Rechtspluralismus verschiedenen Akteuren und Bereichen der Transnationalisierung des Rechts zuordnen:

Transnationalisierung des Rechts

| | Transnationale Akteure | Normativer und institutioneller Kontext | Konsequenzen für den Staat | Art des Rechtspluralismus |
|--|--|---|---|--|
| Transnationalisiertes staatliches Recht | IWF; Weltbank; WTO; TNCs; Staaten; Rechtsberater | Regulierung-Deregulierung Struktur-anpassung | Heterogenisierung des Staats | Entstehung semi-autonomer Rechtsbereiche innerhalb staatlichen Rechts |
| Regionale Integration (EU) | Staaten; supranationale politische Institutionen | Regionale Institutionen Subsidiaritätsprinzip | Überlappende Souveränität („ <i>sovereignty pooling</i> “) | Supranationales Recht |
| Lex Mercatoria | TNCs; US-Anwaltskanzleien | Internationale Verträge und Schiedsgerichte | Erosion der Souveränität | Recht parallel zum Staat |
| Kosmopolitisches Recht (Umwelt, Menschenrechte) | NGOs; soziale Bewegungen; Staaten; UN-System | Internationale Tribunale und Konventionen; Alternative NGO-Treaties | Einschränkung der Souveränität; Kosmopolitische Rechtskultur | Universelle Rechte jenseits des Nationalstaats |
| Transnationalisiertes infra-staatliches Recht | Soziale Bewegungen; NGOs; UN-System | Gruppenrechte Selbstbestimmungsrecht | Lokale Selbstverwaltung Geteilte Souveränität | Komplementäre/ konkurrierende Rechtsordnungen im Staat |

(in Anlehnung an Santos 1995, S.275)

202 Yves Dezalay, Bryant G. Garth, a.a.O.

3. Konsequenzen des Rechtspluralismus transnationaler Felder für den Rechtsbegriff: Konkurrierende oder komplementäre Beschreibungsweisen?

Aus rechtspluralistischer Perspektive erscheint das Beharren auf dem Modell einer Einheit des Rechts mit einem in sich gegliederten logischen Stufenbau und einer klaren Abgrenzung zwischen Rechts- und Sozialnormen sowie der Unterscheidung zwischen Verbots- und Gebotsnormen einerseits und Ermächtigungsnormen andererseits – mit der Folge einer klaren Zuordnung der Normsetzungskompetenz zu einem autorisierten Rechtssetzungsorgan – als „Rechtsideologie“ der professionalisierten Juristenstäbe.²⁰³ Die aus den oben beschriebenen Phänomenen sich ergebenden Evidenzen für die Trifftigkeit des Rechtspluralismus als angemessene Beschreibungsweise und als methodischer Rahmen für die eingehendere Untersuchung der einzelnen transnationalen Felder der Rechtsentwicklung der miteinander kommunizierenden Akteure stellen diese Rechtsideologie freilich vor eine große Herausforderung: In dem Maße, wie die Unterscheidung zwischen Rechts- und Sozialnormen verschwindet und alle normsetzenden Akteure mit Autorität und Durchsetzungsmacht als Akteure der Rechtssetzung beschrieben werden, in dem Maße, wie die positive Rechtsgeltung neben andere Formen der Rechtslegitimation tritt (z. B. Prozesse der Anerkennung durch Praxis oder durch öffentliche Skandalisierung), in dem Maße schließlich, in dem die Aushandlungsprozesse zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren zum faktisch geltenden „Recht“ werden – in dem Maße zerbricht die Einheit des Rechtsbegriffs und es wird fraglich, wie dann noch konsistentes und gerechtes, am Prinzip der Gleichbehandlung gleicher Fälle orientiertes Entscheiden, gleich auf welcher Ebene und auf welchem Feld, möglich sein soll. Mit dem Konzept des „Rechtspolyzentrismus“ ist auch bereits der Versuch unternommen worden, den Rechtspluralismus gleichsam rechtsintern für die Dogmatik des Rechts fruchtbar zu machen.²⁰⁴

Diese Konsequenzen wären zu ziehen, wenn man die an einem uniformen Rechtsbegriff orientierten und die am Rechtspluralismus orientierten Analysen als Konkurrenten betrachten würde. Wenn es jedoch unvermeidlich ist, daß die professionalisierten Rechtsstäbe – gleich ob Anwälte, staatliche Gesetzgeber, vertragschließende NGOs, Schiedsgerichte oder andere – ohne eine Einheitsfiktion nicht rechtlich unter- und miteinander kommunizieren können, wäre eher das Bild einer Komplementariät zwischen beiden Beschreibungsweisen zu zeichnen. Der Rechtspluralismus stellte für den Juristen dann insofern eine Herausforderung dar, als er gleichsam die Schwelle erhöhte, welche die rechtsinterne Begriffsbildung zu überschreiten hätte, um die Einheitsfiktion noch konstruieren zu können. Sie kann dann nicht mehr auf der Stufe mit einem nationalen Gesetzgeber mit ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz und einer nationalen, an systematischer Durchdringung des Rechtsstoffes orientierten Rechtsprechung betrachtet werden.

Im folgenden soll aus rechtswissenschaftlicher Sicht der Versuch unternommen werden, eine solche Einheitsfiktion zu rekonstruieren. Dies führt zu der These, dass auf

203 Vgl. exemplarisch Sally Falk Moore, *Law as Process*, a.a.O., S. 2.

204 Petersen/Zahle, a.a.O.

den transnationalen Feldern des Rechts ein radikal unbestimmter, an den Rändern offener Code der Legalität entsteht, in dem unterschiedliche gesellschaftliche Akteure rechtlich miteinander kommunizieren.

4. Die gleichzeitige Entstehung pluraler Teilrechtsordnungen eines transnationalen Netzwerks juristischer Experten und eines universalen Codes der Legalität

Die pluralistische Heterogenität des Geflechts aus transnationalen, infrastaatlichen und lokalen gesellschaftlichen, teilsystemspezifischen Normensystemen darf freilich nicht den Blick dafür trüben, daß diese spontanen Ordnungen nicht gleichsam automatisch Rechtsordnungen werden und den Grad von Verbindlichkeit und Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit erlangen, der es erlaubt, auch von einem geltendem Recht zu sprechen. Unbeschadet der vielzähligen, ihrerseits umstrittenen Definitionen des Begriffs der Rechtsgeltung herrscht weitgehend Einigkeit darüber, daß soziale Normen nicht *per se* auch schon Rechtsnormen sind. Handelsbräuche werden eben nicht von selbst schon durch das bloße Faktum ihrer durchschnittlichen Befolgung zu Rechtsnormen, sondern sie bedürfen dafür eines zusätzlichen Aktes der Konfirmation und Anerkennung durch eine dazu ermächtigte Institution. In dem Maße freilich, wie eine territorialstaatlich zentralisierte Legislative als Teilgewalt eines Staates, der geltendes Recht – gestützt auf sein Gewaltmonopol – durchsetzt, gegenüber anderen Agenturen der Normproduktion und -durchsetzung an Bedeutung verliert, verändert sich mit der transnationalen Pluralisierung des Rechts auch der Begriff der Rechtsgeltung, seine Voraussetzungen sowie die mit ihrer Erzeugung befaßten Institutionen. Der Übergang zwischen sozialen Normen und Rechtsnormen wird fließend, die Geltungsvoraussetzungen scheinen sich ebenso zu pluralisieren wie die jeweiligen Institutionen. Ein bestimmter Handelsbrauch bedarf nicht mehr der Anerkennung durch ein staatliches Gericht, sondern es genügt die Anerkennung durch ein internationales Schiedsgericht, um ihm den Status einer transnational geltenden (Rechts-?) Norm zu verschaffen. Folgen hat dies aber auch nicht zuletzt für die Antworten auf die Frage nach der Legitimität des positiv geltenden Rechts. Diese den Kern des modernen, positivierten und von demokratischer Legitimation bestimmten Rechts betreffenden Folgen sind zur Zeit weder absehbar noch ausreichend problematisiert und diskutiert.

Im folgenden soll wenigstens angedeutet werden, welche Antworten sich auf diese offenen und umstrittenen Fragen aus den vorstehenden Analysen der Akteure der Transnationalisierung des Rechts und ihrer Felder geben lassen: Dort, wo soziale Normen in transnationales Recht transformiert werden und überall dort, wo es zwischen transnationalen, staatlichen, infrastaatlichen, lokalen Rechtsordnungen zu Irritationen, Interaktionen, Kollisionen oder wechselseitigen Rezeptionen kommt, ist maßgeblich ein unterschiedlich dicht geflochtenes transnationales Netzwerk aus gelehrten Juristen-Praktikern beteiligt. Art, Umfang und Intensität dieser „Beteiligung“ sowie die relative Autonomie dieses Netzwerks juristischer Experten gegenüber anderen gesellschaftlichen

Gruppen und ihren Interessen sowie gegenüber den mitbeteiligten Staaten und transnationalen Organisationen sind freilich schwer zu bestimmen. Die möglichen Antworten reichen von einer bloßen Hilfs- und Service-Funktion dieses Netzwerks bei der Transformation sozialer Normen in Rechtsnormen bis hin zu einer hohen relativen Autonomie, die sich in einer maßgeblichen und oftmals auch konstitutiven Rolle für die Emergenz transnationaler Rechtsstrukturen äußert – dies scheint zumindest für die großen internationalen Anwaltsfirmen und für einflußreiche NGOs zu gelten. Zu fragen wäre, ob der transnationalen Pluralisierung des Rechts ein transnationales Netzwerk von juristischen Experten/Expertinnen korrespondiert, welches gleichsam als eine pluralistische „Transformationsagentur“ fungiert (a). Weiterhin wäre zu fragen, ob es eine Art gemeinsame Rechtssprache gibt, in der die an dem Netzwerk beteiligten Rechtsexperten sich untereinander verständigen. Möglicherweise korrespondiert dem transnationalen Rechtspluralismus ein plurales Netzwerk juristischer Experten, das sich in einem universalen Code der Legalität verständigt, der gleichsam als der kleinste gemeinsame Nenner aller Rechtskommunikationen fungiert (b). Abschließend wäre zu überlegen, ob und inwieweit der universale Code der Legalität zugleich dafür verwendet wird, die Emergenz transnationalen Rechts in der Weise zu strukturieren, daß Entscheidungen über die Geltung des Rechts an transparente Prozeduren gebunden werden, die mit Partizipationsrechten und öffentlichen Verantwortlichkeiten ausgestattet sind (c).

a) Die Entstehung eines transnationalen, pluralistisch verfaßten Netzwerks juristischer Experten/Expertinnen

Richtet man den Blick weniger auf die Phänomene transnationalen Rechts als vielmehr auf die vorstehend analysierten Akteure, so drängt sich die Vermutung auf, daß es vor allem die Aktivitäten in Netzwerken²⁰⁵ verbundener, engagierter und gelehrter „Juristen-PraktikerInnen“ sind, welche zur Emergenz eines heterogenen, fragmentierten und kasuistischen transnationalen Rechts (besser: transnationaler Teilbereichs-Rechtsordnungen) im Verbund mit nationalstaatlicher Gesetzgebung oder jenseits davon operierender Agenturen beitragen. Die Transnationalisierung des Rechts findet gleichsam in einem Zeitalter der „Praktiker“ statt.

Welches Feld der/die jeweilige Jurist/Juristin auswählt und in welcher Rolle er/sie sich dabei in welcher Weise einsetzt, ist eine Frage der individuellen wertrationalen Entscheidung, mithin des „Charakters“ oder, antiquiert ausgedrückt, der Tugend. Es hängt dann von den jeweiligen Tugenden des Juristen oder der Juristin ab, ob man sich als Rechtsexperte für Menschenrechts-NGOs, transnationale Umweltorganisationen, die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes, für eine Umgestaltung des Patentrechts zugunsten der peripheren Länder, für eine weitergehende Liberalisierung des Welthan-

205 Der Begriff des „Netzwerks“ und seine rechtlichen sowie politischen Implikationen bedürften einer eigenen eingehenden Untersuchung und Diskussion, die hier nicht geleistet werden kann. Vgl. statt dessen: P. Kanis u. V. Schneider (Hrsg.): *Organisation und Netzwerk: Institutionelle Steuerung in Wirtschaft und Politik*, Frankfurt am Main 1996; Manuel Castells: *The Information Age: the Rise of Network Society*, Vol I, Blackwell; Oxford 1996.

dels oder dagegen oder anderes engagiert. Je nach dem, in welche Rolle der tugendhafte Jurist/die tugendhafte Juristin schlüpfen, können sie zu mehr oder weniger einflußreichen Akteuren innerhalb des komplexen, widersprüchlichen und heterogenen Prozesses der Transnationalisierung des Rechts werden. Dies trifft in noch viel stärkerem Maße auch auf die „gelehrten“ Praktiker/Praktikerinnen unter den international tätigen Juristen zu: Hier mischt sich rechtstechnische Kompetenz mit theoretischem Wissen, nüchternes zweckrationales Kalkül tritt an die Stelle emotionaler Wertung, man geht auf Distanz zur eigenen nationalen Identität, um sich statt dessen an ein transnational gültiges professionelles Ethos und das jeweilige *issue* zu binden, und man macht sich selbstverständlich zum erklärten Gegner fremdenfeindlicher Einstellungen.²⁰⁶ Verstärkt werden diese Aktivitäten in dem Maße, wie solche Juristen und Juristinnen ihrerseits transnationale Netzwerke bilden – entweder im Wege direkter Kommunikation oder indirekt durch eine wachsende Aufmerksamkeit für jeweils fremde Rechtssetzungen und Rechtsprechungen. Diese Entwicklung scheint weniger zu einem uniformen und homogenen transnationalen Recht zu führen als zu einer Vielzahl jeweils lokaler Aktivitäten (durchaus auch innerhalb nationalstaatlicher Institutionen), die aber von einem transnationalen Netzwerk engagierter Juristen unterstützt und koordiniert wird. Die Beschreibung trifft auch noch auf jene engagierten Juristen/-innen zu, die sich in *globalen* NGO-Netzwerken *gegen* die neoliberale oder hegemoniale Globalisierung engagieren, wie die von Ralph Nader in den U.S.A. gegründete „*Public Citizen Global Trade Watch*“, für die Lori Wallach als Absolventin der *Harvard Law School* eine international zusammengesetzte NGO akademisch gebildeter Experten aufgebaut hat, die globales Lobbying gegen das GATT/WTO-Freihandelssystem betreiben²⁰⁷ – nicht nur in den nationalen Parlamenten, sondern unter anderem auch durch entsprechende Aufklärungskampagnen vor allem an den amerikanischen *Elite-law schools*, aus denen sie dann wieder ihren eigenen Nachwuchs rekrutieren.²⁰⁸

Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der einzelnen Rechtsdisziplinen spielen innerhalb eines transnationalen Wissenschaftssystems eine wichtige Rolle, indem sie selbst zu rechtspolitischen Akteuren werden. Die Fähigkeit und Bereitschaft, unterschiedliche rechtswissenschaftliche Theorien für eine überzeugende Begründung und Durchsetzung der von ihnen verfolgten Projekte und Visionen instrumentalisieren zu können²⁰⁹, ist ein wesentlicher Faktor bei allen Prozessen der autonomen Rechtsentstehung jenseits des Nationalstaates. Allerdings treten auch sie nicht primär in der Rolle des beobachtenden und analysierenden, Theorien bildenden Wissenschaftler/-in auf, sondern sie engagieren sich unmittelbar praktisch. Dies zeigt vor allem das Beispiel der westeuropäischen *legal counsels* in den Staaten Mittel- und Osteuropas, die sich überwiegend aus den Rechtsfakultäten der Universitäten rekrutieren. Bestenfalls treten sie

206 David Kennedy: „The International Style in Postwar Law and Policy“, in: *Utah Law Review* 1994.

207 S. dazu: <http://www.tradewatch.org>

208 Lori Wallach and Michelle Sforza: „Whose Trade Organization? Corporate Globalization and the Erosion of Democracy“, *Public Citizen Trade Watch*, Washington 2000.

209 Zu den rhetorischen, vor allem auf Redundanzherzeugung und Erhöhung der Abnahmewahrscheinlichkeit gerichteten Funktion der rechtswissenschaftlichen Dogmatik s. Niklas Luhman: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am. Main 1993.

als teilnehmende Beobachter auf, die sich praktisch engagieren und zugleich oder nachträglich über ihre Tätigkeit und deren Kontexte wissenschaftlich reflektieren.

Wenn diese Beschreibung eines transnationalen Netzwerks juristischer Experten zutrifft, dann ließen sich daraus auch Schlußfolgerungen für die Emergenz, die Struktur und den Legitimationsanspruch eines transnationalen Rechts sowie für dessen Beziehungen zu lokalen Rechtsordnungen ziehen. Aus einer rechtssoziologischen, von Max Weber angeleiteten Perspektive könnte man diese Phänomene der Entstehung transnationalen Rechts analog zum Honoratiorensystem des Rechts im *common law* deuten: Vor allem am Beispiel des mittelalterlichen englischen Rechtssystems beschreibt Weber die von gelehrten Praktikern (vor allem den Anwälten) in exklusiven „Schulen“ (den „*Inns of Court*“) praktizierte „Kautelarjurisprudenz“, die sich von Einzelfall zu Einzelfall fortsetzt und weitgehend auf Generalisierung und begriffliche Systematisierung verzichtet.²¹⁰ Es handelt sich dabei nach Weber um eine „empirische Lehre des Rechts durch Praktiker“ im Gegensatz zur „rationalen Rechtsschule“, in der das Recht theoretisch durchdrungen, mit Hilfe von Prinzipien systematisiert und auf dieser Grundlage gelehrt wird. Diese empirische Lehre des Rechts arbeitet mit konkreten Begriffen, die Weber so charakterisiert: „Nicht aber waren sie Allgemeinbegriffe, welche durch Abstraktion vom Anschaulichen, durch logische Sinndeutung, durch Generalisierung und Subsumtion gebildet und syllogistisch als Normen angewendet wurden. Der rein empirische Betrieb der Rechtspraxis und der Rechtslehre schließt immer nur vom einzelnen auf das einzelne und strebt nie vom einzelnen zu allgemeinen Sätzen, um dann aus diesen die Einzelentscheidung deduzieren zu können.“

Zwar mag man Einwände gegen Webers Konzept der Rationalisierung des modernen Rechts ebenso gut begründet erheben wie gegen seine an der zeitgenössischen Begriffsjurisprudenz orientierte, deren Ideale noch einmal idealisierende These, nur das formale und begrifflich, abstrahierend und generalisierend systematisierte Recht sei „rational“.²¹¹ Weber hatte damit ein Bild gezeichnet, das so niemals auf die Rechtswirklichkeit der kontinentalen Rechtssysteme zutraf. Doch scheint seine soziologische Diagnose in einem komparativen Sinne zuzutreffen: In dem Maße, wie Anwälte und Kautelarjuristen das Recht schrittweise fortbilden, wird es weniger systematisch. Das ließe sich übertragen auf die gegenwärtige Praxis der international operierenden Anwälte. Wie das Beispiel der Netting-Vereinbarungen zeigt, wird diese Rechtspraxis von mehr oder weniger geschlossenen Anwalts-Netzwerken dominiert, während einem wo auch immer lokalisierten politischen Gesetzgeber allenfalls noch die Möglichkeit bleibt, diese Rechtspraxis nachträglich zu ratifizieren. Die entsprechenden Regeln werden an Einzelfällen ausgehandelt, variiert und vorsichtig generalisiert. Als solche Teilrechtsordnungen (hier: Regeln für den internationalen Derivate-Handel im Fall der Insolvenz) werden sie dann über die passiv rezipierenden nationalen Gesetzgeber in das jeweils lokale Recht eingepaßt – ohne Rücksicht auf größere Zusammenhänge oder leitende Prinzipien.

210 Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*, hg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl. Tübingen 1976, Zweiter Teil Kap. VII (Soziologie des Rechts), § 4 (S. 456ff.).

211 Zur Auseinandersetzung darüber s. Regina Ogorek: *Richterkönig und Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1986.

Aber auch auf der Mikro-Ebene der anwaltlichen Gestaltung transnationaler Verträge zwischen privaten Unternehmen lassen sich ähnliche Phänomene beobachten, wie Volkmar Gessner gezeigt hat: „*The lawyer's role is to provide legal information on domestic and foreign law, to develop new financial instruments and sophisticated drafting, negotiating and deal-making techniques, to resolve disputes out of court and to bridge the gap between legal cultures.*“²¹² Die so operierenden Anwälte kautelarisieren gleichsam die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen, brechen ihre durch allgemeine Prinzipien getragene Struktur auseinander und fügen die verbliebenen *membra disiecta* in einem inkrementellen Prozeß zu einer Einzelfallregelung oder bestenfalls zu einer Teilbereichsordnung zusammen. Diese Teilbereichsordnung besteht zunächst nur aus den mehr oder weniger variablen, in jedem neuen Einzelfall wiederum verhandlungsfähigen und stets nur vorläufig stabilisierten – also sachlich, zeitlich und sozial nur schwach generalisierten Verhaltenserwartungen der in den transnationalen Netzwerken operierenden Anwälte. Deswegen ist deren Kontakt und Austausch untereinander, unter Nutzung der neuen Kommunikationsmedien, gleichsam das „Forum“, auf dem Regeln vorgeschlagen, generiert und schwach generalisiert werden.

Dies gilt freilich nicht nur für transnationale Geschäftsbeziehungen rechtlich gestaltenden Anwälte großer Firmen und Kautelarjuristen in Unternehmen, sondern auch für moralisch und politisch engagierte juristische Experten oder Expertengruppen, die für NGOs arbeiten. Es wäre eine exemplarische Einzelfallstudie wert zu beobachten, wie engagierte juristische Experten/-innen beispielsweise an den Beratungen über ein internationales Abkommen gegen Kindersoldaten (z. B. am 12. 10. 2000 in Wien) mitwirken, wie sie ihre unterschiedlichen Engagements untereinander koordinieren, wie sie *ad hoc*-Netzwerke bilden, mit Regierungen und supranationalen Organisationen kooperieren oder Koalitionen gegen widerstrebende Regierungen schmieden, wie sie Informationen an die Öffentlichkeit, die Massenmedien weitergeben, wie sie bestimmte Gegenpositionen öffentlich als menschenrechtsfeindlich deklarieren und über die Medien wirksam skandalisieren, so daß die Repräsentanten dieser Positionen wiederum unter Rechtfertigungsdruck geraten, wie die *claims* und *issues* während des Verhandlungsprozesses abgesteckt und definiert, modifiziert, an neue Situationen angepaßt werden, wie andere internationale Abkommen, das Völkerrecht und die Menschenrechte als strategische Optionen eingesetzt oder als symbolische Titel in Anspruch genommen und wie dadurch letztendlich das entstehende neue Recht an bestehendes internationales Recht assimiliert oder dieses schrittweise modifiziert wird.

Das Expertentum der internationalen juristischen „Berufspraktiker“ ist staatenlos, es gründet sich nur noch, in Webers Terminologie, auf Wertrationalität und/oder ökonomische Zweckrationalität. Das durch sie hervorgebrachte und verwaltete Recht ist entsprechend ein kasuistisches, schwach generalisiertes, in Teilbereichsordnungen fragmentiertes transnationales Recht, dessen Legitimität vorläufig allein darin gründet, daß es in den transnationalen Netzwerken juristischer Experten „praktiziert“ und damit faktisch anerkannt wird.

212 Volkmar Gessner: „Globalization and Legal Certainty“, in: Held/McGrew (Hrsg.): *The Global Transformations Reader*, Cambridge/UK 2000, S. 175.

Fazit: Globalisierung führt weniger dazu, daß wegen der international verschachtelten Rechtsfälle universale Regeln generalisiert würden, sondern, im Gegenteil, zu einer sprunghaften Zunahme eines einzelfallorientierten, durch Kasuistik fortgebildeten Rechts. Wenn diese Diagnose zutrifft, dann würde dies die Prognose nahelegen, daß weniger die Rechtsregeln global werden, als vielmehr die kommunikativen Netzwerke der juristischen Experten/-innen, die sich einzelfallorientiert auf Lösungen der rechtlichen Probleme vielfältig bedingter, transnationaler Interessenkonflikte verständigen.

b) Die Entstehung eines universalen Codes der Legalität

Als gemeinsamer Nenner verbleibt dann eigentlich nur noch – das „Recht“: Irgendwie beziehen sich die Kommunikationen in den Netzwerken stets auf „Recht“, und zwar eher im Sinne formeller Legalität als einer materiellen, gar noch demokratisch hervorbrachten „Allgemeinheit.“ Dabei kommt dieser Legalität freilich ein Eigenwert zu, der sich aber zunehmend von seiner Verankerung in einem rationalisierten, bürokratisch organisierten Anstaltsstaat mit einem gewaltenteilig ausdifferenzierten, aber zentralisierten adjudikativen und legislativen System entfernt. Vielmehr scheint die Legalität sich zu einer Art freischwebendem *universalen Code* zu wandeln. Damit entfernt sich die Legalität freilich auch zunehmend von einer politisch autonomen, demokratisch legitimen Gesetzgebung und sperrt sich gegen eine systematische und an legitimierenden Prinzipien ausgerichtete, kohärente Durchdringung des Rechtsstoffes.

Ist dieser Code mehr als nur eine „Einheitsfiktion“, die bei allen transnationalen Rechtskommunikationen unvermeidlicherweise zu unterstellen ist, um die Rechtskommunikation von anderen gesellschaftlichen Kommunikationen unterscheiden zu können? Unbeschadet aller kulturellen, teilsystemspezifischen und wertrationalen Verschiedenheiten weist die transnationale Rechtskommunikation einige Gemeinsamkeiten auf. Neben der durchgängigen Referenz auf die leitende Unterscheidung – in der Sprache der Theorie sozialer Systeme: auf den „binären Code“ – zwischen „Recht und Unrecht“ – kommen in dem universalen Code der Legalität weitere Konzepte, Prinzipien, Regeln und Rechtsinstitute vor: Das Konzept individuell zugeordneter und autonom ausübender Rechte, diesen Rechten komplementäre Pflichten, sekundäre Normen als Ermächtigungen zur Entscheidung über primäre Normen, die Konzepte der verschuldensabhängigen und der strikten Haftung, damit verknüpfte elementare Regeln der Zurechnung von Handlungen und deren Folgen zu natürlichen und/oder kollektiven (Rechts-)Personen, das Prinzip der Vorhersehbarkeit von Haftungen und Sanktionen, Regeln der Beweislastverteilung zwischen Kläger und Beklagtem, Unschuldsumutung, die Institutionalisierung der Rolle eines unparteiischen Dritten einschließlich des Rechts auf Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, das Prinzip des *audiatur et altera pars*, usw. Diese Konzepte und Prinzipien sind zwar insoweit formell, als sie sich mit verschiedenen Inhalten füllen, in verschiedenen Rechtskulturen verwenden und auf verschiedene Normen- und Wertsysteme beziehen lassen. Verschiedene Akteure können diese Konzepte für die rechtliche Transformation der von ihnen jeweils repräsentierten Interessen, zur Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen, zur Organisation von

längerfristigen Kooperationen oder zur Regelung von Konflikten verwenden. Auf der anderen Seite sind sie freilich auch insoweit kulturell determiniert, als diese Konzepte innerhalb einer bestimmten historischen Rechtskultur – im wesentlichen der römisch geprägten des westeuropäischen Kontinents und der anglo-amerikanischen Welt – entwickelt worden sind und eine spezifische Beziehung zu anderen Konzepten der Lebenswelt aufweisen; etwa das Konzept individuell zugeordneter, autonom ausübender Rechte zu Konzepten der personalen Identität und der individuellen Verantwortlichkeit. Wenn die Hypothese eines solchen universalen Codes der Legalität zutrifft, wäre es eine wichtige rechtstheoretische Forschungsfrage, ob und in welchem Umfang dieser Code gegenüber nicht-westlichen Rechts- und Normenkulturen geschlossen oder offen ist.

Neben diesen Konzepten und Regeln gibt es weitere Gemeinsamkeiten in der transnationalen Rechtskommunikation, die eher inhaltlich-programmatischer Art sind. Dazu zählen vor allem die Menschenrechte, die ihrerseits wiederum mit den formellen Konzepten des individuell zugeordneten und ausübenden (subjektiven) Rechts sowie mit dem Konzept des Stufenbaus von einfachem positivem Recht und höherrangigem Menschenrecht verwoben sind. Prinzipien wie das der „Privatautonomie“, der minimalen sozialen Fürsorge, der Gleichheit, der Selbstbestimmung eigener Angelegenheiten usw. gehören ebenfalls zu diesem universalen Code der Legalität.

Nun darf allerdings die Behauptung, daß ein solcher universaler formeller und materieller Code der Legalität gleichsam der Bezugsrahmen aller transnationalen Rechtskommunikationen innerhalb des pluralistischen Netzwerks von Rechtsexperten sei, nicht zu der falschen Vorstellung verleiten, dieser Bezugsrahmen stifte bereits eine universale Allgemeinheit oder Homogenität eines entstehenden transnationalen Rechts. Wenn die Hypothese eines solchen universalen Codes der Legalität zutrifft, dann ist dieser Code vor allem durch eine radikale Unbestimmtheit gekennzeichnet. Teubner spricht mit Blick auf die entstehenden quasi-autonomen Privatregimes von der „relative(n) Unbestimmtheit, Diffusität und Vagheit“ der so entstehenden Normensysteme einschließlich ihrer sekundären Entscheidungsverfahren, im Gegensatz zu den „klar konturierten Verfahren der Geltungsanordnung“ innerhalb souveräner Nationalstaaten.²¹³ Dies gilt für die Konzepte und Prinzipien des Codes der Legalität insgesamt. Diese radikale Unbestimmtheit, Diffusität und Vagheit ist gerade die Voraussetzung dafür, daß sich verschiedene Gruppen, Organisationen, Interessenverbände oder soziale Teilsysteme mit jeweils unterschiedlichen, oftmals sogar entgegengesetzten Interessen und Funktionen gleichzeitig auf den Code der Legalität beziehen können. Nur deshalb, weil die Konfliktparteien sich beide zugleich auf den Code der Legalität beziehen können, wird ihr Konflikt als ein Rechtskonflikt allererst identifizierbar und thematisierbar.

Wegen seiner radikalen Unbestimmtheit ist der Code der Legalität auch kein „Naturrecht“, das sich gleichsam von selbst exekutieren würde. Was die formellen Konzepte und die programmatischen Prinzipien oder die formalen und materialen Regeln angesichts eines konkreten, entscheidungsbedürftigen Problems *bedeuten*, ist offen. Wie zum Beispiel die Konzepte individueller Rechte und komplementärer Pflichten einschließ-

213 Teubner, Privatregimes, S. 441.

lich der verschuldensabhängigen oder der strikten Haftung verwendet, ausgestaltet und miteinander kombiniert werden, um ein transnationales Umweltregime zu etablieren, ist durch diese Konzepte selbst nicht von vornherein festgelegt. Diese konkreten Bestimmungen und Festsetzungen werden unter den Beteiligten ausgehandelt. Gleiches gilt für die programmatischen Prinzipien und die materialen Regeln. Paradigmatisch läßt sich dies an den Menschenrechten aufzeigen: Transnationale Rechtskommunikation auch zwischen Kulturen verschiedenster Art nehmen Bezug auf die Menschenrechte – doch deren Bedeutung angesichts eines konkreten Konflikts ist keineswegs festgelegt, sondern wird erst im Horizont des entscheidungsbedürftigen Problems und der jeweils verschiedenen kulturellen Traditionen und Erfahrungen im einzelnen festgelegt. Der Code der Legalität besteht also aus umstrittenen Universalien (*contested universals*) – Konzepten, Prinzipien, Regeln – deren Anwendung unter den Betroffenen ausgehandelt werden muß. Dabei spielt der Code der Legalität freilich eine doppelte Rolle: Der universale Code der Legalität ist nicht nur Gegenstand und *Thema*, sondern stets zugleich auch das *Medium* der Aushandlungsprozesse. Die transnationalen Rechtskommunikationen bewegen sich gleichsam in einem nicht-vitiösen Zirkel: Während sie die Bedeutung einer umstrittenen Universalie des Codes der Legalität verändern oder festsetzen, nehmen sie zugleich immer schon auf diesen Code bezug.

Infolge seiner Unbestimmtheit, Diffusität und Vagheit ist der universale Code der Legalität an seinen Rändern offen. Während sich einige Konzepte, Prinzipien und Regeln vielleicht einem relativ bedeutungsstabilen Zentrum zuordnen lassen, nimmt die Unbestimmtheit an der Peripherie immer mehr zu, und am äußersten Rand verwischen sich die Grenzen zu den pluralen, in gesellschaftlichen Kommunikationen und Konflikten spontan entstehenden sozialen Normen. Neue Konzepte wie etwa das Recht auf Anerkennung von Differenz in der Gleichheit und der Achtung kultureller Identitäten fließen von den Rändern her in den Code der Legalität ein – selbstverständlich wiederum nicht linear, sondern innerhalb von machtbestimmten, konflikthaften und verschlungenen Aushandlungsprozessen mit mannigfachen Bedeutungsverschiebungen und –veränderungen.

c) Wer entscheidet wie über die Rechtsgeltung?

Schließlich bildet der Code der Legalität auch den Bezugsrahmen für die Lösung des zentralen Problems aller transnationalen Rechtskommunikationen: Der Transformation von sozialen Normen in Rechtsnormen. In dem Maße, wie nach dem Modell des Rechtspluralismus gesellschaftliche Normproduzenten dem fiktiven nationalstaatlich zentralisierten Gesetzgeber den Rang streitig machen, könnte man von einem genetischen Rechtspluralismus sprechen.

Davon zu unterscheiden wäre jedoch der geltungslogische Rechtspluralismus: Nach den herkömmlichen Doktrinen der Rechtsgeltung steht einer pluralen gesellschaftlichen Rechtsproduktion eine zentrale (allenfalls intern dezentral organisierte) Entscheidung über die Geltung des Rechts gegenüber. Wie komplex, vermittelt und indirekt die zur Geltungsentscheidung führenden Verfahren auch organisiert sein mögen, so sind sie doch

normativ stets auf eine letzte und höchste Instanz bezogen, in der alle Fäden der Geltung gleichsam zusammenlaufen. Diese Instanz war bisher im politischen System zentriert. Auch die immer wieder neu aufgeführte rechtstheoretische Kontroverse über „Gesetzgebungsstaat versus Justizstaat“ vermochte diese Voraussetzung nicht nachhaltig zu schwächen. Man mochte der Rechtsprechung gegenüber der Gesetzgebung eine größere oder geringere Autonomie zusprechen und sie mehr oder weniger gut, mit methodologischen, politischen, sozialwissenschaftlichen oder staatsrechtlichen Argumenten befürworten oder kritisieren – all dies änderte nichts daran, daß es letztlich die verfaßten staatlichen Institutionen sind, die über die Geltung des Rechts entscheiden.

Diese geltungslogische Voraussetzung des Rechts scheint sich mit seiner Transnationalisierung aufzulösen oder doch wesentlich zu verändern. An ihre Stelle tritt, so läßt sich vermuten, eine Pluralität von geltungsbegründenden Grundnormen oder Erkenntnisregeln. Die Mechanismen, Prozesse und Verfahren, die den sozialen Normen Anerkennung, Verbindlichkeit, Befolgungswahrscheinlichkeit und Sanktionierbarkeit – kurz Geltung und Wirksamkeit verschaffen, lösen sich von einer zentralisierten Instanz. Die selektive Skandalisierung durch globale Massenmedien verschafft den Menschenrechten einen höheren Grad an Verbindlichkeit – bis hin zu den umstrittenen Versuchen, ihnen durch militärische Interventionen zu globaler Nachachtung zu verhelfen. Privat vereinbarten Schiedsgerichten gelingt es auf eine noch kaum erforschte Weise, ihren Urteilen Verbindlichkeit durch Akzeptanz unter den Betroffenen zu verschaffen, ohne daß die Sanktionierung durch ein staatliches Gericht mit der Drohung der Zwangsvollstreckung durch ein staatliches Gewaltmonopol erforderlich wäre. NGOs vermögen durch interne Mobilisierung und die durch Massenmedien verbreitete Erzeugung globaler öffentlicher Resonanz langsam, aber stetig einer bestimmten Interpretation und Verwendungsweise jener umstrittenen Universalien des Codes der Legalität eine paradigmatische Wirksamkeit zu verschaffen, die über einen längeren Zeitraum mit vielen Umwegen und Konflikten langsam Einfluß auf internationale Verhandlungen und Organisationen oder, wie oben gezeigt, sogar auf Entscheidungen des *Appellate Body* in der WTO nehmen.

Die Frage allerdings, in welchen Kanälen und Schleusen die Transformation sozialer Normen in Rechtsnormen stattfindet, bedürfte freilich noch einer präziseren Antwort. Angesichts der vorstehenden Analysen zu den Akteuren und ihren Feldern läßt sich zumindest vermuten, daß internationale Anwaltsfirmen, NGOs, *legal counsels* und die Rechtsexperten vieler internationaler Organisationen für ihre konkretisierenden Interpretationen und Ausgestaltungen des universalen Codes der Legalität Rechtsverbindlichkeit appellativ einfordern und den pluralen transnationalen Öffentlichkeiten gegenüber ansinnen. Zu vermuten ist freilich weiterhin, daß der Code der Legalität auch dafür benutzt wird, das entscheidende Merkmal zu institutionalisieren, das soziale Normen von Rechtsnormen unterscheidet: Systeme sekundärer Normen, die eine Institution dazu ermächtigen, über die Geltung primärer Normen zu entscheiden. Dies ist gleichsam die positivistische Minimaldefinition des Rechts²¹⁴ im Unterschied zu anderen Nor-

214 H.L.A. Hart: *Der Begriff des Rechts*, 1961, dt. Übers. Frankfurt am Main 1973, S. 115ff. (Kap. V); Hans Kelsen: *Reine Rechtslehre*, Wien 1962; Robert Alexy: *Begriff und Geltung des Rechts*, Freiburg/München 1992.

men, die auch dann akzeptabel ist, wenn man unterschiedliche Auffassungen über die Begründung dieser sekundären Normen (überspitzt formuliert: Grundnorm bzw. Erkenntnisregel oder Demokratieprinzip oder Natur-/Vernunftrecht) vertritt. Zu untersuchen wäre nun, welche Akteure, Verfahren und Mechanismen es ermöglichen, die bloß appellativ eingeforderte und angesonnene Transformation sozialer Normen in Rechtsnormen zu vollziehen. Nach dem traditionellen positivistischen Modell sind dies ein zentraler staatlicher Gesetzgeber und die staatlichen Gerichte. Zu untersuchen wäre, ob und inwieweit andere Akteure mit anderen Verfahren die Kompetenz der Entscheidung über die Geltung primärer Normen erwerben und ausüben. Wiederum bietet sich hier der *Appellate Body* der WTO mit seinem adjudikativ-partizipatorischen Verfahren als Vorbild an, aber auch die Verhandlungssysteme zwischen NGOs. Möglicherweise gehört auch das stetige öffentliche Anmahnen von – als solche interpretierten – Menschenrechtsverletzungen in Strafverfahren und im Strafvollzug durch „*amnesty international*“ dazu. Teubner hat sogar die Vermutung ausgesprochen, daß sich teilsystem-spezifische „Privatregimes“ mit jeweils internen Kompetenzen der Geltungsanordnung ausdifferenzieren.²¹⁵

Wenn sich auch die Systeme sekundärer Normen mit den Kompetenzen der Geltungsanordnung pluralisieren, dann bliebe schließlich noch in der Abfolge des Stufenbaus der Rechtsordnung zu fragen, ob sich auch die Erkenntnisregel (Hart) oder Grundnorm (Kelsen) pluralisiert. Eine der wichtigsten rechtstheoretischen Fragen an die künftigen Entstehungsprozesse transnationalen Rechts dürfte daher lauten: Eine universale Erkenntnisregel oder *Pluralität* der Erkenntnisregeln? Möglicherweise könnte der universale Code der Legalität diese Funktion übernehmen, gleichsam als eine unbestimmte Erkenntnisregel für alle Rechtskommunikationen, und zwar auch für die Begründung sekundärer Normen und der Kompetenzen für die Geltungsanordnung primärer Normen. Dann müßte freilich dieser Code mehr sein als nur eine Sprache des Rechts; vielmehr müßte ihm selbst eine geltungskonstitutive Wirksamkeit zugeschrieben werden können. Der Code der Legalität selbst dürfte zu unbestimmt sein, um eine hinreichend klar konturierte, geltungskonstitutive Grundnorm zu werden. Beobachten läßt sich jedoch, daß die Aushandlungsprozesse, in denen die umstrittenen Universalien des Codes der Legalität interpretiert und ausgestaltet werden, selbst mit Hilfe des Codes der Legalität schrittweise institutionalisiert werden.

Auf diese Weise würde das Verfahren des *contesting* der Universalien des Codes der Legalität selbst mit Hilfe dieses Codes verrechtlicht werden. Ob und in welcher Weise dies geschieht, ist ein politisches Problem – und zwar kein politisches Problem allein zwischen Nationalstaaten, sondern zwischen allen an der Normproduktion beteiligten Akteuren. Folgt man dem Demokratieprinzip, dann müßten diese Aushandlungsprozesse so institutionalisiert werden, daß Machtungleichgewichte weitgehend neutralisiert werden, daß umfassende Beteiligungsrechte auch indirekt mitbetroffener Drittinteressen eingerichtet werden, daß die Repräsentation von Drittinteressen hinreichend deutlich wird, daß die Entscheidungsprozeduren transparent sind und daß eindeutige sowie überprüfbare Zurechnungen von und Verantwortungen für Entscheidungen und

215 Teubner, Privatregimes a.a.O

Entscheidungsfolgen eingerichtet werden. Ob und wie eine solche „Demokratisierung“ des Zirkels zwischen dem universalen Code der Legalität und transnationalen Aushandlungsprozessen möglich ist oder gelingen könnte, ist freilich eine offene Frage.²¹⁶

Gegenwärtig zeichnen sich in der deutschen Diskussion wenigstens vier Modelle ab:

Das Modell einer globalen föderalen Demokratie²¹⁷, einer von Weltbürgern getragenen demokratischen „Weltinnenpolitik ohne Weltregierung“²¹⁸, eine heterarchische Weltgesellschaft²¹⁹ oder ein „Netzwerk von Netzwerken“²²⁰ sowie eine globale Privatrechtsgesellschaft.²²¹ Versuche, den Prozeß der selektiven Globalisierung vor allem des ökonomischen Systems und der Transnationalisierung des Rechts durch demokratische Strukturen und Verfahren einzuhegen, haben vor allem mit dem Problem zu kämpfen, daß sich nationalstaatliche Demokratiekonzepte nicht einfach auf transnationale Verhältnisse übertragen lassen. Außerdem erweist es sich sowohl auf der konzeptuellen als auch auf der empirischen Seite als schwierig, ein Äquivalent für den in demokratischen Verfahren sich bildenden „allgemeinen Willen“ oder jedenfalls für eine öffentliche Meinungs- und Willensbildung über die Geltung primärer Normen zu finden, welche die Vermutung einer *allgemeinen* Vernünftigkeit für sich hat. Darauf reagieren Modelle der heterarchischen Weltgesellschaft oder des Netzwerks aus Netzwerken mit der Akzentuierung des Rechtspluralismus, der Vervielfältigung gesellschaftlicher Normproduktionsagenturen, die entweder durch „duale Sozialverfassungen“ eine teilsystemspezifische sekundäre Norm der Geltungsanordnung bilden, einschließlich einer systeminternen, quasi-demokratischen Balance zwischen spontaner Normbildung und organisierter Geltungsentscheidung, oder die sich in Netzwerken organisieren und wechselseitig beobachten, beeinflussen und jeweils intern reflektieren, so daß ein sich selbst regulierendes, quasi-demokratisches Netzwerk aus Netzwerken entsteht.

216 Zum Verhältnis von Recht und Politik am Beispiel der WTOs. die umfassende Auseinandersetzung von Armin von Bogdandy, 2001, a.a.O.

217 Otfried Höffe: Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, München 1999; zur Kritik an dieser einfachen Übertragung föderaler Strukturen wie der Bundesrepublik oder der USA auf eine „globale“ Gesellschaft s. Klaus Günther: „Alles richtig! Otfried Höffes Entwurf einer subsidiären und föderalen Weltrepublik auf der Basis des Allgemeinmenschlichen“, in: Rechtshistorisches Journal (19), 2000, S. 232 ff.

218 Jürgen Habermas: „Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/98, S. 804–817 (S. 806 u. 817) (wiederabgedr. In: ders.: Die postnationale Konstellation, Frankfurt am Main 1998, S. 140 ff.); ders.: „Der europäische Nationalstaat unter dem Druck der Globalisierung“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 4/99, S. 425–436 (S. 433 ff.). Weitere Untersuchungen zu Demokratiedefiziten der Globalisierung bei: Hauke Brunkhorst u. Matthias Kettner (Hrsg.): Globalisierung und Demokratie, Frankfurt am Main 2000. Zum Konzept einer „kosmopolitischen Demokratie“ s. David Held, Cosmopolitan Democracy.

219 Gunther Teubner, Privatregimes a.a.O.

220 Karl Heinz Ladeur: Globalization and Conversion of Democracy to Polycentric Networks – Can Democracy Survive the End of Nation States?, Vortrag, gehalten in Florenz im Rahmen des workshops „Globalization and Public Governance“, April 2000.

221 Peter Behrens: „Weltwirtschaftsverfassung“, a.a.O.; flacher und stärker am neoliberalen Modell ausgerichtet: Rolf E. Breuer: Offene Bürgergesellschaft in der globalisierten Weltwirtschaft, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.1.1999, S. 9; Milton Friedman: Das Internet – Paradies für Steuersünder?, in: VorHaben (Zeitungsbeilage der Deutschen Bank) 1/99, S. 12 f.

Diese Provokationen und Probleme eines am modernen demokratischen Verfassungsstaat orientierten Rechtsbegriffs münden schließlich in einen Streit um den Rechtsbegriff selbst. Teubner spricht herausfordernd von einer Selbstdekonstruktion des Rechts im Zuge der „Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus.“²²² Differenzen zwischen positivem und überpositivem Recht, zwischen öffentlichem und Privatrecht, zwischen Statik und Dynamik eines Rechtssystems würden dadurch eingeebnet. Die bisher nur verheimlichten „grandiosen Paradoxien“ des Rechts würden dadurch offenbar: „Recht ist zirkulär nur auf sich selbst gegründet, auf den willkürlichen Anfang einer gewalttätigen Unterscheidung, auf die *fondation mystique de l'autorité*.“²²³ Diese radikale Selbstdekonstruktion dürfte freilich in einem etwas milderem Licht erscheinen, wenn die vorangegangenen Analysen zutreffen, daß sich ein universaler Code der Legalität etabliert, der von demokratischen Bewegungen dazu verwendet wird, in einer zirkulären Weise rechtsförmige Verfahren der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zur Entscheidung über die Geltung primärer Rechtsnormen zu erkämpfen. Ein Indiz dafür ist die erstaunliche Bereitschaft, sich auf rechtliche Kommunikationen einzulassen, das Streben nach Inklusion und Beteiligung am Recht statt seiner einfachen Negation. Als eine zwar vieldeutige und unbestimmte, vielleicht auch unendliche, in ihrer Auslegung jeweils umstrittene und umkämpfte, aber gleichwohl akzeptierte und generell befolgte kulturelle Universalie.

Wollte man nach einem gemeinsamen Merkmal dieser Tendenzen suchen, so könnte es vielleicht die sich langsam vollendende Juridifizierung der Welt sein. „Globalisierung“ läßt sich vielleicht ohne Nationalstaaten vorstellen, aber nicht ohne Recht. In dem Augenblick, da sich das Recht vom Staat zu lösen beginnt, sich sachlich, zeitlich und sozial pluralisiert und global ausdehnt, kommt es zu sich selbst als eine Art universelles kulturelles Symbol. Es durchdringt alle sozialen Interaktionen auf der Welt – und dringt damit auch noch in die feinsten Kapillaren der Gesellschaft ein. Es gibt keinen Anspruch mehr, den Menschen aneinander richten, der im Hintergrund nicht auf ein wie auch immer begründetes Recht verwiese. Der Zugang zum Recht und die Verteilung des Rechts wird dabei vorwiegend über Märkte gesteuert – vom „Rechtsgeschäft“ zum Geschäft mit dem Recht. Anwälte suchen weltweit nach Ansprüchen jeder Art, die sich vor irgendeinem Gericht irgendwo auf der Welt geltend machen lassen, NGOs spüren auch der letzten verheimlichten Rechtsverletzung irgendwo auf der Welt nach, um sie öffentlich zu skandalisieren und im Bezugsrahmen des universalen Codes der Legalität zu interpretieren. Im Zuge der Transnationalisierung des Rechts wird die Welt zum Tribunal.

222 Teubner, Globale Bukowina a.a.O.

223 Teubner, Des Königs viele Leiber, S. 240.

Kapitel V

Zusammenfassung und Ausblick

1. Felder interdisziplinärer Forschung

Die Entwicklungen auf den transnationalen Feldern des Rechts lassen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und sozio-kultureller Anthropologie sowie Soziologie als wünschenswert und notwendig erscheinen. Freilich sollte die in den sechziger Jahren euphorisch begonnene, lange währende und im Ergebnis eher enttäuschend verlaufene Geschichte interdisziplinärer Forschungsprojekte der Rechts- und Sozialwissenschaften vor allzu überschwenglichen Hoffnungen bewahren. Der nie ganz fallengelassene Ideologieverdacht der Sozialwissenschaften gegenüber der Rechtswissenschaft auf der einen und die rechtswissenschaftliche Instrumentalisierung der Sozialwissenschaften für die Optimierung der gesellschaftlichen Steuerungsfunktionen des Rechts haben zu schwer überwindbaren Mißverständnissen auf beiden Seiten geführt. Die hier abschließend vorgestellte These von der Komplementarität zwischen der rechtspluralistischen Beschreibungssprache der Rechtsanthropologie und der normativistischen Sprache der Rechtswissenschaft soll unter anderem dazu beitragen, daß die notwendigen gemeinsamen Forschungsfragen formuliert werden können, ohne daß eine der Disziplinen gezwungen wäre, ihr jeweiliges – wenn auch selbstverständlich intern jeweils hochgradig umstrittenes – Selbstverständnis preiszugeben. Eine fruchtbare interdisziplinäre Zusammenarbeit dürfte nur unter der Voraussetzung zu erwarten sein, daß sich die Forschungsinteressen und -ergebnisse der einen Disziplin so in den begrifflichen Rahmen der anderen Disziplin transformieren lassen, daß sie dort neue Forschungsinteressen hervorrufen.

Wenn die Rechtswissenschaft das Faktum des Rechtspluralismus ernst nimmt, dann muß sie sich mit der Frage befassen, ob und auf welche Weise die bisher als selbstverständlich unterstellte Einheitsfiktion sich aufrechterhalten und reformulieren läßt. Die oben vorgestellte Hypothese der Entwicklung eines umstrittenen und radikal unbestimmten universalen Codes der Legalität wäre der Versuch einer freilich vorläufigen und tenta-

tiven, im einzelnen noch zu präzisierenden und weitere Forschungsfragen auslösenden Antwort. Umgekehrt müßten Rechtssoziologie und Rechtsanthropologie die rechtsinterne Unvermeidlichkeit einer normativen Einheitsfiktion, einer – in den Worten dieser Disziplin – „Rechtsideologie“ ernst nehmen und nicht nur als Fiktion entlarven, sondern auch in ihrer produktiven Rolle für die Rechtskommunikation auf den transnationalen Feldern untersuchen.

Notwendig ist daher für beide Disziplinen eine zu wechselseitiger Sensibilisierung führende Erweiterung des Blickfeldes in mindestens zwei Richtungen:

- (1) auf die verschiedenen gesellschaftlichen Akteure der Normproduktionen, von denen der Staat in seinen fragmentierten Funktionen eben nur einer neben anderen ist, sowie auf die spontanen Vernetzungen dieser Akteure sowie ihren vielfältigen Interaktionen von der lokalen bis zur supranationalen Ebene;
- (2) auf den Rechtsbegriff selbst, der sich in seiner herkömmlichen, am Modell des westlichen Nationalstaates ausgerichteten Interpretation als zu eng erweist, weil die Grenzen zu anderen gesellschaftlichen Normensystemen, von sozialen über religiösen Normen bis zu lokalen Gewohnheitsrechten, z. B. im Umgang mit den jeweiligen natürlichen Ressourcen, unscharf werden.

Diese doppelte Erweiterung des Blickfeldes stellt sowohl die Rechtswissenschaft vor die Herausforderung einer intensivierten interdisziplinären Zusammenarbeit mit den bisher kaum zur Kenntnis genommenen Forschungen zum Rechtspluralismus in der Kultur- und Sozialanthropologie, sowie der Soziologie und der Politikwissenschaft. Es fordert z. B. von der Kultur- und Sozialanthropologie jedoch umgekehrt auch, daß sie ihre Aufmerksamkeit verstärkt den Phänomenen der nationalstaatlichen, trans- und supranationalen Rechtsbildung sowie den daran beteiligten Akteuren, ihren Organisationen und Netzwerken, aber auch den komplexen Interaktionen zwischen lokalen, infra-staatlichen, internationalen und transnationalen Ebenen zuwendet. Während die Rechtswissenschaft sich vermehrt auf Normbildungsprozesse „von unten nach oben“ („*studying up*“) konzentrieren sollte, müßte die Rechtssoziologie einschließlich der Kultur- und Sozialanthropologie ihre Blickrichtung um die Perspektive „von oben nach unten“ („*studying down*“) ergänzen.

Eine gemeinsame interdisziplinäre Perspektive in den neu skizzierten Feldern erfordert daher eine Mehrebenenanalyse, die in der Lage wäre, die Analyse von Mikro- und Makroebenen miteinander zu verknüpfen („*studying through*“ von der lokalen zur nationalen und bis zur transnationalen Ebene). Das würde unter anderem auch bedeuten, daß die Rechtswissenschaft sich nicht nur für die formellen Aspekte der WTO oder der Weltbank zu interessieren hätte, sondern auch für die vielfältigen normbildenden Interaktionen, in denen sich diese Organisationen mit den betroffenen Staaten, den lokalen Akteuren mit ihren oftmals widerstreitenden Interessen, transnationalen Wirtschaftsunternehmen sowie NGOs auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene befinden, wo informelle Regeln behauptet, etabliert, umgangen und verändert werden. Das fordert von der Rechtswissenschaft, daß sie ihre Orientierung an einer strikten Unterscheidung zwischen Rechts- und Sozialnormen sowie zwischen primären Verhaltensnormen und sekundären Ermächtigungsregeln vorläufig einklammert, um sol-

che Phänomene wie die zwischen NGOs ausgehandelte alternativen „Verträge“ und „*policies*“ sowie die „*operational policies*“ der bilateralen und multilateralen internationalen entwicklungspolitischen Organisationen im Sinne von „Projektrecht“ überhaupt als ein rechtsrelevantes Phänomen identifizieren zu können. Diese Blickerweiterung ist für die Rechtswissenschaft kein Glasperlenspiel. Nur eine genauere Untersuchung der sozialen Anerkennungsprozesse, die dazu führen, daß solches Projektrecht gestaltenden Einfluß auf die Rechtsentwicklung in transnationalen Feldern (z. B. des Umweltrechts oder des Menschenrechtsregimes) nimmt, wird zum Beispiel die Frage nach der Regulierungskapazität eines internationalen Umweltrechts zureichend beantworten können. Entsprechend müßte die Rechtssoziologie und –ethnologie sich der normbildenden Rolle solcher Interaktionen wie auch der Rechtswirklichkeit auf der Basis wechselnder Koalitionen und Oppositionen zwischen den vielfältigen gesellschaftlichen und staatlichen sowie transnationalen Akteuren zuwenden.

Sollte diese Diagnose zutreffen, so drängen sich im Rahmen der oben geforderten zweifachen Blickerweiterung folgende interdisziplinäre Forschungsfragen auf:

- Wie sind die Interaktionen und Kommunikationen zwischen den einzelnen Akteuren der normbildenden Netzwerke im Detail beschaffen, welche Prozesse der Exklusion und der Inklusion lassen sich dabei beobachten, welche Arten von Konflikten werden in diesen Netzwerken in welcher Weise ausgetragen und welche Rolle spielen die verschiedenen Arten von Normen, die in diesen Kommunikationen zur Geltung gebracht werden – von den formell gesetzten Normen internationaler Organisationen oder von Nationalstaaten bis zu den alternativen Normen von NGOs und anderen sozialen Bewegungen bis hin zu den vorläufigen Normprojektionen, die von Anwaltsfirmen für ihre Klienten ausgehandelt werden und die faktisch bereits einen hohen Grad an Verbindlichkeit genießen?
- Beeinflussen sich diese verschiedenen Normen wechselseitig oder entwickeln sie sich weitgehend parallel mit nur partiellen Kohärenzen?
- Lassen sich Spezifika der gegenwärtigen Dynamik und einige Dilemmata des Rechtspluralismus im Kontext einer Transnationalisierung des Rechts besser erkennen, wenn man diese Entwicklungen in einer post-kolonialen Perspektive betrachtet?
- Lassen sich die normsetzenden Aktivitäten dieser heterogenen transnationalen Netzwerke als „Recht“ bezeichnen, orientiert sich die Rechtskommunikation überhaupt noch an einem wie auch immer einheitlich zu fassenden Rechtsbegriff? Wie ist die Herausforderung des Rechtspluralismus von der Rechtswissenschaft aufzunehmen (z. B. im Sinne der oben formulierten Komplementaritätsthese)?
- Welche Folgen hat der Rechtspluralismus für das kohärente und damit im elementaren Sinne „gerechte“ Entscheiden von Einzelfällen und damit auch für die Vorhersehbarkeit des Rechts und die Rechtssicherheit vor Ort? Kann ein pluralisiertes Recht überhaupt in hinreichendem Maße Rechtsvertrauen generieren, um soziale Konflikte zu steuern und soziale Kooperationen zu ermöglichen?
- Wie lässt sich die Einsicht, dass sich im Verlauf von Globalisierungsprozessen die rechtsfreien Räume innerhalb wie zwischen den Nationalstaaten vergrößern bzw. erst entwickeln (z. B. im illegalen Waffen- und Drogenhandel, beim Menschenmuggel und der „Geldwäsche“) mit der hier konstatierten Tendenz einer zuneh-

menden Verrechtlichung mittels einer Vielzahl normativer Ordnungen konzeptionell verbinden?

- Welche Spielräume haben Staaten bei der Gestaltung des transnationalisierten Rechtes und bei der Auswahl sowie der selektiven Umsetzung aus diesen pluralen Rechtsnormen? Welche Autoritätsverhältnisse etablieren sich zwischen den Staaten und transnationalen Normsetzungsprozessen? Welche Auswirkungen hat das auf das Verhältnis der Staaten untereinander sowie auf das Verhältnis einzelner Bürgerinnen und Bürger zu den transnationalen Prozessen der Rechtsentwicklung (z. B. im Sinne massiven Widerstands gegen anonyme, intransparente und ohne zurechenbare Verantwortlichkeiten ausgestattete informelle Verfahren der Normsetzung)?
- Wie lassen sich überhaupt noch Rechtsnormen von anderen gesellschaftlichen Normen abgrenzen? Pluralisiert sich auch die „Grundnorm“ (Kelsen) oder „Erkenntnisregel“ (Hart) in eine Pluralität von Erkenntnisregeln? Welche Folgen hätte dies für die herkömmlichen Unterscheidungen zwischen Rechts- und Sozialnormen, Privat(-recht) und Öffentlich(-es Recht)?
- Ist die Rechtssprache inzwischen zu einer Art *lingua franca* globaler Kommunikationen über Interessen und Interessenkonflikte geworden, gleichviel, auf welche Rechte und Normen man sich dabei beruft und an wen man sich richtet? Wenn die oben formulierte Hypothese zutrifft, daß sich bereits ein universaler Code der Legalität gebildet hat, der jedoch so kontrovers (*contested*) und radikal unbestimmt ist, daß er als einheitsstiftende Erkenntnisregel nicht zu taugen vermag, wäre nach seinen Funktionen und Leistungen zu fragen ebenso wie danach, welche Akteure ihn mit welchen Interessen, zur Erreichung welcher Ziele und mit welchem Erfolg für sich in Anspruch nehmen. Zur Unbestimmtheit des Codes gehört auch, daß auf eine bisher kaum untersuchte Weise gesellschaftliche Normen oder bloße Normprojektionen, z. B. bei Menschenrechts- oder Umweltkonflikten durch aufklärungsbedürftige Prozesse transnationaler Anerkennung langsam einen Verbindlichkeitsgrad bekommen, der sie Rechtsnormen vergleichbar werden läßt. Will man dies genauer untersuchen, müßte man nach den Foren fragen, auf denen die Rechtskommunikationen stattfinden – dabei wird man möglicherweise feststellen, daß es nicht mehr allein „geborene Adressaten“ nach formellen Zuständigkeitsregelungen gibt, sondern daß, zugespitzt formuliert, eine kleine lokale Gruppe von betroffenen Personen sich direkt an eine supranationale Organisation adressieren kann (z. B. im Fall des Weltbank *Inspection Panel*).
- Schließlich bleibt noch das bereits vielfach diskutierte Problem, wie sich plurale Rechtsentstehungsprozesse so weit egalisieren und demokratisieren lassen, daß sie nicht ausschließlich von den jeweils vorherrschenden Machtverhältnissen in den transnationalen Netzwerken der pluralen Rechtskommunikation bestimmt werden. Auch dafür ist jedoch Voraussetzung, daß man die bereits stattfindenden formellen, informellen und quasi-formellen Normbildungsprozesse genauer untersucht und dabei zum Beispiel die Strategien beobachtet, mit denen NGOs, obwohl selbst nicht demokratisch legitimiert, egalitäre und demokratische Prinzipien wie die Transparenz der Entscheidungsverfahren, klare Verantwortungszurechnungen und die gleichmäßige Berücksichtigung jedes einzelnen Betroffenen auf den transnationalen Feldern der Rechtskommunikation einfordern.

2. Konsequenzen für die Juristenausbildung

Voraussetzung für eine solche Neuorientierung der Rechtswissenschaft ist eine Umstrukturierung der Juristenausbildung. Nach wie vor ist der Unterricht an den deutschen Rechtsfakultäten vom nationalen Recht dominiert und an der Berufsrolle des Berichterstatters in einem Gerichtsverfahren höherer Instanz ausgerichtet. Die Dominanz des nationalen Rechts in der Ausbildung ist freilich so lange sinnvoll, wie das jeweils geltende Recht des Nationalstaates die meisten Tätigkeitsfelder künftiger Juristen bestimmt. Nach den bisherigen Ausführungen sollte jedoch deutlich geworden sein, daß schon das nationale Recht nicht mehr isoliert von internationalen Einflüssen und transnationalen Rechtsentwicklungen betrachtet werden kann. Aus dem transnationalen Recht ist es bis jetzt aber nur das EU-Recht, das wenigstens in seinen Grundzügen zu einem festen Bestandteil des Pflichtprogramms der Juristenausbildung geworden ist. Völkerrecht, internationales Privatrecht und (überwiegend: Privat-)Rechtsvergleiche gelten nach wie vor als „Wahl(pflicht-)fächer“: Soweit diese Fächer nur die eigenen wissenschaftlichen Traditionen fortsetzen, die aus der Zeit souveräner Nationalstaaten stammen, sind sie allerdings auch ungeeignet, die hier beschriebenen Prozesse der Transnationalisierung des Rechts adäquat wissenschaftlich zu erfassen. Disziplinen wie das internationale Wirtschaftsrecht, Menschenrechte (in anglo-amerikanischen Ländern gibt es schon seit längerer Zeit die Disziplin des „*Human Rights Law*“), internationales Umweltrecht, internationales Kapitalmarktrecht, oder, seit allerjüngster Zeit, internationales Strafrecht, sind dazu viel eher in der Lage.

Die traditionelle Ausrichtung der deutschen Juristenausbildung an der Rolle des Berufsrichters und der Studienabschluß mit einer das gesamte Studium umfassenden Staatsprüfung haben außerdem dazu geführt, daß das Rechtsstudium nahezu vollständig beherrscht wird von einem einzigen methodologischen Problem: Das „Lösen“ eines Rechtsfalles in der Form eines „Gutachtens“, das als Klausur oder Hausarbeit zu verfassen ist. Infolge der schon im nationalen Recht kaum noch beherrschbaren Stofffülle hat diese einseitige Ausrichtung der Juristenausbildung nahezu pathologische Züge angenommen. Der Unterricht wird beherrscht von der Orientierung am Staatsexamen mit seinen Fallösungs-Klausuren und -Hausarbeiten. Diese Orientierung führt im (relativ weit verbreiteten) schlechtesten Fall zu einer Art von Unterricht, in dem primär „Aufbauschemata“ und „Falllösungstechniken“ vermittelt werden. Von der steigenden Examensfurcht der Studierenden und ihrer Überforderung angesichts der Stofffülle einerseits sowie von dem Anspruch einiger Professoren/-innen, den Unterricht nicht am „Aufbauschema“, sondern an wissenschaftlichen Problemen zu orientieren, lebt der stetig wachsende Markt der außeruniversitären Repetitoren. An diesem Zustand der Juristenausbildung, einschließlich ihrer Teilung in Studium und Referendariat, ist vielfach, von verschiedenen Seiten und mit unterschiedlichen Gründen, Kritik geübt worden. Nicht zuletzt die hohen Kosten der staatlichen Referendarausbildung treiben die Reformbemühungen voran.²²⁴ Die vorstehenden Ausführungen dürften deutlich gemacht ha-

²²⁴ Vgl. z. B. den Beschluß der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 10. November 1999 in Bonn zur Reform der Juristenausbildung sowie den dort vorgelegten Abschlußbericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung vom Oktober 1999.

ben, daß die auch aus anderen Gründen fragwürdige Obsession des „Fälle-Lösens“ den Problemen, die sich im Zuge der Transnationalisierung des Rechts stellen, endgültig nicht mehr gerecht wird.

Will man die Herausforderungen der Globalisierung für das Recht ernst nehmen, müssten Studierende auf sich rasch wandelnde, sehr unterschiedliche und interdisziplinär strukturierte interkulturelle Handlungsfelder vorbereitet werden (wie dieses Blackett 1998 betont). Sie müssen dabei u. a. lernen, sich mit verschiedenen (Rechts-)Sprachen, Rechtssystemen und (Rechts-)Kulturen vertraut zu machen. Von besonderer Bedeutung sind unterschiedliche Arten von „Fernkompetenz“, also vor allem linguistische Kompetenzen, eine Sensibilität für die kulturellen Unterschiede (und zwar als intellektuelles Vermögen und nicht als Kurztraining in interkultureller Kommunikation), und die Fähigkeit zur Wahrnehmung differenter sozialer wie historischer Kontexte. Diese Qualifikationen sind hierbei wichtiger als reines Fachwissen über die Gesetze anderer Länder, will man Studierende auf gänzlich anders geschichtete Rechtsordnungen vorbereiten und ihnen ein Bewußtsein für die Komplexität und Heterogenität der globalen Rechtsordnungen vermitteln. Dies gilt auch und vor allem für die Probleme, die sich bei der „Übertragung“ und der bedeutungssensiblen Integration von Rechtsnormen aus einer Kultur in eine andere stellen. Das schließt die Notwendigkeit ein, die andere (Rechts-)Kultur zu verstehen, wenn denn diese Übertragung in eine wirkungsvolle Praxis münden soll.

Denkbar ist die Einrichtung globaler Rechtsfakultäten (wie z. B. an der *New York University Law School*) und die Organisation von Auslandsstudien sowohl während des Studiums des nationalen Rechts als auch im Anschluß an die Studienabschlußprüfung. Das Studium des „eigenen“ nationalen Rechts hätte dann vor allem eine exemplarische Bedeutung und könnte sich beschränken auf den Erwerb von Strukturwissen, der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen und vernünftig zu lösen, juristischer Argumentation und Methodik – am Beispiel einer Rechtsordnung. Im nächsten Schritt wäre das Erlernen der Grundzüge mindestens einer weiteren Rechtsordnung verbindlich zu machen, ähnlich dem Erlernen einer Fremdsprache im Schulunterricht – vorzugsweise freilich durch einen Studienaufenthalt im Ausland. All dies würde jedoch nur der exemplarischen Sozialisation in den universalen Code der Legalität dienen. Hinzutreten müßten die Kulturwissenschaften, vor allem die Ethnologie/Sozialanthropologie. Der „*cultural turn*“ in den Humanwissenschaften müßte auch in der Rechtswissenschaft vollzogen werden. Nur so läßt es sich vermeiden, daß Studierende schon während ihres Studiums ihren Blick auf den schmalen Pfad der selektiven Globalisierung des Rechts in den transatlantischen Ländern beschränken.

Der Strukturwandel der Anwaltschaft oder die Entstehung und Operationsweise inter- und supranationaler Organisationen könnten Gegenstand eines rechtssoziologischen Seminars werden. Man könnte sich vorstellen, daß Studierende ein Seminar über die koloniale Rechtsgeschichte und den Rechtspluralismus in Indien besuchen, über die rechtliche Struktur des Landeigentums im Osmanischen Reich, über die Weltbank-Rechtsreformprojekte in Afrika oder über das Entwerfen von rechtlichen Regelungen mit transnationalem Rechtsbezug – vom Vertrag zwischen transnationalen Unternehmen bis zum Gesetzbuch. Hinzu kämen Praktika bei der *Chambre de Commerce* in Paris

oder bei einer internationalen Anwaltsfirma, bei *Human Rights Watch*, *Global Trade Watch* oder *Amnesty International*, beim *Bank Information Centre*, *Centre for International Environmental Law* oder *Greenpeace*, beim künftig zu errichtenden Internationalen Strafgerichtshof oder in einem transnationalen Unternehmen, bei der WTO, der Weltbank oder dem Internationalen Währungsfonds, bei der GTZ oder beim ICON-Institut, nicht zuletzt bei der UNO.

Bei der Ausbildung wäre dann auch die abstrakte Trennung zwischen den traditionellen „Grundlagenfächern“ der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie und den „dogmatischen“ Disziplinen (immer noch: Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) aufzugeben, ebenso wie die starke Gewichtung zugunsten der letzteren. Die Perspektive des exemplarischen Erlernens einer Rechtsordnung als gleichzeitige Einübung in den universalen Code der Legalität und der Erwerb von kulturellem Kontextwissen und -sensibilität kann nur bei einer radikalen Reduktion des Rechtsstudiums auf die Grundlagen aussichtsreich sein.²²⁵

Schließlich müßten sich auch die Disziplinen der Rechtswissenschaft selbst verstärkt der Globalisierung und ihren rechtlichen Problemen und Folgen zuwenden – nicht nur bei Spezialfragen des internationalen Privatrechts oder der nationalen Besteuerung internationaler Transaktionen. Daß die Transnationalisierung des Rechts ein Thema der Rechtsphilosophie und -theorie sowie der Rechtssoziologie und Rechtsethnologie werden sollte, macht das vorliegende Papier mehr als deutlich. Auch in der Rechtswissenschaft müßten die Kulturwissenschaften stärker rezipiert werden, vor allem die Ethnologie/Sozialanthropologie. Bevor die Bedeutung der Globalisierung des Rechts in lauter Spezialprojekten erforscht wird, wäre an Projekte (z. B. Graduiertenkollegs, Forschergruppen) zu denken, die sich den Grundlagenproblemen widmen (z. B. den Konsequenzen eines transnationalen Rechtspluralismus für den Rechtsbegriff selbst). Schließlich ist auch eine stärkere internationale Vernetzung der Rechtsfakultäten, idealerweise mit wechselseitigen Gastprofessuren und wissenschaftlichen Austauschprogrammen zu initiieren. Die Transnationalisierung des Rechts läßt sich wissenschaftlich nicht mehr von einer lokalen Fakultät allein beobachten, geschweige denn von einzelnen Wissenschaftler/-innen. Schließlich hätten sich Rechtsfakultäten selbst als Akteure der Transnationalisierung des Rechts zu verstehen und selbst an dem transnationalen Netzwerk juristischer Experten teilzunehmen.

Der politische ebenso wie der finanzielle und administrative Aufwand solcher Reformen dürfte beträchtlich sein – doch wer ihn heute scheut, wird sich künftig einmal vorhalten lassen müssen, zu spät gekommen und deshalb vom Leben bestraft worden zu sein.

225 S. zur Forderung nach verstärkter Grundlagenorientierung im Rechtsstudium angesichts des gegenteiligen Trends: Michael Stolleis: „Auf der Suche nach einem Leitbild der Juristenausbildung“, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2001 (im Erscheinen).

Bibliographie

- Albrecht, Hans-Jörg: „Organisierte Kriminalität“, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.): *Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat*, Heidelberg 1998, S. 1–40.
- Albrecht, Peter-Alexis: „Organisierte Kriminalität: Das Kriminaljustizsystem und seine konstruierten Realitäten“, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 1997, S. 229–237.
- Alexy, Robert: *Begriff und Geltung des Rechts*, Freiburg/München 1992.
- Alston, Philip (Hrsg.): *The EU and Human Rights*, Oxford 1999.
- Altvater, Elmar et al. (Hrsg.): *Vernetzt und verstrickt. Nicht-Regierungs-Organisationen als gesellschaftliche Produktivkraft*, Münster 1997.
- Applebaum, Richard : „The Future of Law in a Gobal Economy“, in: *Social and Legal Studies* Vol.7, No. 2, 1998, S. 171–192.
- Arthurs, H.W.: *Without the Law: Administrative Justice and Legal Pluralism in Mid 19th Century England*, Toronto 1985.
- Beck, Ulrich (Hrsg.): *Politik der Globalisierung*, Frankfurt am Main 1998.
- Behrens, Peter: „Weltwirtschaftsverfassung“, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Band 19 (im Erscheinen).
- Behrens, Peter: *Legal Institutions and Globalisation*, Thesen zur ersten Suchkonferenz der Reimers Stiftung, Ms. 1998.
- Benda-Beckmann, Franz und Keebet von: *State, Religion and Legal Pluralism: Changing Constellations in West Sumatra (Minangkabau) and comparative issues*, Vortrag am Max-Planck-Institut für Ethnologische Forschung, Halle 28. Nov. 2000, Ms.
- Benda-Beckmann, Franz von: „Citizens, Strangers and Indigenous Peoples: Conceptual Politics and Legal Pluralism“, in: René Kuppe, Richard Potz: *Law and Anthropology. International Yearbook for Legal Anthropology* Vol. 9, 1997, The Hague, S. 1–42.
- Benda-Beckmann, Franz von: „Unterwerfung oder Distanz: Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie und Rechtspluralismus aus rechtsanthropologischer Sicht“, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1991, S. 97 ff.
- Benda-Beckmann, Keebet von u. F. Strijbosch (Hrsg.): *Anthropology of Law in the Netherlands: Essays in Legal Pluralism*, Dordrecht 1986.
- Benda-Beckmann, Keebet: *Transnational Dimensions of Legal Pluralism*, Ms. 2000.

- Benzler, Marc: *Nettingvereinbarungen im außerbörslichen Derivatehandel*, Baden-Baden 1999.
- Berman, Nathaniel: „Aftershocks: Exoticization, Normalization, and the Hermeneutic Compulsion“, in: *Utah Law Review* 1997.
- Bhabha, Jacqueline: „Embodied Rights: Gender Persecution, State Sovereignty, and Refugees“, in: *Public Culture* Vol. 9, 1996, S. 3–32.
- Bianchi, Andrea: „Globalisation of Human Rights: The Role of Non-state Actors“, in: Gunther Teubner (Hrsg.): *Global Law without a State*, Dartmouth 1997, S. 179–212.
- Binder, Guyora u. Robert Weisberg: *Literary Criticisms of Law*, Princeton 2000.
- Bogdandy, Armin von: „A Bird’s Eye View on the Science of European Law: Structures, Debates and Development Prospects of Basic Research on the Law of the European Union in a German Perspective“, in: *European Law Journal (ELJ)* 6, 2000, S. 208–238.
- Bogdandy, Armin von: „Information und Kommunikation in der Europäischen Union: föderale Strukturen in supranationalem Umfeld“, in: Wolfgang Hoffmann-Riem u. Eberhard Schmidt-Aßmann (Hrsg.): *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, Baden-Baden 2000, S. 133–194 (S. 147f.).
- Bogdandy, Armin von: „Law and Politics in the WTO – Strategies to Cope with a Deficient Relationship“, Max Planck YUNL, 2001 (im Erscheinen).
- Bogdandy, Armin von: *Supranationale und staatliche Herrschaft – Staatsphilosophische Aspekte einer neuen Form hoheitlicher Verfaßtheit*, Humboldt-Forum Recht Beitrag 5, Berlin 1997.
- Bosch, Ulrich: „Finanztermingeschäfte in der Insolvenz – Zum ‚Netting‘ im Insolvenzverfahren“, in: *Wertpapier Mitteilungen (WM)* 1995, Teil I, S. 365–412, Teil II, S. 413–460.
- Braum, Stefan: „Das „Corpus Juris“ – Legitimität, Erforderlichkeit und Machbarkeit“, in: *Juristenzeitung* 2000, S. 342ff.
- Breuer, Rolf E.: „Offene Bürgergesellschaft in der globalisierten Weltwirtschaft“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 4.1.1999, S. 9.
- Brunkhorst, Hauke u. Matthias Kettner (Hrsg.): *Globalisierung und Demokratie*, Frankfurt am Main 2000.
- Bundesministerium für Arbeit u. Sozialordnung, Bundesvereinigung der Dt. Arbeitgeberverbände, Dt. Gewerkschaftsbund (Hrsg.): *Weltfriede durch soziale Gerechtigkeit – 75 Jahre Internationale Arbeitsorganisation*, Baden-Baden 1994.
- Cagler, Ayse: „The discrete Charm of Dual Citizenship: Citizenship Ties, Trust and the ‚Pink Card‘“, in: Yehuda Elkana, Shalini Randeria et al. (Hrsg.): *Unraveling Ties*, New York (im Druck).
- Cahn, Jonathan: „Challenging the New Imperial Authority: The World Bank and the Democratisation of Development“, in: *Harvard Human Rights Journal* Vol. 6, Spring 1993, S. 159–194.

- Castells, Manuel: *The Information Age: the Rise of Network Society* Vol I, Oxford 1996.
- Cotterell, Roger: *Law's Community: Legal Theory in Sociological Perspective*, Oxford 1995.
- Determann, Lothar: *Kommunikationsfreiheit im Internet*, Baden-Baden 1999.
- Dezalay, Yves u. Bryant G. Garth: *Dealing in Virtue – International Commercial Arbitration and the Construction of a Transnational Legal Order*, Chicago 1998.
- DFG: Pressemitteilung Nr. 2 v. 14.1.1999.
- DIE ZEIT*, Nr. 9 vom 24. 2. 2000 (S. 15–17).
- Dréze, Jean et al. (Hrsg.): *The Dam and the Nation*, Delhi 1998.
- Ehrlich, Eugen: *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (1. Aufl. 1913), in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*; Bd. 39 (1915) bis Bd. 42 (1916).
- Elwert, Georg: „Globalisierung als Phänomen der sozialen und kulturellen Entwicklung“, in: Moser, R. (Hrsg.): *Die Bedeutung des Ethnischen im Zeitalter der Globalisierung*, Berner Universitätsschriften, Bd. 44, Bern 2000, S. 1–16.
- Esser, Josef: „Der kooperative Nationalstaat im Zeitalter der ‚Globalisierung‘“, in: Diether Döring (Hrsg.): *Sozialstaat in der Globalisierung*, Frankfurt am Main 1999, S. 117–144.
- Falk Moore, Sally: „Doctrine as Determinism: A New-Old Grand Theory“, in: *Rechtshistorisches Journal* 15, 1996, S. 447–462.
- Falk Moore, Sally: *An International Legal Regime and the Context of Conditionality*, Ms. 2000.
- Falk, Richard: „Mediating World Order: The Human Quest for Cultural Identity versus the Discipline of Global Capital“, in: Jonathan Friedman u. Shalini Randeria (Hrsg.): *Globalisation, Migration, Negotiation of Identities*, London 2001.
- FAZ* v. 8.3.2001, S. 8.
- Fikentscher, Wolfgang: *Modes of Thought: A Study in the Anthropology of Law and Religion*, Tübingen 1995.
- Financial Times Deutschland* vom 25.4.2000.
- Fischer, William F. (Hrsg.): *Toward Sustainable Development: Struggling over India's Narmada River*, New York 1995.
- Fitzpatrick, Peter u. Eve-Darian-Smith (Hrsg.): *Laws of the Postcolonial*, Ann Arbor 1999.
- Fitzpatrick, Peter: „Law, Plurality and Underdevelopment“, in: David Sugarman (Hrsg.): *Legality, Ideology and the State*, London 1983.
- Frankel, Max: „Heresy On 81st Street – How one planetarium will lead to another“, *The New York Times Magazine* v. 19.3.2000.
- Frankenberg, Günter: „Critical Comparisons: Re-thinking Comparative Law“, in: *Harvard International Law Journal* 26, 1985.
- Frankenberg, Günter: „The Return of the Contract: Problems and Pitfalls of European Constitutionalism“, in: *European Law Journal (ELJ)* 6, 2000, S. 257–276.
- Frankenberg, Günter: „Verfassungsgebung zwischen Hobbesianischem Naturzustand und Zivilgesellschaft – Die Verfassung der Republik Albanien“, in: *Jahrbuch für öffentliches Recht*, 2000 (im Erscheinen).

- Friedman, Milton: „Das Internet – Paradies für Steuersünder?“, in: *VorHaben* (Zeitungsbilge der Deutschen Bank) 1/99, S. 12f.
- Galanter, Marc: „Justice in Many Rooms“, *Journal of Legal Pluralism* Vol. 19, S. 1–47.
- Gessner, Volkmar (Hrsg.): *In Foreign Courts – Civil Litigation in Foreign Legal Cultures*, Dartmouth 1996.
- Gessner, Volkmar, Richard Applebaum, William Felsteiner: *Rules of Networks. The Legal Culture of Global Business Transactions*, Oxford 2001.
- Gessner, Volkmar: „Globalization and Legal Certainty“, in: Held/McGrew (Hrsg.): *The Global Transformations Reader*, Cambridge/UK 2000, S. 175.
- Gill, Stephen: „Toward a Postmodern Prince? The Battle in Seattle as a Movement in the New Politics of Globalisation“, in: *Millenium: Journal of International Studies* Vol. 29, 2000, No.1, S. 131–140.
- Griffiths, John: „Where is Legal Pluralism?“, in: *Journal of Legal Pluralism* 24 (1) 1986, S. 1–56.
- Grimm, Dieter: *Braucht Europa eine Verfassung?* München 1995.
- Günther, Klaus: „Alles richtig! Otfried Höffes Entwurf einer subsidiären und föderalen Weltrepublik auf der Basis des Allgemeinmenschlichen“, in: *Rechtshistorisches Journal* (19), 2000, S. 232ff.
- Gurrowitz, Amy: „Mobilizing International Norms. Domestic Actors, Immigrants, and the Japanese States“, in: *World Politics*, Vol. 51, 1999, S. 413–445.
- Habermas, Jürgen: „Der europäische Nationalstaat unter dem Druck der Globalisierung“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 4/99, S. 425–436.
- Habermas, Jürgen: „Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 7/98, S. 804–817 (wiederabgedr. in: ders.: *Die postnationale Konstellation*, Frankfurt am Main 1998).
- Habermas, Jürgen: *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt am Main 1996.
- Hart, H.L.A.: *Der Begriff des Rechts*, (1961), dt. Übers. Frankfurt am Main 1973.
- Held, David, Anthony McGrew, David Goldblatt und Jonathan Perraton: *Global Transformations*, Cambridge 1999.
- Held, David: *Cosmopolitan Democracy*.
- Hillebrand, Ernst: „Schlüsselstellung im globalisierten Kapitalismus: Der Einfluß privater Rating-Agenturen auf Finanzmärkte und Politik“, in: Tanja Brühl et al. (Hrsg.): *Die Privatisierung der Weltpolitik: Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozeß*, Bonn 2001.
- Höffe, Otfried: *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München 1999.
- <http://www.kanzleien-handbuch.de/kanzleien/edit/in3.htm>
- <http://www.the-lawyer.co.uk/index.html>
- <http://www.tradewatch.org>
- <http://www.wto.org>
- Independent* vom 25.2.2001, S. 4.

- International Herald Tribune* vom 5./6. Aug. 2000, S. 9.
- Ipsen, Knut: *Völkerrecht*, 4. Aufl., München 1999.
- Islamoglu, Huricihan: Some Themes for Reimers Foundation Conferences on „Law in Society and Culture“, Hintergrundpapier verfaßt für die erste Werner Reimers Konferenz zum Thema Recht und Globalisierung, Ms. 1998.
- Jacubeit, Cord: „Internationale Institutionen in den ökonomischen und ökologischen Nord-Süd Beziehungen: Kooperation als Ausweg aus den Irrwegen der Entwicklungs- und Umweltpolitik in der ‚Einen Welt‘“, Habilitationsschrift, Fachbereich Politikwissenschaften, Universität Hamburg, 1998.
- Jahn, Joachim: „Selbstschutz statt Cyberlaw“, in: *FAZ* v. 15.4.2000, S. 11.
- Jakobs, Günther: „Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart“, in: A. Eser, W. Hassemer, B. Burkhardt (Hrsg.): *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende*, München 2000.
- Joerges, Christian (Hrsg.): Die Beurteilung der Sicherheit technischer Konsumgüter und Gesundheitsrisiken von Lebensmittel in der Praxis des europäischen Ausschusses („Komitologie“) – Ein Projekt zu den Rechtsgrundlagen, zur Funktionsweise und zur Legitimationsproblematik der Sozialregulierung in der Europäischen Gemeinschaft, Abschlußbericht, September 1998 (Az.: 71065).
- Joerges, Christian u. Ellen Vos (Hrsg.): *EU-Committees: Social Regulation, Law and Politics*, Oxford (forthcoming 1999).
- Joerges, Christian, Christian Neyer: „Von intergouvernementalem Verhandeln zur deliberativen Politik: Gründe und Chancen für eine Konstitutionalisierung der europäischen Komitologie“, in: Beate Kohler-Koch (Hrsg.): *Regieren in entgrenzten Räumen*, Opladen 1998, S. 207–232.
- Joerges, Christian: „Taking the Law Seriously: On Political Science and the Role of Law in the Process of European Integration“, in: *European Law Journal* 1996, S. 105–135.
- Jordan, Lisa: The Death of Development? The Converging Policy Agendas of the World Bank and the World Trade Organization, Bank Information Center, November 1999.
- Kaldor, Mary: „Zivilisierte Globalisierung? Lektionen aus Seattle“, in: Shalini Rande-ria, Andreas Eckert, Cord Jakobeit (Hrsg.): *Globalisierung: Postkoloniale Perspektiven*, Frankfurt am Main 2002.
- Kanis, P. u. V. Schneider (Hrsg.): *Organisation und Netzwerk: Institutionelle Steuerung in Wirtschaft und Politik*, Frankfurt am Main 1996.
- Karstedt, Susanne u. Kai-D. Bussmann (Hrsg.): *Social Dynamics of Crime and Control*, Oxford 2000.
- Keck, Margaret u. Katheryne Sikkink (Hrsg.): *Transnational Advocacy Networks in International Politics*, Ithaka 1998.
- Kegel, Gerhard u. Klaus Schurig, *Internationales Privatrecht*, 8. Aufl., München 2000.
- Kelsen, Hans: *Reine Rechtslehre*, Wien 1962.

- Kennedy, David: „New Approaches to Comparative Law: Comparativism and International Governance“, in: *Utah Law Review* 1997.
- Kennedy, David: „The International Style in Postwar Law and Policy“, in: *Utah Law Review* 1994.
- Khor, Martin, Vandana Shiva et al.: Views from the South. The Effects of Globalization and the WTO on Third World Countries“, San Francisco: International Forum on Globalization, 2000.
- Khor, Martin. „Rethinking Liberalisation and Reforming the WTO: Presentation at Davos (28th January 2000)“, Third World Network, *Trade and Development Series*, 2000b (<http://www.twinside.org.sg/title/davos2-cn.htm>).
- Khor, Martin: „The WTO and the Proposed Multilateral Investment Agreement: Implications for Developing Countries and Proposed Positions“, Third World Network, *Trade and Development Series*, 2000c (<http://www.townside.org.sg/title/martin-cn.htm>).
- Khor, Martin: Globalization and the South: Some Critical Issues, United Nations Conference on Trade and Development, Discussion Papers Nr. 147, Geneva 2000a, UNCTAD.
- Kingsbury, Benedict: „Operation Policies of International Institutes as Part of the Law-Making Process: The World Bank and Indigenous People“, in: G. S. Goodwin-Gill, S. Talmon (Hrsg.): *The Reality of International Law: Essays in Honour of Ian Brownlie*, Oxford 1999, S. 323–342.
- Knieper, Rolf u. Mark Boguslavski: „Concept for Legal Counseling in Transformation States“, in: A. Seidman, R.B. Seidman, T. Wälde (Hrsg.): *Making Development Work: Legislative Reform for Institutional Transformation and Good Governance*, Amsterdam 1999, S. 115–144.
- Knieper, Rolf: „Zur Technik der Gesetzgebung in Reformstaaten“, in: *Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO)*, 10/1998, S. 361–400.
- Koehlin, Florianne: „Patente auf Lebewesen: ‚Biopiraterie‘ und die private Kontrolle genetischer Ressourcen“, in: Tanja Brühl et al. (Hrsg.): *Die Privatisierung der Weltpolitik: Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozeß*, Bonn 2001.
- Krastev, Ivan: „Der Washingtoner Consensus zur Korruption“, in: Shalini Randeria et al. (Hrsg.): *Globalisierung: Postkoloniale Perspektive*, Frankfurt am Main (im Erscheinen).
- Kreuzer, Karl F., Dieter H. Scheuing, Ulrich Sieber (Hrsg.): *Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union*, Baden-Baden 1997.
- Krieg, Hans-Herbert: *Der Tausch „Schulden gegen Umwelt“*, 1992.
- Ladeur, Karl Heinz: Globalization and Conversion of Democracy to Polycentric Networks – Can Democracy Survive the End of Nation States?, Vortrag, gehalten in Florenz im Rahmen des workshops Globalization and Public Governance, April 2000.
- Langer, Stefan: *Grundlagen einer internationalen Wirtschaftsverfassung*, München 1995.

- Lazarus-Black, Mindie u. Susan F. Hirsch (Hrsg.): *Contested States, Law, Hegemony and Resistance*, New York 1994.
- Liese, Andrea: „Privatisierung und die (Um-)Setzung der Menschenrechte? Die Rolle lokaler und transnationaler NGOs“, in: Tanja Brühl et al. (Hrsg.): *Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess*, Bonn 2001, S. 232–256.
- Luhman, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993.
- Lurger, Bettina: „Der Pluralismus der ‚lex mercatoria‘“, in: *Rechtshistorisches Journal* (16), 1997, S. 705ff.
- MacCormick, D. Neil u. Robert S. Summers (Hrsg.): *Intepreting Precedents – A Comparative Study*, Dartmouth 1997.
- MacCormick, Neil (Hrsg.): *Constructing Legal Systems: „European Union“ in Legal Theory*, Dordrecht 1998.
- Maier, Jürgen: „Transparenz oder Lobby hinter den Kulissen? Zum Einfluß privater Akteure in der Klimapolitik“, in: Tanja Brühl et al. (Hrsg.): *Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess*, Bonn 2001, S. 282–298.
- Mann, Kristin u. Richard Roberts (Hrsg.): *Law in Colonial Africa*, Portsmouth 1991.
- Merry, Sally Engle: „Legal Pluralism and Transnational Culture: The Ka Ho’okolokolonui Kanaka Maoli Tribunal“, Hawai’i 1993, in: Richard Wilson (Hrsg.): *Human Rights, Culture & Context: Anthropological Perspectives*, Chicago 1997, S. 28–48.
- Merry, Sally Engle: „Anthropology, Law and Transnational Processes“, in: *Annual Review of Anthropology*, 21, 1992, S. 357–379.
- Merry, Sally Engle: „Legal Pluralism“, in: *Law and Society Review*, 22, 1988, S. 869–896.
- Müller-Maguhn, Andy: „Meine Regierungserklärung“, in: *FAZ* vom 17.10.2000, S. 49.
- Mundy, Martha: *Law in Society*, Ms. 1998.
- Nelken, David u. Johannes Feest (Hrsg.): *Adapting Legal Cultures*, Oxford 2001.
- Nettesheim, Martin: „Von der Verhandlungsdemokratie zur internationalen Wirtschaftsordnung: Zur Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts“, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Band 19 (im Erscheinen).
- Neumann, Ulfried: „Das Corpus Juris im Streit um ein europäisches Strafrecht“, in: Barbara Huber (Hrsg.): *Das Corpus Juris als Grundlage eines Europäischen Strafrechts*, Freiburg i. Br. 2000, S. 67–81.
- New York Times* vom 30.3.2000.
- Ogorek, Regina: *Richterkönig und Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1986.
- Paoli, Nicola de: „Globale Anwaltsfabriken“, in: *Financial Times Deutschland* vom 25.4.2000.
- Petersen, Hanne u. Henrik Zahle (Hrsg.): *Legal Polycentricity – Consequences of Pluralism in Law*, Aldershot u. a., 1995.

- Petersmann, Ernst-Ulrich: „Ohne internationale Verfassungsregeln bleibt der freiheitliche Verfassungsstaat ständig bedroht“, in: Oliver Tolmein, *Welt Macht Recht*, Hamburg 2000.
- Petersmann, Ernst-Ulrich: *Constitutional Functions and Constitutional Problems of International Economic Law*, Boulder (Col.) 1991.
- Piel, Konstanze: „Steuerungspotential. Globalisierung als Chance zur Stärkung des Staatlichen? Das Beispiel Kapitalmarktrecht“, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): *Globalisierung des Rechts*, Baden-Baden 2000, S. 203–220.
- Pospíšil, Leopold: *Anthropologie des Rechts – Recht und Gesellschaft in archaischen und modernen Kulturen*, München 1982 (amer. Originalausg. New Haven 1972).
- Randeria, Shalini: „Domesticating Neoliberal Discipline: Transnationalisation of Law, Fractured States and Legal Pluralism in the South“, in: Wolf Lepenies (Hrsg.): *Shared Histories and Negotiated Universals*, Frankfurt/New York 2001.
- Randeria, Shalini: „Globalising Gujarat: Environmental Action in the Legal Arena – World Bank, NGOs and the State“, in: Mario Rutten u. Ghanshyam Shah (Hrsg.): *Festschrift for Professor Jan Breman*, Amsterdam/Delhi 2001. Deutsche Fassung in Ute Luig (Hrsg.): *Natur in der Moderne: Interdisziplinäre Annäherungen*, Berlin 2001 (im Erscheinen).
- Randeria, Shalini: „Jenseits von Soziologie und soziokultureller Anthropologie: Zur Ortsbestimmung der nichtwestlichen Welt in einer zukünftigen Sozialtheorie“, in: *Soziale Welt* 50(4), 1999.
- Randeria, Shalini: *Local Refractions of Global Governance: Legal Plurality, International Institutions, NGOs and the Post-Colonial State in India*, Habilitationsschrift, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, Freie Universität, Berlin 2001.
- Randeria, Shalini: Which State is Globalization in? International Institutions, NGOs and the postcolonial State in India, Beitrag für die Tagung der MacArthur Foundation: Reinventing Social Emancipation, Coimbra 2000.
- Rechtshistorisches Journal* 12, 1993, S. 259–345.
- Riedel, Eibe: „Menschenrechte der dritten Dimension“, in: *EuGrZ* 1989, S. 10ff.
- Riesenhuber, Eva: *The International Monetary Fund under Constraint: Legitimacy of its Crisis Management*, Diss. Jur., 2 Bände, Frankfurt am Main 2000.
- Rose, Carol V.: „The ‚New‘ Law and Development Movement in the Post-Cold War Era: A Vietnam Case Study“, *Law and Society Review*, Vol. 32, 1998, No. 1, S. 93–140.
- Rosenau, James N. u. Ernst-Otto Czempiel (Hrsg.): *Governance Without Government: Order and Change in World Politics*, Cambridge 1992.
- Rosenau, James N.: *Along the Domestic-Foreign Frontier – Exploring Governance in a Turbulent World*, Cambridge 1997.
- Santos, Boaventura de Sousa: „The Gatt of Law and Democracy: (Mis)Trusting the Global Reform of Courts“, in: Johannes Feest, (Hrsg.): *Globalization and Legal Cultures*. Oñati Summer Course 1997, Oñati Papers 7, Oñati: The International Institute for the Sociology of Law, 1999, S. 49–86.

- Santos, Boaventura de Sousa: „Transnational Third Worlds“, in: Jonathan Friedman u. Shalini Randeria (Hrsg.): *Globalisation, Migration, Negotiation of Identities*, London 2001 (im Druck).
- Santos, Boaventura de Sousa: „Transnationale Grenzüberschreitung als Risiko“, in: Shalini Randeria, Andreas Eckert, Cord Jakobeit (Hrsg.): *Globalisierung: Postkoloniale Perspektive*, Frankfurt am Main, (im Erscheinen).
- Santos, Boaventura de Sousa: *Toward a New Common Sense, Law, Sciences and Politics in the Paradigmatic Transition*, New York 1995.
- Sassen, Saskia: „Beyond Sovereignty: De-Facto Transnationalism in Immigration Policy“, in: Jonathan Friedman u. Shalini Randeria (Hrsg.): *Globalisation, Migration, Negotiation of Identities*, London 2001.
- Sassen, Saskia: *Losing Control?*, New York 1996.
- Savigny, Friedrich Carl von: *System des heutigen römischen Rechts*, Band VIII, Berlin 1849.
- Schreiber, Helmut: „Debt-for-Nature Swap‘ – An Instrument against Debt and Environmental Destruction?“, in: *Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht*, 4/89, S. 331–352.
- Sen, Jai: „A World to Win – But Whose World is it, Anyway? Civil society and the World Bank, the view from the ‚front‘: case studies“, in: John W. Foster u. Anita Anand, (Hrsg.): *Whose World is it Anyway? Civil Society, the United Nations and the Multi-lateral Future*, Ottawa: United Nations Association in Canada 1999.
- Shihata, Ibrahim F.I.: *The World Bank Inspection Panel: In Practice*, Washington 2000.
- Shihata, Ibrahim: *The World Bank in a Changing World*, Dordrecht/Boston/London 1995.
- Shiva, Vandana et al.: „Licence to Kill. How the Unholy Trinity – the World Bank, the International Monetary Fund and the World Trade Organisation – are killing livelihoods, environment and democracy in India“, *Research Foundation for Science, Technology and Ecology*, New Delhi 2000.
- Shiva, Vandana: *Biopiracy: The Plunder of Nature and Knowledge*, Boston 1997.
- Sieber, Ulrich: *Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet – Eine strafrechtsvergleichende Untersuchung*, Bonn 1999.
- Sieber, Ulrich: *Verantwortlichkeit im Internet*, München 1999.
- Simitis, Spiros: „Für eine europäische Rechtskultur“, in: *Rechtshistorisches Journal* 12, 1993, S. 296–306.
- Slaughter, A.M.: „The Real World Order“, in: *Foreign Affairs* Vol. 76, 1997, S. 183–197.
- Smith, Jackie u. Ron Pagnucco (with George A. Lopez): „Globalizing Human Rights: The Work of Transnational Human Rights NGOs in the 1990s“, in: *Human Rights Quarterly* Vol. 20, 1998, S. 379–412.
- Snyder, Francis: *Law and Anthropology: A Review*, European University Institute Florence, *EUI Working Paper Series LAW*, No. 93/4.
- Spindler, Gerald: „Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien“, *NJW* 1997, 3193ff.

- Spittler, Gerd: „Streitlegung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen“, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 1980, S. 4–32.
- Starr, June u. Jane F. Collier (Hrsg.): *History and Power in the Study of Law, New Directions in Legal Anthropology*, Ithaca/New York 1989.
- Stichweh, Rudolf: „Zur Genese der Weltgesellschaft – Innovationen und Mechanismen“, in: Manfred Bauschulte, Volkhard Krech, Hilge Landweer (Hrsg.): *Wege – Bilder – Spiele. Festschrift zum 60. Geb. von Jürgen Frese*, Bielefeld 1999, S. 289–302.
- Stolleis, Michael, in: *FAZ* v. 24.8.92.
- Stolleis, Michael: „Auf der Suche nach einem Leitbild der Juristenausbildung“, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2001 (im Erscheinen).
- Stolleis, Michael: *Nationalität und Internationalität: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1998.
- Süddeutsche Zeitung* vom 27.11.1999, S. V1/1 (11).
- Swaminathan, Rajesh: „Regulating Development: Structural Adjustment and the Case for National Enforcement of Economic and Social Rights“, in: *Columbia Journal of Transnational Law* Vol. 37, 1998, S. 161–214.
- Tagliabue, John: „Global Links Reshape Law Landscape“, in: *International Herald Tribune* vom 5./6. Aug. 2000, S. 9.
- Teivainen, Teivo: „Globalisierung der ökonomischen Überwachung: Der Internationale Währungsfonds als moderner Priester“, in: Shalini Randeria, Andreas Eckert, Cord Jakobkeit (Hrsg.): *Globalisierung: Postkoloniale Perspektiven*, Frankfurt am Main 2002.
- Teubner, Gunther: „Des Königs viele Leiber: Die Selbstdekonstruktion der Hierarchie des Rechts“, in: H. Brunkhorst u. M. Kettner (Hrsg.): *Globalisierung und Demokratie: Wirtschaft, Recht, Medien*, Frankfurt am Main 2000, S. 240–273.
- Teubner, Gunther: „Globale Bukowina – Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus“, in: *Rechtshistorisches Journal* 15, 1996, S. 255 ff.
- Teubner, Gunther: „Hybrid Law: Constitutionalising Private Governance Networks“, in: Robert Kagan u. Kenneth Winston (Hrsg.): *Legality and Community* (im Druck).
- Teubner, Gunther: „Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen in der Weltgesellschaft?“, in: D. Simon u. M. Weiss (Hrsg.): *Zur Autonomie des Individuums, Liber Amicorum Spiros Simitis*, Baden-Baden 2000, S. 437 ff.
- Teubner, Gunther: „Rechtsirritationen: Zur Koevolution von Rechtsnormen und Produktionsregimes“, in: G. Dux (Hrsg.): *Recht und sozialer Wandel*, Berlin 2000.
- Teubner, Gunther: *Global Law without a State*, Dartmouth 1997.
- Tietje, Christian: „Einführung“, in: *Welthandelsorganisation* (Textsammlung Beck-Texte im dtv), München 2000.
- Trotha, Trutz von: „Zwischen Streitanalyse und negativem Evolutionismus“, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* Vol. 76, S. 61–137.

- Trubek, David M., Yves Dezalay, Ruth Buchanan, John R. Davis: „Global Restructuring and the Law: Studies of the Internationalization of Legal Fields and the Creation of Transnational Arenas“, in: *Case Western Reserve Law Review* Vol. 44, 1994, S. 407–498.
- Voigt, Rüdiger (Hrsg.): *Globalisierung des Rechts*, Baden-Baden 2000.
- Wallach, Lorj u. Michelle Sforza: „Whose Trade Organization? Corporate Globalization and the Erosion of Democracy“, in: *Public Citizen Trade Watch*, Washington 2000.
- Weber, Martin: „Zum 2. Finanzmarktförderungsgesetz“, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 1994, S. 2849.
- Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*, hg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl. Tübingen 1976.
- Wedel, Janine: *Collision and Collusion: The Strange Case of Western Aid to Eastern Europe*, New York 1998.
- Weiler, Joseph H.H.: *The Constitution of Europe*, Cambridge 1999.
- Weizsäcker, C. Christian von: *Logik der Globalisierung*, Göttingen 1999.
- Wickel, Horst Peter: Rechtsanwälte im Sog der Globalisierung, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 27.11.1999, S. V 1/1 (11).
- WTO News: Press/181 (13 June 2000): „Free Trade Helps Reduce Poverty“, http://www.wto.org/english/news_e/pres00_e/pr.181_e.htm.
- Zimmermann, Reinhard: „Das römisch-kanonische ius commune als Grundlage europäischer Rechtseinheit“, in: *Juristenzeitung* 47, 1992, S. 8ff.
- Zweigert, Konrad u. Hein Kötz: *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Aufl. Tübingen 1996.

Teilnehmerliste

Tagung: **Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozeß der Globalisierung**
 6. bis 8. Mai 1998
 Werner Reimers Stiftung, Bad Homburg
 Finanziert von der Volkswagenstiftung

Organisatoren:

| | | |
|-------------------------|------------------------|--------------------------|
| Klaus Günther | FB Rechtswissenschaft | Univ. Frankfurt/M. |
| Shalini Randeria | Institut f. Soziologie | Freie Universität Berlin |

Teilnehmer:

| | | |
|---------------------------------|--|---------------------------|
| Peter Behrens | FB Rechtswissenschaft | Univ. Hamburg |
| Nathaniel Berman | Northwestern University | Boston, MA, USA |
| Bettina Dennerlein | Zentrum Moderner Orient | Berlin |
| Muriel Fabre-Magnan | Faculté de droit | Nantes |
| Peter Fitzpatrick | Queen Mary + Westfield Coll. | London |
| Marie-Theres Fögen | Lehrst. f. Röm. Recht und Priv. Recht | Universität Zürich |
| Günter Frankenberg | FB Rechtswissenschaft | Univ. Frankfurt/M. |
| Bianca Gardella-Tedeschi | Dip. di Scienze | Univ. di Torino |
| Chris Hann | MPI f. Ethn. Forschung | Halle |
| Enid Hill | Pol. Science Department | Amer. Univ. Cairo, Ägypt. |
| Hurichan Islamoglu | New York University | New York, USA |
| David Kennedy | Harvard Law School | Cambridge, MA, USA |
| Martha Mundy | London School of Econ. | London |

| | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Alan Norrie | Kings College | University of London |
| Stefan Oeter | MPI f. ausländisches Recht | Heidelberg |
| Colin Sample | Institut für Philosophie | Freie Universität Berlin |
| Boavenuto de Sousa Santos | Centro de Estudos Sociais | University of Coimbra |
| Pierre Schlag | School of Law, Univ. of Col. | Boulder, USA |
| Amr Shalakany | Harvard Law School | Cambridge, MA, USA |
| Dieter Simon | Berlin-Brandenb. Akad.d.Wiss. | Berlin |
| Cornelia Vismann | FB Rechtswiss./ Univ. Viadrina | Frankfurt/Oder |

Expertentagung

11./12. Juni 1999

Werner Reimers Stiftung, Bad Homburg

Finanziert vom Bundesministerium für Bildung, Forschung und Technologie

Teilnehmer:

Michael Blecher, Gesellschaft f. Techn. Zusammenarbeit, Eschborn

Wulf Henrich Döser, Rechtsanwalt, Frankfurt/M

Günter Frankenberg, Rechtswissenschaft, Universität Frankfurt/M

Klaus Günther, Rechtswissenschaft, Universität Frankfurt/M

Christian Joerges, Rechtswissenschaft, EUI, Florenz

Rolf Knieper, Rechtswissenschaft, Universität Bremen

Tania Lieckweg, Wirtschaftswissenschaft, Universität Witten-Herdecke

Shalini Randeria, Institut für Soziologie, Freie Universität Berlin

Rudolf Stichweh, Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld

Katherine Stone, Cornell Law School, Ithaca/USA

Gunther Teubner, Rechtswissenschaft, Universität Frankfurt/M

David M. Trubek, The International Institute, Madison/USA